

Melinda Fremerey

**Ökonomische Analyse von Instrumenten zur Regulierung  
strategischer Steuerplanung im internationalen  
Steuerwettbewerb**

Masterarbeit im Fach Economics

Themensteller: Dr. Oliver Arentz

Vorgelegt in der Masterprüfung im Studiengang Economics der Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Köln, September 2017



## **Inhalt**

Abkürzungsverzeichnis .....	iv
Tabellenverzeichnis .....	v
Abbildungsverzeichnis .....	vi
1. Einleitung .....	1
2. Status-quo und Problemanalyse des Steuerwettbewerbs und der strategischen Steuerplanung von Unternehmen.....	2
2.1. Warum und nach welchen Prinzipien erheben Staaten Steuern?.....	3
2.1.1. Ökonomische Theorie der Besteuerung.....	3
2.1.2. Besteuerungsprinzipien internationaler Unternehmensbesteuerung.....	3
2.2. Wie reagieren Unternehmen auf die internationale Unternehmensbesteuerung in der Praxis?.....	5
2.2.1. Ausgewählte Methoden der strategischen Steuerplanung in der Praxis .....	6
2.2.2. Plausibilität strategischer Steuerplanung .....	7
2.3. Wie und warum stehen Steuersysteme im Wettbewerb miteinander?.....	8
2.3.1. Definition und ökonomische Theorien des internationalen Steuerwettbewerbs	9
2.3.2. Konsequenzen des internationalen Steuerwettbewerbs .....	13
2.3.2.1. Negative Folgen und Wettbewerbskoordinierung .....	13
2.3.2.2. Positive Funktionsweisen und Wettbewerbserhaltung .....	16
2.3.3. Plausibilität von Steuerwettbewerb.....	17
2.4. Zwischenfazit: Wettbewerbsregulierung und deren Prüfung ist notwendig....	19

3.	Ökonomische Analyse von Instrumenten zur Regulierung strategischer Steuerplanung und des internationalen Steuerwettbewerbs.....	21
3.1.	Was sind ökonomische Kriterien zur Bewertung der Instrumente? .....	21
3.1.1.	Äquivalenz .....	21
3.1.2.	Regulierung des Wettbewerbs .....	23
3.1.2.1.	Staatlicher Wettbewerb .....	24
3.1.2.2.	Marktlicher Wettbewerb .....	25
3.1.3.	Kosten .....	29
3.1.4.	Zwischenfazit: Zusammenfassung und Zusammenhang der Anforderungen der Bewertungskriterien .....	30
3.2.	Was sind Instrumente zur Regulierung des internationalen Steuerwettbewerbs und wie sind diese Instrumente anhand ökonomischer Kriterien zu bewerten?	31
3.2.1.	Ausgewählte Maßnahmen aus dem Aktionsplan zur „Bekämpfung der Erosion der Bemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung“ (Anti-BEPS-Aktionsplan).....	31
3.2.2.	Analyse ausgewählter Anti-BEPS-Aktionspunkte nach ökonomischen Kriterien .....	33
3.2.3.	Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über eine „Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ (GKKB) .....	43
3.2.4.	Analyse der GKKB nach ökonomischen Kriterien.....	45
3.3.	Zwischenfazit: Evaluationsergebnisse .....	55
4.	Ausblick: Wie steht es um die politische Umsetzbarkeit der Instrumente und die Kooperation im Steuerwettbewerb? .....	57
5.	Fazit.....	59

6.	Anhang.....	61
7.	Literaturverzeichnis .....	63
8.	Erklärung.....	74
9.	Lebenslauf.....	75

## **Abkürzungsverzeichnis**

BEPS – Base Erosion and Profit Shifting

BIP - Bruttoinlandsprodukt

DBA – Doppelbesteuerungsabkommen

DBA-MA – Doppelbesteuerungs-Musterabkommen der OECD

EU – Europäische Union

GKKB – Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

MNU – Multinationale Unternehmen

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Anforderungen der Bewertungskriterien an die Maßnahmen der Instrumente .....	30
Tabelle 2: Zusammenhang der Bewertungskriterien mit den Konsequenzen des internationalen Steuerwettbewerbs.....	30
Tabelle 3: Erfüllung der Kriterien von den ausgewählten Anti-BEPS-Maßnahmen und dem Richtlinienvorschlag zur GKKB.....	56

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Gesetzlicher Körperschaftsteuersatz .....	61
Abbildung 2: Anteil der Steuereinnahmen aus der Gewinnbesteuerung von Unternehmen in den OECD Ländern am BIP und am Gesamtsteuereinkommen .....	61
Abbildung 3: Zuteilungsformel der GKKB .....	62



## 1. Einleitung

Die Globalisierung und der technische Fortschritt führen zu stärkerer internationaler Verflechtung. Begleitet wird dies mit dem Abbau von Kapitalverkehrsbeschränkungen und einer sich damit ergebenden erhöhten Mobilität von Kapital. Dementsprechend wird der Wettbewerb angetrieben.<sup>1</sup> Dieser erhöhte Wettbewerb besteht nicht nur zwischen den Unternehmen am Markt, sondern auch als Standort- und Systemwettbewerb zwischen den internationalen Staaten. Aus dieser Konstellation heraus ergibt sich das besondere Charakteristikum des internationalen Steuerwettbewerbs, denn dieser spielt sich zwischen den Institutionen ab, die für dessen Regelung zuständig sind.<sup>2</sup> Der Wettbewerb um mobile Faktoren bringt eine Konkurrenz der Staaten mit unterschiedlichen Steuersystemen zur Attrahierung von Kapital hervor und setzt Anreize für global agierende Konzerne zur strategischen Steueroptimierung. Die Auswirkungen solch eines Steuerwettbewerbs können positive Wirkungsweisen hinsichtlich einer Disziplinierungs- und Kontrollfunktion ineffizienter Regierungen generieren und einen durch den Wettbewerb entstehenden Anreiz zur Findung und Adaption präferenzgerechter Steuersysteme zur Folge haben. Der internationale Steuerwettbewerb kann aber auch negative Folgen und Anreize aufweisen, die sich in einer Erosion der Steuerbasis durch einen potentiellen Steuersenkungswetlauf der Staaten oder durch Steuervermeidungsmethoden der Unternehmen sowie in einer Steuerlastüberwälzung auf immobile Faktoren widerspiegeln können. Die Aktualität der Thematik zeigt sich u.a. in den medialen Berichterstattungen primär zu diesen negativen Auswirkungen des Steuerwettbewerbs.<sup>3</sup> Der daraus resultierende Druck der Öffentlichkeit gegen strategische Steuervermeidung ist zum Teil Ausgangspunkt für politisches Handeln. So soll der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeitete Aktionsplan zur „Bekämpfung der Erosion der Bemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung“ (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS)<sup>4</sup> und das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Konzept einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)<sup>5</sup> dazu beitragen, die beschriebenen Herausforderungen des Steuerwettbewerbs und der

---

<sup>1</sup> Vgl. Haucap (2010), S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Thielemann (2002), S. 1.

<sup>3</sup> z.B. zu den Panama Papers (Vgl. Süddeutsche Zeitung (2016)), Lux Leaks (Vgl. Süddeutsche Zeitung (2014)) oder speziell zu Steuerskandalen multinationaler Unternehmen wie Google, Apple, Microsoft (Vgl. Focus (2015)).

<sup>4</sup> OECD (2015a)

<sup>5</sup> Europäische Kommission (2016a)

strategischen Steuerplanung anzugehen. Allein der Ruf nach politischem Handeln reicht jedoch aus ökonomischer Sicht nicht für eine Legitimation eines Staatseingriffs aus. Dieser Aspekt in Kombination mit der Brisanz des internationalen Steuerwettbewerbs, dass der Staat Regler und zugleich Akteur des Wettbewerbs ist, macht eine Untersuchung der aktuell diskutierten Instrumente notwendig. Daher prüft diese Arbeit die unterschiedlichen Konzepte der aktuell diskutierten multilateralen Maßnahmen mit ihren Effekten auf die positiven und negativen Konsequenzen des internationalen Steuerwettbewerbs. Folglich wird die Frage untersucht, wie effektiv und effizient die Instrumente aus ökonomischer Perspektive dazu beitragen, die Fehlanreize sowie die negativen Folgen zu bekämpfen und gleichzeitig die positiven Wirkungsweisen des Steuerwettbewerbs zu erhalten. Um eine konsistente Einführung in die Theorie der Thematik zu gewährleisten, wird der Evaluierung der Maßnahmen eine einleitende Analyse der Problemstellung und des Status quo hinsichtlich des internationalen Steuerwettbewerbs und der strategischen Steuerplanung in Kapitel 2 vorgeschaltet. Ausgehend von dem in Kapitel 2 analysierten Interventionsbedarf im Bereich des internationalen Steuerwettbewerbs kann in Kapitel 3 die Evaluierung des Anti-BEPS-Projekts und des GKKB-Konzepts vollzogen werden. Dabei werden, aufbauend auf Kapitel 2, ökonomische Kriterien aufgestellt (siehe Kapitel 3.1.), welche zur Bewertung der ausgewählten Instrumente und somit zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogen werden. Das Ergebnis der Arbeit wird in einer Bewertungsmatrix (siehe Kapitel 3.4.) präsentiert, in der die Evaluation der ausgewählten Maßnahmen anhand der beschriebenen Kriterien zusammengefasst ist.

## **2. Status-quo und Problemanalyse des Steuerwettbewerbs und der strategischen Steuerplanung von Unternehmen**

Die Analyse des vorherrschenden Zustands und der Problematik des Steuerwettbewerbs und der strategischen Steuerplanung bezieht sich einleitend auf die ökonomischen Grundlagen der Besteuerung. Anschließend wird die unternehmerische Perspektive mit den Aktivitäten von internationalen Unternehmen im Steuerwettbewerb untersucht, welche abschließend um die staatliche Ebene des internationalen Wettbewerbs ergänzt wird.

## **2.1. Warum und nach welchen Prinzipien erheben Staaten Steuern?**

Bevor mögliche Steuervermeidungspraktiken und der internationale Steuerwettbewerb erläutert werden, soll der Frage nachgegangen werden, was die ökonomische Begründung der Besteuerung durch den Staat ist und wie Besteuerungsprinzipien im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung ausgestaltet sind. Durch die damit aufgezeigte Relevanz der Besteuerung und der Besteuerungsprinzipien wird die Wichtigkeit der Verhinderung von Steuervermeidung, welches eines der Ziele der in Kapitel 3 analysierten Instrumente darstellt, untermauert.

### **2.1.1. Ökonomische Theorie der Besteuerung**

Eine ökonomische Begründung für Steuern basiert auf der Marktversagenstheorie hinsichtlich der Bereitstellung öffentlicher Güter bzw. der Existenz und Nicht-Internalisierung von externen Effekten. Dieser Überlegung liegt zugrunde, dass die Charakteristika öffentlicher Güter, Nicht-Ausschließbarkeit und Nicht-Rivalität im Konsum,<sup>6</sup> bei der Finanzierung eines öffentlichen Gutes durch ein Individuum ebenfalls einen Nutzenzuwachs für andere Individuen zur Folge hat. Die sich daraus ergebenden positiven Externalitäten<sup>7</sup> zwischen den Individuen werden bei einer privaten Bereitstellung öffentlicher Güter durch den Markt nicht internalisiert und führen bei eigennützig handelnden Individuen zu einem Verschleiern der wahren Zahlungsbereitschaft mit dem Ziel des unentgeltlichen Konsums des öffentlichen Guts.<sup>8</sup> Das hier zugrundeliegende Trittbrettfahrerverhalten als dominante, individuell vorteilhafteste Strategie führt dazu, dass der Markt die Menge, welche für ein pareto-optimales Niveau an öffentlichen Gütern nötig wäre,<sup>9</sup> gar nicht oder nur unzureichend bereit stellt.<sup>10</sup> Aufgrund dieses Marktversagens übernimmt der Staat die Bereitstellung öffentlicher Güter und finanziert diese durch die Ausgestaltung von Steuern.

### **2.1.2. Besteuerungsprinzipien internationaler Unternehmensbesteuerung**

Die Erläuterungen zu den Besteuerungsprinzipien in diesem Kapitel dienen dazu, die potentiellen Schwächen der bestehenden Regelungen einzuordnen und die Wirkweise der in Kapitel 3 diskutierten Instrumente besser analysieren zu können. Dazu werden

---

<sup>6</sup> Vgl. Samuelson (1954), S. 387; Bonus (1980), S. 52.

<sup>7</sup> Externalitäten sind durch den Einfluss des individuellen Handelns auf die Konsum- oder Produktionsmöglichkeiten Anderer charakterisiert, welches nicht den relativen Marktpreis verändert. Vgl. Roth (2016), S.163.

<sup>8</sup> Vgl. Samuelson (1954), S. 388-389.

<sup>9</sup> Die Summe der Grenznutzen muss der Grenzrate der Transformation zwischen öffentlichem und privatem Gut entsprechen. Vgl. Samuelson (1954), S. 387-388.

<sup>10</sup> Vgl. Fritsch (2014), S. 92.

international vorherrschende Besteuerungsprinzipien erläutert, die sich im Folgenden speziell auf die Unternehmensbesteuerung beziehen. Bei der Besteuerung von Unternehmen werden nicht nur ausschließlich die dahinterstehenden Individuen, sondern durch die Körperschaftsteuer auch das Unternehmen mit seinen Gewinnen zur Zahlung von Steuern herangezogen.<sup>11</sup> Dieses Vorgehen der doppelten Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Eigentümern kann als ungerechtfertigt angesehen werden, wenn man der Argumentation folgt, dass der Gewinn letztendlich den Eigentümern zukommt und der Gewinn im Grunde der Ertrag des Kapitals ist, welches von diesen in das Unternehmen investiert worden ist.<sup>12</sup> Ein Grund für die Ausgestaltung einer Körperschaftsteuer kann die Verhinderung inländischer Steuervermeidung durch eine Verschiebung von Einkommen in die Form einer Körperschaft, wenn diese nicht besteuert werden würde, darstellen.<sup>13</sup> Des Weiteren kann die Körperschaftsteuer als eine Einkommensteuer an der Quelle, den Unternehmensgewinnen, damit begründet werden, dass nicht nur der Unternehmer oder die Mitarbeiter, sondern auch das Unternehmen selbst von der Bereitstellung öffentlicher Güter profitiert und damit das Unternehmen ebenfalls einen Anteil an der Steuerlast tragen sollte.<sup>14</sup>

Bei der Ausgestaltung der Besteuerung von Unternehmen, insbesondere im internationalen Kontext, kommt es zur Anwendung von zwei grundlegenden Prinzipien, dem Quellen(land)prinzip und dem Ansässigkeits(land)prinzip. Eine Besteuerung nach dem Quellenprinzip sieht eine Besteuerung eines Unternehmens am Ort seiner Betriebsstätten und somit am Entstehungsort der Unternehmensgewinne vor. Zur Besteuerung wird auf Grundlage der Territorialbesteuerung nur das auf dem Territorium des betreffenden Staates erwirtschaftete Einkommen herangezogen. Wird ein Unternehmen am Ort des Hauptsitzes steuerpflichtig, indem nach der Welteinkommensbesteuerung das inländische als auch das ausländische Einkommen besteuert wird, kommt das Ansässigkeitsprinzip zum Tragen.<sup>15</sup>

Aufgrund der nationalen Souveränität im Bereich der Steuerpolitik kann die nebeneinander entstehende Existenz des Ansässigkeits- und Quellenprinzips zu

<sup>11</sup> Vgl. Homburg (2010), S. 226-228.

<sup>12</sup> Vgl. Gerken, Märkt, Schick (2000), S. 251-252.

<sup>13</sup> Vgl. Uhl, Rixen (2007) S. 11; Einen empirischen Hinweis dafür liefert Slemrod (2004), S. 1181.

<sup>14</sup> Vgl. Schreiber (2005), S.75; Devereux, Loretz (2012) S. 7. Die hier angeführten Argumente zur Besteuerung von Unternehmen sollen nur einen Überblick zur Diskussion, aber keine abschließende Begründung darstellen, da es nicht Anspruch der Arbeit ist, zu analysieren, ob Unternehmen bzw. deren Gewinne besteuert werden sollen, sondern wie dies im internationalen Kontext des Steuerwettbewerbs vollzogen werden kann.

<sup>15</sup> Dieser Abschnitt folgt Homburg (2010), S. 271-272; Gerken, Märkt, Schick (2000), S.68-70.

internationaler Doppel- oder doppelter Nichtbesteuerung führen.<sup>16</sup> Durch den Rücktritt von Besteuerungsansprüchen und deren Koordinierung soll international Doppel- und doppelte Nichtbesteuerung verhindert werden.<sup>17</sup> Die koordinierte Anwendung und die Aufteilung von Besteuerungsrechten zwischen Quellen- und Ansässigkeitsstaaten werden in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geregelt. Dabei wird häufig das DBA-Musterabkommen der OECD (DBA-MA)<sup>18</sup> als Vorlage genommen. Insgesamt zeigt die Theorie der internationalen Besteuerung und deren Anwendung in der Praxis, dass auf internationaler Ebene bereits Koordinationsbestrebungen bestehen, um eine Vermeidung von Doppel- und doppelter Nichtbesteuerung zu erreichen. Die Schwächen und Lücken dieses Systems werden jedoch im Steuerwettbewerb der Staaten und durch strategische Steuerplanung von internationalen Konzernen sichtbar. Dies wird im folgenden Kapitel erläutert.

## **2.2. Wie reagieren Unternehmen auf die internationale Unternehmensbesteuerung in der Praxis?**

Um die Auswirkungen des Steuerwettbewerbs zu verstehen, muss der Frage nachgegangen werden, wie Unternehmen auf die internationale Unternehmensbesteuerung im Hinblick auf strategische Steuerplanung in der Praxis reagieren. Die zur Beantwortung der Frage erläuterten Methoden zur strategischen Steuerplanung werden mit Fokus auf die Anwendung durch multinationale Unternehmen (MNU) beleuchtet. MNU gelten in der Literatur als Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Ländern und unterscheiden sich von rein nationalen Unternehmen anhand der Beteiligung an ausländischen Firmen und durch Gründung von Tochterfirmen im Ausland.<sup>19</sup> Der in der Literatur verwendete Begriff der Steuervermeidung beinhaltet die in diesem Kapitel analysierte strategische Steuerplanung von Unternehmen und ist gekennzeichnet durch eine vom Steuerpflichtigen gewählte, offengelegte und nicht unmittelbar strafbare Steuerminimierung.<sup>20</sup> Die zur Steuerminimierung führenden Praktiken werden im Folgenden anhand einer Auswahl von Methoden kurz erläutert.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Doppel- bzw. doppelte Nichtbesteuerung liegt vor, wenn sowohl der Quellen- als auch der Ansässigkeitsstaat besteuert bzw. kein Staat die Steuerbasis belastet. Vgl. Homburg (2010), S. 272-273.

<sup>17</sup> siehe Kapitel 3.1.2.1 für eine Begründung gegen Doppel- und doppelte Nicht-Besteuerung.

<sup>18</sup> OECD (2014c).

<sup>19</sup> Vgl. Hemmelgarn (2007), S 36; Weiss, Schmiederer (2004), S. 280.

<sup>20</sup> Vgl. Wrede (1993), S. 16-21; Stieglitz, Pieth (2016), S. 4.

<sup>21</sup> Die Auswahl bezieht sich dabei auf die in der Literatur am häufigsten diskutierten und praktisch genutzten Gewinnverschiebungskanäle.

### 2.2.1. Ausgewählte Methoden der strategischen Steuerplanung in der Praxis

In der Praxis können international tätige Unternehmen ihre Steuerplanung optimieren, um die Gesamtsteuerlast für den Konzern zu minimieren. MNU können zum einen ihre tatsächliche Produktion in Länder mit geringen Steuerbelastungen transferieren. Zum anderen kann eine Steueroptimierung aber auch durch bilanzielle Gewinnverschiebung erfolgen. Diese „buchhalterischen Exits“<sup>22</sup> von MNU stellen die Verlagerung von Buchgewinnen dar, ohne dabei die Verteilung des realen Investments oder der Produktionsverhältnisse zu verändern.<sup>23</sup>

Eine Möglichkeit zur steuerstrategischen Gewinnaufteilung innerhalb internationaler Konzernstrukturen ist die Verrechnungspreismethode. Im Grunde dienen Verrechnungspreise dazu, die Wertschöpfungsbeiträge innerhalb von Konzernen zu bepreisen und damit eine Aufteilung auf die einzelnen Unternehmensteile für eine national getrennte Besteuerung zu ermöglichen.<sup>24</sup> Das Verfahren des Fremdvergleichsgrundsatzes prüft, ob die Kongruenz von den konzerninternen Preisen mit Preisen, die zwischen unverbundenen Unternehmen zustande gekommen wären, eingehalten wird.<sup>25</sup> Verrechnungspreise können im Vergleich zu Preisen, die sich für Dritte ergäben, unangemessen teure oder billige Lieferungen und Leistungen zwischen der im Niedrigsteuerland sitzenden Tochter- und dem im Hochsteuerland ansässigen Mutterkonzern (und andersherum) hervorrufen. Dadurch können die Kosten für den Mutterkonzern erhöht sowie gleichzeitig die Gewinne und dementsprechend die Steuerzahlungen im Hochsteuerland gedrückt werden. In gleicher Art und Weise kann eine strategische Gewinnkürzung durch finanzielle Aufwendungen aufgrund überproportionaler Gebühren für konzerninterne Lizenz- oder Patentnutzungen durchgeführt werden.<sup>26</sup> Dies ist im Zweifel noch einfacher auszuführen, da die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes speziell bei Immaterialgütern und Dienstleistungen schwerer nachzuvollziehen ist.<sup>27</sup>

Eine weitere Methode der strategischen Steuerplanung ist die Unterkapitalisierung, bei der eine taktisch veränderte Finanzstruktur des Konzerns zu einer konzerninternen Fremdfinanzierung führt. Ein Beispiel hierfür ist die Ausstattung eines im

---

<sup>22</sup> Melle (2015a), S. 266.

<sup>23</sup> Vgl. Hemmelgarn (2007), S. 38.

<sup>24</sup> Vgl. Rixen, Uhl (2007), S. 14.

<sup>25</sup> Vgl. Homburg (2010), S. 282.

<sup>26</sup> Dieser Abschnitt folgt Liebert (2004), S. 10; Melle (2015a), S. 260; Zucman (2015), S. 103.

<sup>27</sup> Vgl. Eden (2016), S. 154; Kardinski, Riedel (2012), S. 176.

Hochsteuerland sitzenden MNU durch Kredite einer Tochtergesellschaft mit Sitz in einem Niedrigsteuerland. Die anfallenden Zinsen können vom Unternehmen im Hochsteuerland von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, während die Zinseinnahmen mit geringerer Besteuerung im Niedrigsteuerland verbucht werden.<sup>28</sup>

Das in der Praxis angewendete Steuersparmodell des Double-Irish-Dutch-Sandwich mit einer Konzernstruktur verteilt in den USA, Irland, Bermuda und den Niederlanden resultiert darin, dass in allen vier Ländern kaum oder keine Steuer gezahlt werden.<sup>29</sup> Dies weist auf das gezielte Ausnutzen von Abweichungen zwischen Steuersystemen durch strategisch konstruierte Steuersparmodelle hin. Wie diese Interaktion von vier Steuersystemen zeigt, ermöglicht oft das Zusammenspiel der unterschiedlichen Regelungen und weniger die Steuergesetzgebung eines einzelnen Landes die Gewinnverlagerung.

### **2.2.2. Plausibilität strategischer Steuerplanung**

Insgesamt können bei einer hohen Anreizstruktur zur steuerstrategischen Gewinnverschiebung<sup>30</sup> empirisch umfangreiche konzerninterne Transaktionen festgestellt werden.<sup>31</sup> Dies legt die Ausführung von Gewinnverschiebungspraktiken nahe. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick zu empirischen Hinweisen auf die verschiedenen Transaktionskanäle unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Methoden.

Ein steuerstrategischer Einsatz von Verrechnungspreisen kann empirisch nur schwierig festgestellt werden, da der Nachweis von Preisunterschieden zwischen den mit dem Fremdvergleichsgrundsatz konformen Preisen und den real vorherrschenden Verrechnungspreisen schwer ist. Ein Zusammenhang von Verrechnungspreisen mit steuerstrategischen Anreizen kann jedoch zum Teil aufgefunden werden.<sup>32</sup> Es kann gezeigt werden, dass die Anreize, Verrechnungspreise zu nutzen, und die Import-

<sup>28</sup> Dieser Abschnitt folgt Hentze (2015), S. 47; Liebert (2004), S. 12.

<sup>29</sup> Dabei wird die Steuerlast auf geistiges Eigentum des Mutterkonzerns in einem Land ohne Hinzurechnungsbesteuerung (Definition siehe Kapitel 3.2.1.) z.B. USA gedrückt, in dem in Irland eine IP-Holding sich an den Entwicklungskosten beteiligt und mit einer weiteren in Irland steuerlich ansässigen Betriebsgesellschaft die Vermarktung des geistigen Eigentums außerhalb der USA durchführt. Eine niederländische Zwischengesellschaft bekommt Lizenzzahlungen von der irischen Betriebsgesellschaft, sodass diese in Irland keiner Steuer unterliegen. Die Leitung der irischen Holding sitzt in Bermuda, wodurch sie in Irland nicht steuerpflichtig ist, und in Bermuda per Steuersystem keine Körperschaftsteuern erhoben werden. Vgl. Fuest et. al. (2013a), S. 2-7; Melle (2015a), S. 262.

<sup>30</sup> Die Anreizstruktur ist definiert durch Niederlassungen von Tochterunternehmen in Ländern mit besonders hohen oder auffällig niedrigen Steuersätzen.

<sup>31</sup> Vgl. Grubert (2003), S. 239-240.

<sup>32</sup> Vgl. Keuschnigg, Devereux (2009), S. 4-8.

Verrechnungspreise von dem ausländischen Tochter- an das Mutterunternehmen umso höher sind, je geringer die ausländischen Steuersätze sind, was auf die Anwendung der Verrechnungspreismethode von MNU zur Reduzierung der Steuerbelastung vermuten lässt.<sup>33</sup> Hinweise auf die in Kapitel 2.2.1 hervorgehobene Verrechnungspreismethode mit der steuerstrategischen Allokation von immateriellen Gütern können durch höhere Investitionen in immaterielles Anlagevermögen besonders in Ländern mit geringen Körperschaftsteuersätzen im Vergleich zu Steuersätzen anderer Konzernniederlassungsländer gefunden werden.<sup>34</sup> Ebenso gibt es Anzeichen auf die Existenz von Gewinnverschiebung und -kürzung mit Hilfe der Fremdfinanzierungsmethode durch das taktische Verschieben von Schulden innerhalb der Konzernstruktur sind ebenfalls. Denn ein erhöhter Steuersatz führt zu einer steigenden Schuldenquote des dort angesiedelten Unternehmens.<sup>35</sup>

Insgesamt gibt es empirische Hinweise zu Gewinnverschiebungspraktiken, wobei über den primären Gewinnverschiebungskanal und das Ausmaß der Gewinnverschiebung im Zeitverlauf Uneinigkeit herrscht.<sup>36</sup>

### **2.3. Wie und warum stehen Steuersysteme im Wettbewerb miteinander?**

Um die Analyse des Steuerwettbewerbs zu komplettieren, wird im Folgenden die unternehmerische Perspektive hinsichtlich der strategischen Steuerplanung um die staatliche Ebene ergänzt. Bevor die Plausibilität des internationalen Steuerwettbewerbs diskutiert wird, werden zunächst die Grundlagen der Entstehung und die Folgen des Steuerwettbewerbs analysiert.

---

<sup>33</sup> Vgl. Clausing (2003), S. 2217-2219; Swenson (2001), S. 16; Wobei beachtet werden muss, dass auch andere Anreize eine Rolle bei der Verrechnungspreissetzung spielen und den Effekt von Steuersätzen aushebeln können. Vgl. Smith (2002), S. 209.

<sup>34</sup> Vgl. Dischinger, Riedel (2008), S. 18-19.

<sup>35</sup> Vgl. Büttner, Wamser (2013), S. 76; Desai, Foley, Hines (2004), S. 2452.

<sup>36</sup> Es gibt Hinweise, dass die Fremdfinanzierungsmethode für deutsche Unternehmen als nicht hoch relevantes Mittel zur Gewinnverschiebung eingestuft wird. Vgl. Büttner, Wamser (2013), S. 84. Es kann aber auch eine höhere Relevanz von Verrechnungspreisen insbesondere bei Lizenzen im Gegensatz zur Unterkapitalisierungsmethode gefunden werden. Vgl. Heckemeyer, Overesch (2013), S. 2-3. Auf der einen Seite wird die Meinung vertreten, die Steuerpraktiken von MNU seien in den letzten Jahren immer aggressiver und der Steuerwettbewerb intensiver geworden. Vgl. OECD (2014a), S. 7; Grubert (2012), S. 347. Es gibt aber auch Hinweise, dass die Gewinnverschiebung zurückgegangen ist, was jedoch möglicher Weise an einer Veränderung der Messmethodik liegen kann. Vgl. Dharmapala (2014), S. 423, 439.



### **2.3.1. Definition und ökonomische Theorien des internationalen Steuerwettbewerbs**

Aufgrund der Komplexität und den multiplen Erscheinungsformen des Steuerwettbewerbs kann in der Literatur keine allgemeingültige Definition gefunden werden. Um jedoch ein einheitliches Verständnis für die Analyse zu gewährleisten, wird im Folgenden der Steuerwettbewerbsbegriff eingegrenzt. Dieser kann als Teil eines multidimensionalen Wettbewerbs dargestellt werden, der einen System- und Standortwettbewerb sowie einen politischen Wettbewerb umfassen kann.<sup>37</sup> Steuerwettbewerb ist geprägt durch die Konkurrenz um mobile Besteuerungsgrundlagen. Dabei können verschiedene Wettbewerbstypen differenziert werden, die sich hinsichtlich der um verschiedenen Wettbewerbsobjekte konkurrierenden Subjekte mit Hilfe von unterschiedlichen Wettbewerbsinstrumenten unterscheiden.<sup>38</sup> Im Kontext dieser Arbeit stellt der mobile Faktor Kapital, insbesondere der Unternehmensgewinn, das primäre Wettbewerbsobjekt dar. Der Unternehmenssitz kann in der Analyse ebenfalls einen sekundären Bestandteil der Wettbewerbsobjekte einnehmen. Die internationalen Staaten konkurrieren um diese mobilen Faktoren als Wettbewerbssubjekte. Dabei ist in erster Linie das Wettbewerbsinstrument durch das Steuersystem gegeben mit seinen Steuersätzen, Bemessungsgrundlagen und der Durchsetzungsintensität der Steuerregelungen durch die Steuerverwaltung.<sup>39</sup>

Die ökonomische Literatur hat sich der Thematik des Steuerwettbewerbs vielseitig angenommen. Somit weisen die Ergebnisse der ökonomischen Theorien zum Steuerwettbewerb eine kontroverse Debatte auf. Dabei können bei der Bewertung der Funktionsfähigkeit des staatlichen Wettbewerbs zwei Theoriestränge ausfindig gemacht werden.

Für eine Modellierung der effizienten Funktionsweise des Steuerwettbewerbs kann das Modell nach Tiebout herangezogen werden. Es hat seinen Ursprung nicht in dem Wettbewerb um Kapital auf internationaler Ebene, sondern modelliert einen dezentralen Wettbewerb um den Faktor Arbeit, repräsentiert durch die Haushalte. Dabei wählen vollständig mobile Haushalte aus einer Vielzahl von lokalen-öffentlichen-Güter-Steuer-Bündeln der einzelnen Regionen den Wohnort gegeben ihrer Präferenzen und enthüllen durch diese Ab- bzw. Zuwanderung ihre Zahlungsbereitschaft für die angebotenen

---

<sup>37</sup> Vgl. Müller (2004), S. 19-20.

<sup>38</sup> Vgl. Müller (2004), S. 47-48.

<sup>39</sup> Vgl. Sachverständigenrat (1998), S. 191.

lokalen öffentlichen Güter.<sup>40</sup> Die Quintessenz dabei ist, dass unter sehr restriktiven Annahmen<sup>41</sup> lokale öffentliche Gütern auf dezentraler Ebene pareto-optimal durch den Wettbewerb der Regierungen bereitgestellt werden können.

Auf Grundlage der Neuen Politischen Ökonomie kann ebenfalls hinsichtlich eines funktionsfähigen staatlichen Wettbewerbs argumentiert werden. Die Konkurrenzsituation zwischen unterschiedlichen Regierungen in Form eines Austausch- und eines Parallelprozesses kann effizienzsteigernd auf die Regierung einwirken, sodass eine präferenzgerechte Bereitstellung öffentlicher Güter und eine damit einhergehende optimale Besteuerung gewährleistet wird. Neben dem Voice-Mechanismus kann auch der Exit-Mechanismus<sup>42</sup> als explizite oder implizite Wahl von Institutionssystemen wirken.<sup>43</sup> Dies erfolgt im Prozess des Austausches der Produktionsfaktoren, bei dem die präferenzgerechtesten (Steuer-)Systeme durch den Zufluss an Produktionsfaktoren belohnt, während als schlecht befundene durch den Abzug von Produktionsfaktoren bestraft und zur Verbesserung des Systems angeregt werden.<sup>44</sup> Das Bestreben der unterschiedlichen Regierungen, den Austauschprozess der Faktorwanderung durch politische Reformen zu verbessern, um im Wiederwahlprozess gewinnen zu können, kann im Steuerwettbewerb zu institutionellen Problemlösungen anregen und zum Entdecken sowie zur Übernahme eines präferenzorientierteren Steuersystems führen. Subsumierend kann der Steuerwettbewerb als Informationsgewinnungsprozess bzw. als Entdeckungsverfahren<sup>45</sup> funktionieren.<sup>46</sup>

Ein weiterer positiver Aspekt des Steuerwettbewerbs wird deutlich, wenn von der Annahme eines benevolenten Politikers abgerückt und angenommen wird, die Motivation der Politiker liege in der Maximierung des Eigennutzens. Aufbauend auf dieser Annahme kann der Staat als ein Leviathan modelliert werden, der bei keinerlei Beschränkungen die Maximierung seines Überschusses anstrebt.<sup>47</sup> Die Abwanderung wertvoller Ressourcen, wie die Kapitalabwanderung im Steuerwettbewerb, schränkt die finanzpolitischen

---

<sup>40</sup> Dieser Abschnitt folgt Tiebout (1956), S. 421.

<sup>41</sup> z.B. keine Externalitäten zwischen den Gebietskörperschaften und vollkommene Mobilität. Siehe Annahme 1-7, Tiebout (1956), S. 419-420.

<sup>42</sup> basierend auf Hirschmann (1970).

<sup>43</sup> Vgl. Streit, Kiwit (1999), S. 16.

<sup>44</sup> Vgl. Kerber, Vanberg (1995), S. 45.

<sup>45</sup> gemäß von Hayek (1968) übertragen auf den staatlichen Wettbewerb. Wobei kritisiert werden kann, dass nur selektiv für Kapitaleigner ein günstigeres Steuersystem hervorgebracht wird. Vgl. Gerken, Märkt, Schick (2000), S. 158. Diese Problematik der Steuerlastverteilung wird in Kapitel 2.3.2.1 näher erläutert.

<sup>46</sup> Dieser Abschnitt folgt Kerber, Vanberg (1995), S. 44; Vgl. Wohlgemuth (1999), S. 49, 58-62; Pitsoulis (2004), S. 211.

<sup>47</sup> Vgl. Brennan, Buchanan (1980), S 26-28.

Gestaltungsmöglichkeiten des Staates ein und wirkt sich auf den politischen Wettbewerb aus.<sup>48</sup> Demnach hat der Steuerwettbewerb eine budget- und handlungsbeschränkende Wirkung. Dieses Disziplinierungsverfahren und die damit einhergehende erhöhte Kontrollfunktion politischer Macht kann in einer ‘Zähmung des Leviathans‘ resultieren, was zu einer effizienteren Fiskalpolitik führen kann.<sup>49</sup>

Auf der kritischen Seite des Spektrums zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Steuerwettbewerbs lässt sich Kritik an der Sichtweise der vorangegangenen Theorien finden. Hierbei wird argumentiert, dass bei der Übernahme von Aufgaben durch den Staat, bei denen der private Markt versagt hat,<sup>50</sup> durch das erneute Einführen von Wettbewerb diesmal auf höherer, staatlicher Ebene, es wiederum zu demselben Versagen kommen kann, welches einen Staatseingriff erst nötig gemacht hat. Folgt man dieser Argumentation, darf die zuvor dargestellte These der Steigerung der nationalen Effizienz durch den Wettbewerb zwischen den Staaten nicht zur Schlussfolgerung führen, dass der Wettbewerb der Staaten an sich effizient ist. Dieser auf dem Selektionsprinzip basierende Kritikpunkt am staatlichen Wettbewerb geht letztendlich von einem kompletten Versagen der Funktionsfähigkeit des Systemwettbewerbs aus.<sup>51</sup>

Der damit verbundene Gedanke bezieht sich auf die Ineffizienz des Steuerwettbewerbs hinsichtlich eines Steuersenkungswettlaufs, bei dem Regierungen mit dem Ziel der Attrahierung von Kapital sich in der Besteuerung dieses mobilen Faktors unterbieten und es zu einer konvergierenden Abwärtstendenz von Steuersätzen bis hin zur Nullbesteuerung kommen kann. Dieser These liegt zugrunde, dass die Staaten die Kosten einer wie in Kapitel 2.1.2. erläuterte Kapitalbesteuerung nach dem Quellenprinzip abwägen. Einerseits bewirkt eine Steuersatzsenkung eine Reduktion von Steuereinnahmen aus der Besteuerung von bisher ansässigen Unternehmen. Andererseits ruft dies eine Erhöhung der Steuereinnahmen und der Investitionen durch angelocktes Kapital hervor. Somit kann die Senkung der Besteuerung des mobilen Faktors Kapital sogar bis hin zur kompletten Nichtbesteuerung für die einzelne Nation wohlfahrtssteigernd sein, weil Kapital zuwandert und sich die Bruttoeinkommen der anderen immobilien Faktoren erhöhen.<sup>52</sup> Eine Nullbesteuerung des Kapitals ist dabei nur auf Basis der Annahme optimal, dass beim Kapitaleinsatz keine Kosten entstehen und

<sup>48</sup> Vgl. Wohlgemuth (1999), S. 62.

<sup>49</sup> Vgl. Pitsoulis (2004), S. 216-217; McLure (1986), S. 344-345; Sinn (1992), S. 190-191.

<sup>50</sup> bspw. bei der Bereitstellung öffentlicher Güter, siehe Kapitel 2.1.1.

<sup>51</sup> Dieser Abschnitt folgt Sinn (1997b), S. 50, 10; Sinn (2002), S. 398-399, 404.

<sup>52</sup> Dieser Abschnitt folgt Sinn (1997a), S. 680-682; Sinn (1997b), S. 14-15.

öffentliche Güter mit Grenzkosten von Null finanziert werden. Damit wäre eine effiziente Besteuerung nach den Grenzkosten Null.<sup>53</sup> Eine Deckung der Fixkosten zur Bereitstellung des öffentlichen Angebots wird dabei allerdings nicht erzielt.<sup>54</sup> Wenn in dieser Situation keine anderen Faktoren als Kapital zur Besteuerung zur Verfügung stehen oder andere zu steuernde Faktoren elastisch sind, kann es im Vergleich zur Ausgangslage des Gleichgewichts von öffentlichen-Güter-Steuer-Bündeln unter Optimalitätsbedingungen zum suboptimalen Fall der Unterversorgung an öffentlichen Leistungen kommen.<sup>55</sup>

Die Steuersenkungsstrategie ist nicht wirksam, wenn andere Staaten ebenfalls ihre Steuern reduzieren und dadurch das Ziel der Kapitalzuwanderung nicht erreicht werden kann. Kollektiv gesehen kommt es beim Steuersenkungswettlauf zu einer ineffizienten Kapitalbesteuerung, denn die Staaten befinden sich in einem Gefangenendilemma. Der internationale Steuerwettbewerb als Gefangenendilemma modelliert, beinhaltet die Möglichkeiten der Kooperation bei der internationalen Kapitalbesteuerung und der Nicht-Kooperation, welche einem Unterbieten von Steuersätzen zur Realisierung eigener komparativer Vorteile gleicht. Im Ergebnis ist das Verhalten der Nicht-Kooperation als individuelle nationalstaatliche dominante Strategie auf internationaler Ebene gesellschaftlich ineffizient, da das kollektiv-wünschenswerte Ergebnis eine Kooperation bei der Kapitalbesteuerung zur Bereitstellung eines optimalen Niveaus an öffentlichen Gütern mit insgesamt höherer Wohlfahrt ist.<sup>56</sup>

Eine der Theorie des Steuersenkungswettlaufs entgegen gerichtete Argumentation präsentiert die Agglomerationsthese. Diese besagt, dass Kerngebiete aufgrund wirtschaftlicher Attraktivität, z.B. aufgrund profitablerer Absatzmärkte oder geringeren Transportkosten, bis zu einem bestimmten Grad eine höhere Besteuerung durchsetzen können als periphere Gebiete, ohne dass dabei eine Kapitalabwanderung befürchtet werden muss.<sup>57</sup> Der grundlegende und entscheidende Gedanke dabei ist, dass es zwar staatlichen Wettbewerb der internationalen Steuersysteme gibt, darüber hinaus jedoch die Beurteilung von Investitionsstandorten von mehr Faktoren als nur dem Steuersystem abhängt. Dagegen spricht wiederum, dass die Besteuerung zwar nur ein Standortfaktor

---

<sup>53</sup> Vgl. Streit, Kiwit (1999), S. 19.

<sup>54</sup> Vgl. Feld et. al. (2011), S. 80.

<sup>55</sup> Vgl. Müller (2004), S. 70-71; Zodrow, Mieszkowski (1986), S. 357-362; Streit, Kiwit (1999), S. 20.

<sup>56</sup> Dieser Abschnitt folgt Hindriks, Myles (2004), S. 477; Rixen (2005), S. 7-11.

<sup>57</sup> Vgl. Baldwin, Krugman (2004), S. 21; Schweizer (2012), S. 37.

unter vielen sein mag, dieser Faktor jedoch von der Politik relativ einfach mit großer Signalwirkung eingesetzt werden kann.<sup>58</sup>

Insgesamt haben die in diesem Kapitel dargelegten unterschiedlichen Theorien gezeigt, dass es in der ökonomischen Literatur keine einheitliche Sichtweise auf den internationalen Steuerwettbewerb gibt, weshalb dessen kontrovers diskutierten Konsequenzen eine detailliertere Betrachtung benötigen.

### **2.3.2. Konsequenzen des internationalen Steuerwettbewerbs**

Hervorgehend aus den unterschiedlichen Ergebnissen der vorangegangenen ökonomischen Theorien folgt eine Zusammenfassung und Erläuterung der vorteilhaften Funktionsweisen und der negativen Folgen des Steuerwettbewerbs auch unter Einbeziehung der strategischen Steuerplanung von MNU. Die herausgearbeiteten positiven und negativen Konsequenzen sind Grundlage bei der Ausarbeitung der ökonomischen Bewertungskriterien in Kapitel 3.1. Die jeweiligen Sichtweisen auf den Steuerwettbewerb werden um die entsprechende Argumentation hinsichtlich der Forderung nach Koordination oder Kritik der Einschränkung des Wettbewerbs ergänzt.

#### **2.3.2.1. Negative Folgen und Wettbewerbskoordination**

Den in den wettbewerbskritischen Theorien bereits angesprochenen Interdependenzen der Länder hinsichtlich des Kapitalabzugs in einem und der Zuwanderung an mobilen Faktoren in einem anderen Land liegen fiskalische externe Effekte<sup>59</sup> zugrunde. Diese können als Ursache eines theoretischen Steuersenkungswettlaufs und der dementsprechend potentiellen Unterversorgung an öffentlichen Gütern angesehen werden.<sup>60</sup> Ebenfalls liegen im internationalen Steuerwettbewerb räumliche Externalitäten vor, welche sich auf die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Güter über Besteuerungsgrenzen hinweg beziehen. In Verbindung mit fiskalischen Externalitäten können demnach aus Sicht von Niedrigsteuerländern positive externe Effekte entstehen, da z.B. Unternehmen im Niedrigsteuerland als Steuerinnländer gelten, die Unternehmen jedoch aufgrund der Nicht-Ausschließbarkeit bei öffentlichen Gütern nach wie vor von Staatsleistungen im Ausland profitieren können.<sup>61</sup> Niedrigsteuerländer können dadurch Kapital attrahieren und ggf. gering besteuern, ohne entsprechende Gegenleistung, z.B. in Form von öffentlichen Mehrleistungen, bereitstellen zu müssen.<sup>62</sup>

<sup>58</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat (2007), S. 11.

<sup>59</sup> genau genommen horizontale fiskalische Externalitäten im internationalen Steuerwettbewerb.

<sup>60</sup> Vgl. Wildasin (1989), S. 193-194, 196.

<sup>61</sup> Vgl. Müller (2004), S. 78-82.

<sup>62</sup> Vgl. Thielemann (2002), S. 4.

Die Strategie durch Steuersenkungen Kapital anzulocken muss sich nicht nur auf allgemeine Steuersatzsenkungen beziehen, sondern kann auch bewusst eingesetzte günstige Steuervorschriften für bestimmte Akteure umfassen. Für die Gewährung selektiver Steuerprivilegien<sup>63</sup> sind speziell solche als Niedrigsteuerländer oder Steueroasen bezeichnete Staaten bekannt.<sup>64</sup> Unternehmen mit internationaler Konzernstruktur können dieses Angebot durch die in Kapitel 2.2.1. erläuterten Methoden zur Gewinnverschiebung in Niedrigsteuerländer wahrnehmen, ohne dass dabei die realen Investitions- oder Produktionsverhältnisse verändert werden müssen; und ohne, dass sich dadurch Einschränkungen in der Nutzung der öffentlichen Leistungen in Hochsteuerländer ergeben.

Diese aus den Externalitäten resultierende Konstellation kann als Trittbrettfahrerverhalten von MNU und Niedrigsteuerländern charakterisiert werden und kann negative Folgen für andere Akteure implizieren. So ist die in Kapitel 2.3.1. dargestellte Situation einer ineffizienten Unterversorgung an öffentlichen Gütern bei einer Abwärtsspirale der Kapitalbesteuerung nur durch die Überwälzung der Besteuerung auf immobile Faktoren zu verhindern.<sup>65</sup> Dieses Vorgehen kann im Sinne der Theorie der optimalen Besteuerung gemäß der inversen Elastizitätenregel<sup>66</sup> verstanden werden. Dabei sollen niedrigere Steuern auf mobile Faktoren erhoben werden und eine höhere Besteuerung immobiler Faktoren erfolgen, da dies mit geringeren Verzerrungen einhergeht. Und obwohl die Eigentümer der immobilien Faktoren sich besserstellen, die öffentlichen Leistungen selber zu finanzieren als auf die Bereitstellung komplett zu verzichten oder die negativen Folgen der Abwanderung von Kapital bei dessen Besteuerung in Kauf zu nehmen, kann dieses Ergebnis des Steuerwettbewerbs aus verteilungspolitischer Perspektive als problematisch beurteilt werden. Denn ohne Steuerwettbewerb wäre eine solche Nettosubvention des mobilen Faktors nicht nötig, da dieser besteuert werden könnte.<sup>67</sup> Als immobilier Produktionsfaktor kann neben dem Faktor Arbeit auch solches Kapital angesehen werden, dessen Eigentümer (z.B. national

---

<sup>63</sup> Selektive Steuerprivilegien bezeichnen Maßnahmen, die nur bestimmten Branchen oder Unternehmen zugestanden werden und damit eine Bevorzugung gegenüber der Durchschnittsbesteuerung im Inland zur Folge haben. Vgl. Müller (2004), S. 204.

<sup>64</sup> Steueroasen sind u.a. gekennzeichnet durch einen sehr geringen oder gegen Null gehenden Steuersatz, steuerliche Sonderregelungen für Gebietsfremde bei keiner realen Wirtschaftstätigkeit, Bewahrung der inländischen Wirtschaft vor den negativen Effekten der Steuerprivilegien, ein Mangel an Transparenz und Informationsaustausch. Vgl. OECD (1998), S. 23; Rat der Europäischen Union (1998), C 2/3.

<sup>65</sup> Vgl. Streit, Kiwit (1999), S. 20; McLure (1986), S. 346.

<sup>66</sup> Vgl. Ramsey (1927), S. 58-59.

<sup>67</sup> Dieser Abschnitt folgt Sinn (1997b), S. 24-25.

agierende Unternehmen) nicht die Möglichkeit und Ressourcen haben, es zu verschieben. Im Vergleich zu den Eigentümern immobiler Produktionsfaktoren können MNU mit Hilfe ihrer globalen Konzernstruktur eine Kapitalabwanderung z.B. in Form von Gewinnverschiebung leichter vollziehen. So kann das Trittbrettfahrerverhalten von Niedrigsteuerrändern und MNU neben dem Auseinanderfallen von Nutzung öffentlicher Leistung und steuerlicher Gegenleistung eine Verzerrung des Wettbewerbs unter Unternehmen erzeugen.

Als eine weitere negative potentielle Folge des Steuerwettbewerbs kann die Gefährdung des staatlichen Umverteilungssystems angesehen werden. So kann angenommen werden, dass Unternehmen Faktoren aus Ländern mit einem hohen Maß an Besteuerung zur Finanzierung von Umverteilung abziehen, wohingegen Transferempfänger einen Anreiz zur Zuwanderung in Länder mit ausgebautem Wohlfahrtsstaat haben.<sup>68</sup> Diese durch den Steuerwettbewerb initiierte Problematik der adversen Selektion, dass gute Risiken den Wohlfahrtsstaat verlassen während schlechte Risiken zuwandern, führt zu demselben Versagen wie bei einer marktlichen Bereitstellung von Umverteilung.<sup>69</sup>

Solche Verteilungsimplicationen hinsichtlich unterschiedlicher Steuerlast der mobilen und immobilen Faktoren sowie die Gefährdung der Umverteilungspolitik und eine potentielle Unterversorgung an öffentlichen Gütern können als Hauptprobleme des Systemwettbewerbs angesehen werden. Folglich können diese negativen Folgen des Steuerwettbewerbs als Grundlage für eine Forderung zur Koordinierung der internationalen Steuerpolitik dienen. Eine Steuerkoordination kann die Wohlfahrt erhöhen, indem es bei simultaner gleichmäßiger Steuersatzerhöhung zu keiner Veränderung im nationalen Kapitalstock kommt. Es gibt keinen zusätzlichen steuerstrategischen Anreiz zur Kapitalabwanderung. Daher findet keine Abwälzung der Steuerlast auf immobile Faktoren statt. Der mobile Faktor Kapital trägt seine steuerliche Belastung durch einen niedrigeren Zins. Die zusätzlich generierten Steuereinnahmen können eine Unterversorgung an öffentlichen Gütern beseitigen, wodurch die Kapitaleigner den Verlust an Zinseinkommen kompensieren können.<sup>70</sup> Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Steuerwettbewerb Anreize für Niedrigsteuerränder und MNU mit negativen Effekten auf andere Staaten und

---

<sup>68</sup> Vgl. Feld et. al (2011), S. 95.

<sup>69</sup> Vgl. Sinn (1997b), S. 37; Sinn (1997c), S. 258-270.

<sup>70</sup> Dieser Abschnitt folgt Hemmelgarn (2007), S. 25-26.

Steuerzahler generiert, wobei kooperatives Verhalten der Staaten im Steuerwettbewerb Raum für Wohlfahrtssteigerungen bieten kann.

### **2.3.2.2. Positive Funktionsweisen und Wettbewerbserhaltung**

Im Gegensatz zu den steuerwettbewerbskritischen Stimmen betonen die Befürworter des Steuerwettbewerbs dessen allokativen Funktionsfähigkeit, zu der Lösung des Marktversagens beizutragen, indem eine präferenzorientierte Menge an öffentlichen Gütern inklusive sozialer Sicherung angeboten werden kann. Die letzte Überlegung basiert auf der Annahme, dass Unternehmen nicht nur aus Infrastruktureinrichtungen Nutzen ziehen, sondern auch von gesellschaftlicher Stabilität und sozialem Frieden profitieren.<sup>71</sup> Diesem Verständnis von Umverteilung als öffentliches Gut liegt eine interdependente Nutzenfunktion zugrunde,<sup>72</sup> die sich mit dem Sicherungsmotiv begründen lässt. Unter der Annahme, dass eine Sicherung des Existenzminimums das Risiko gesellschaftlicher Instabilität reduziert, ist eine Umverteilungspolitik für die Empfänger sowie für die Nettozahler, z.B. für MNU, pareto-optimal.<sup>73</sup>

Den wettbewerbskritischen Thesen kann mit dem Argument entgegnet werden, dass der Steuerwettbewerb eine ineffizient gestaltete Bereitstellung öffentlicher Güter reduziert. So zeigt die Neue Politische Ökonomie, dass der Wettbewerb den Handlungsspielraum politischer Akteure und überflüssige Staatstätigkeiten eingrenzt und der Wettbewerb als Innovationstreiber zum Entdecken präferenzorientierterer Steuersysteme funktionieren kann. Folglich muss ein Senken der Steuersätze per se keine ineffiziente steuerpolitische Maßnahme als Folge des internationalen Steuerwettbewerbs sein, sondern kann Ausdruck der Wahrung unterschiedlicher Präferenzen sein. Ebenso kann das Verhalten von MNU, strategische Steuerplanung zu betreiben, durch das Argument legitimiert werden, dass MNU ihren Stakeholdern und Shareholdern gerecht werden, indem sie das Ziel des Maximierens der Gewinne u.a. durch die Minimierung von Steuerzahlungen erreichen. Noch weitreichender formuliert kann die strategische Reduzierung von Steuerzahlungen als Teil der Wettbewerbsfähigkeit von MNU angesehen werden.<sup>74</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. Feld et. al. (2011), S. 95.

<sup>72</sup> Vgl. Berthold, Neumann (2001), S. 4-5.

<sup>73</sup> Vgl. Brennan (1973), S. 44, 55-65. Die Argumentation des Bedürfnisses von Unternehmen an sozialem Frieden kann mit Hinweisen gestützt werden: Neben ‚harten Faktoren‘ wie der hier analysierten Steuerbelastung (siehe Kapitel 2.2.2. und 2.3.3.) beeinflussen ebenfalls ‚weiche Standortfaktoren‘ wie gesellschaftliche Stabilität und Sicherheit die unternehmerische Tätigkeit und Standortwahl. Vgl. Grabow (2005), S. 38-40; Kämpf (2010), S. 36-42.

<sup>74</sup> Vgl. Dietsch (2015), S. 5.



Aufgrund der positiven Eigenschaften des Steuerwettbewerbs kann eine Koordinierung kritisch gesehen werden. Das Tiebout-Modell gibt Anlass zur Argumentation zugunsten des Bestehenbleibens eines freien staatlichen Wettbewerbs. Denn je stärker der Wettbewerb zwischen mehreren Gebietskörperschaften ist, desto effizienter kann die Wahl und die Bereitstellung lokaler öffentlicher Güter anhand der Präferenzen der Konsumenten vollzogen werden.<sup>75</sup> Dies und die Vorzüge der Funktionsfähigkeit des Steuerwettbewerbs weisen darauf hin, dass eine Einschränkung des Wettbewerbs nicht nur vorteilhafte Folgen generiert, sondern die positiven Wettbewerbsmechanismen beschränkt. Eine abschließende Betrachtung der Harmonisierungs- und Kooperationstendenzen erfolgt bei der Ausgestaltung der ökonomischen Bewertungskriterien in Kapitel 3.1.

### **2.3.3. Plausibilität von Steuerwettbewerb**

Zum Abschluss der Behandlung der Thematik des internationalen Steuerwettbewerbs wird der Frage nach der Plausibilität dieses Phänomens und dessen zuvor kontrovers diskutierten Erscheinungsformen und Folgen nachgegangen. Um die Grundlage des Steuerwettbewerbsmechanismus zu überprüfen, muss zunächst der Effekt von Steuersystemen auf das Verhalten von Unternehmen untersucht werden. Dabei kann neben den bereits in Kapitel 2.2.2. dargestellten Steueroptimierungsmodellen ein negativer Zusammenhang zwischen der Höhe des Steuersatzes und den ausgewiesenen Gewinnen von MNU empirisch festgestellt werden.<sup>76</sup> Darüber hinaus kann ein signifikanter Einfluss des Steuersystems auf die Standortwahl von MNU identifiziert werden.<sup>77</sup>

Abbildung 1 (siehe Anhang) gibt einen ersten Überblick zur Existenz des internationalen Steuerwettbewerbs. Es wird ein Sinken der Körperschaftsteuersätze im Aggregat der OECD und Europäischen Union (EU) über die letzten Jahre hinweg ersichtlich. Insgesamt hat sich in den OECD-Ländern der Körperschaftsteuersatz von durchschnittlich 35% im Jahr 1990 auf 23,4% in 2017 reduziert. In den europäischen Mitgliedsstaaten kam es innerhalb der vergangenen 17 Jahre zu einer Steuersatzsenkung für Unternehmen um 19%. Obwohl die aggregierten Körperschaftsteuersätze im Mittel gesunken sind, ist in Abbildung 2 (siehe Anhang) kein dementsprechender Rückgang der Körperschaftsteuereinnahmen weder als Anteil des BIPs noch im Verhältnis zu den

<sup>75</sup> Vgl. Tiebout (1956), S. 418.

<sup>76</sup> Vgl. Grubert, Mutti (1991), S. 287-288; Deschmeier (2008), S. 3; Heckemeyer, Overesch (2013), S. 2.

<sup>77</sup> Vgl. Barrios et. al. (2009), S. 4; Vgl. Devereux, Griffith (1998), S. 362-363.

Gesamtsteuereinnahmen bei den OECD-Ländern bis 2005 zu erkennen. Mit Ausnahme der Ausreißer kurz vor und während der Finanzkrise um 2008/09 herum sind die Anteile relativ stabil geblieben und liegen beim zuletzt vorhandenen Datenpunkt 2014 jeweils über dem Niveau von 1980. Eine mögliche Intuition dahinter ist, dass die Staaten eine Strategie anwenden, um im Steuerwettbewerb zu bestehen. Dabei werden die Steuersätze gekürzt, während die Bemessungsgrundlage als Ausgleich dazu erweitert wird.<sup>78</sup>

Somit müssen die aus Abbildung 1 auf den ersten Blick bestätigenden Erkenntnisse hinsichtlich einer Existenz des internationalen Steuerwettbewerbs kritisch diskutiert werden. Die Untersuchung in Abbildung 1 der aggregierten nominalen Körperschaftsteuersätze kann als naiv dahingehend beurteilt werden, als dass sich die effektive Steuerbelastung nicht nur aus dem Steuersatz ergibt.

Bei der effektiven Steuerbelastung hinsichtlich des effektiven Grenzsteuersatzes für Kapital wird die proportionale Differenz der Rendite vor und nach Steuern ermittelt. Der damit betrachtete steuerliche Einfluss auf die Kapitalkosten bedingt die Höhe der Investition an einem Ort. Der effektive Durchschnittssteuersatz setzt den Endwert einer Investition vor und nach Steuern in Relation und ist damit ein ausschlaggebendes Maß bei der Beurteilung, an welchem Ort eine Investition getätigt werden soll. Im Zeitraum von 1998 bis 2008 zeigen die Messungen unterschiedlicher Institute, dass die effektiven Grenzsteuersätze und die effektiven Durchschnittssteuersätze in der EU gesunken sind.<sup>79</sup> Ob jedoch eine Kausalität zwischen Steuerwettbewerb und den unterschiedlich gemessenen Steuersatzsenkungen herrscht ist in der Literatur nicht abschließend klar.<sup>80</sup> Es gibt jedoch Anzeichen darauf, dass ein Anteil der zu erkennenden Verringerung der Steuersätze in den letzten Jahren dem Steuerwettbewerb zugerechnet werden kann. Wird eine Situation ohne Steuerwettbewerb simuliert, zeigt das Ergebnis, dass der durchschnittliche Regelsteuersatz in westeuropäischen Ländern weit über dem aktuellen Niveau liegen würde.<sup>81</sup>

Während aufgrund der oben dargelegten Ergebnisse sich die These eines Steuersenkungswettlaufs bis hin zur Nullbesteuerung empirisch nicht bestätigen lässt,

<sup>78</sup> Das so genannte „tax cut cum base boardening“ Devereux et. al. (2000), S. 457-460, 488-490. Andere Erklärungen basieren darauf, dass die Gewinne von Kapitalgesellschaften überproportional gestiegen sind oder es einen Anstieg an Gründungen von Kapitalgesellschaften gibt. Vgl. Pitlik (2006), S. 33-35; OECD (2014a), S. 21.

<sup>79</sup> Vgl. Schratzenstaller (2011), Tabelle 2, S. 306; gleiches Ergebnis mit anderem Zeithorizont zeigen: OECD (2008), S. 3; Overesch, Rincke (2011), Abbildung 1, S. 582.

<sup>80</sup> Vgl. Haucap (2011), S. 5.

<sup>81</sup> Der durchschnittliche gesetzliche Steuersatz 2006 würde ohne Steuerwettbewerb 12,5 Prozentpunkte über dem tatsächlichen Niveau liegen. Vgl. Overesch, Rincke (2011), S.595.

kann hingegen empirische Evidenz für die der Abwärtsspirale der Kapitalbesteuerung entgegen gerichtete These der Agglomerationstheorie gefunden werden.<sup>82</sup> Die Hinweise darauf, dass Staaten auf Steuersatzsenkungen ebenfalls mit Herabsetzung der eigenen Steuersätze reagieren,<sup>83</sup> legt die Vermutung nahe, dass die für die Theorie grundlegende Interaktion der Staaten im Bereich der Steuerpolitik eine plausible Annahme ist. Ist trotz der zum Teil nachgewiesenen Steuersatzsenkungen keine Erosion des öffentlichen Leistungsangebots und insbesondere des Sozialstaates zu erkennen,<sup>84</sup> drängt sich die in Kapitel 2.3.2.1. thematisierte These der Überwälzung der Steuerbelastung auf immobile Faktoren auf. Es kann empirisch gezeigt werden, dass eine steigende Kapitalmobilität zu einer erhöhten steuerlichen Belastung des immobilien Faktors Arbeit führt und darüber hinaus die Theorie einer Verschiebung der Steuerlast von Kapital hin zu Arbeit empirisch bekräftigt werden kann.<sup>85</sup> Des Weiteren kann gezeigt werden, dass MNU im Vergleich zu rein national agierenden Unternehmen in Hochsteuerländern substantiell weniger Steuern zahlen.<sup>86</sup> Dies kann ein Anzeichen auf die Gewährung selektiver Steuerprivilegien besonders für MNU sein oder auf die These der Überwälzung der Steuerlast von MNU auf national agierende Unternehmen ohne vergleichbare mobile Ressourcen und Konzernstrukturen hinweisen.

Zusammenfassend können empirische Hinweise gefunden werden, dass Steuersysteme einen Einfluss auf die Gewinnallokation und Standortwahl von MNU haben. Es gibt kontroverse Indizien für einen internationalen Steuersenkungswettbewerb. Der Einfluss eines Steuersystems auf die Steuerpolitik in anderen Staaten sowie eine Steuerlastüberwälzung auf immobile Faktoren wird durch empirische Studienergebnisse unterstützt.

#### **2.4. Zwischenfazit: Wettbewerbsregulierung und deren Prüfung ist notwendig**

Die Status-quo- und Problemanalyse dieses Kapitels hat zunächst die Relevanz von Steuern durch die ökonomische Rechtfertigung eines Staatseingriffs aufgrund des Marktversagens bei der Bereitstellung öffentlicher Güter hervorgehoben. Die

---

<sup>82</sup> in der EU während der Phase ihrer Erweiterung 1950-1970. Vgl. Baldwin, Krugman (2004), S. 21-22.

<sup>83</sup> Vgl. Devereux, Lockwood, Redoano (2004), S. 27; Vgl. Heinemann, Overesch, Rincke (2010), S. 498-501.

<sup>84</sup> Vgl. Boss (2003), Tabelle 6, S. 21-23.

<sup>85</sup> Vgl. Winner (2005), S.668; Schwarz (2007), S. 374, 378; Rodrik (1997), S. 63-64.

<sup>86</sup> Vgl. Egger, Eggert, Winner (2010), S. 103; Auch Untersuchungsergebnisse für Deutschland zeigen, dass mittlere Unternehmen eine höhere Steuerlastquote tragen als Großunternehmen. Vgl. Gebhart, Siemers (2017), S. 22, 27-28.

Besteuerungsprinzipien, Quellen- und Ansässigkeitsprinzip, sowie die Koordination der Besteuerungsansprüche durch DBA verdeutlichen, dass bereits ein gewisses Maß an Kooperation und Abstimmung in der internationalen Unternehmensbesteuerung besteht. Die Ausnutzung von Lücken dieser internationalen Besteuerungskoordination durch strategische Steuerplanung sowie die negativen Anreize und Folgen des Steuerwettbewerbs können zum Teil empirisch bestätigt werden. Die analysierten vorteilhaften und negativen Konsequenzen des Steuerwettbewerbs können nicht gegeneinander aufgewogen werden, da sie jeweils Ursprung einer anderen theoretischen Grundlage sind. Abschließend kann allerdings festgestellt werden, dass der Steuerwettbewerb meist aus allokativer Sicht und aus Perspektive der Neuen Politischen Ökonomie vorteilhafte Funktionsweisen beinhaltet, während auf der anderen Seite ein Steuersenkungswettlauf, eine damit einhergehende potentielle Unterversorgung an öffentlichen Gütern und die Auswirkungen des Trittbrettfahrerverhaltens auf andere Staaten und Steuerzahler eher kritisch bewertet werden können. Folglich zeigt sich, dass einerseits weder die strategische Steuerplanung noch der Steuerwettbewerb von vorneherein als negativ bewertet werden darf. Andererseits geben die dargelegten Externalitäten und deren Auswirkungen auf andere Akteure im Steuerwettbewerb einen Anlass zur Änderung der bestehenden Regelungen.<sup>87</sup> Damit ist die eingangs diskutierte ökonomische Legitimation eines Staatseingriffs auf Basis der notwendigen Bedingung gegeben. Die Ausführung und die unterschiedlichen Konzepte staatlicher Intervention werden im folgenden Kapitel evaluiert.

Wenn davon ausgegangen wird, dass der Steuerwettbewerb in seiner Existenz unvermeidbar ist, geht es nicht mehr um die Frage, ob der Wettbewerb erwünscht ist, sondern unter welchen Bedingungen er wünschenswerte Ergebnisse liefert.<sup>88</sup> Somit steht die Forderung im Raum, die Staaten sollten nicht nur Teilnehmer, sondern ebenfalls Regler des Steuerwettbewerbs sein,<sup>89</sup> und dabei nicht die Spielzüge der MNU verbieten oder moralisch disqualifizieren, sondern die Spielregeln, unter denen die Unternehmen handeln, selber gestalten und reformieren.<sup>90</sup> Hierbei muss die Besonderheit des Staates als Schiedsrichter und Mitspieler im Wettbewerb erneut hervorgehoben werden, was eine kritische Prüfung der regulierenden Instrumente verlangt.

---

<sup>87</sup> Vgl. Sinn (2002), S. 404.

<sup>88</sup> Vgl. Kerber (1998), S. 226.

<sup>89</sup> Vgl. Rixen (2005), S. 4.

<sup>90</sup> Vgl. Schäfer (2005), S. 151.

Da dem Steuerwettbewerb verschiedenartige Externalitäten mit staatenübergreifenden Ausstrahlungseffekten zugrunde liegen, ist die Wirkung unilateraler Maßnahmen beeinträchtigt. Somit bedarf es einer multilateralen Regelung des Steuerwettbewerbs.<sup>91</sup> Diese sollte jedoch bestimmte Charakteristiken erfüllen. Deshalb wird im Folgenden der Frage nachgegangen, wie effektiv und effizient die Regelungen dazu beitragen, die positiven Funktionsweisen des Wettbewerbs zu bewahren und die negativen Anreize und Auswirkungen zu begrenzen. Die dazu benötigten Eigenschaften werden in Form von Kriterien in Kapitel 3.1. ausdifferenziert.

### **3. Ökonomische Analyse von Instrumenten zur Regulierung strategischer Steuerplanung und des internationalen Steuerwettbewerbs**

Das folgende Kapitel untersucht ausgewählte multilaterale Instrumente zur Regulierung der strategischen Steuerplanung von MNU und des internationalen Steuerwettbewerbs. Dazu werden zunächst Bewertungskriterien aufgestellt, welche anschließend zur Evaluation der regulierenden Maßnahmen herangezogen werden.

#### **3.1. Was sind ökonomische Kriterien zur Bewertung der Instrumente?**

Die im Folgenden aufgestellten ökonomischen Kriterien sollen die Maßnahmen der Europäischen Kommission und der OECD zum internationalen Steuerwettbewerb und zur strategischen Steuerplanung evaluieren. Ziel der Bewertung ist es, die Instrumente einerseits, aufbauend auf Kapitel 2, auf ihre Effektivität hinsichtlich der Begrenzung der negativen Folgen und Anreize sowie der Bewahrung der positiven Funktionsweise des Wettbewerbs (Kapitel 3.1.1. und 3.1.2.) zu prüfen. Andererseits soll die Effizienz der Maßnahmen (Kapitel 3.1.3.) betrachtet werden.

##### **3.1.1. Äquivalenz**

Das erste Kriterium bezieht sich auf das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz, welches eine Übereinstimmung derer, die ein öffentliches Gutes nutzen und denen, die dafür zahlen, vorsieht.<sup>92</sup> In Form der Gruppenäquivalenz kann das fiskalische Äquivalenzprinzip auf die Kongruenz zwischen bestimmten Merkmalen einer Gruppe für die Nutzung öffentlicher Güter und einer für diese Gruppe vorgesehene pauschalisierte Steuerzahlung übertragen werden.<sup>93</sup> Demnach kann die Körperschaftsteuer Ausdruck

---

<sup>91</sup> Vgl. Mans (1996), S. 336.

<sup>92</sup> Vgl. Olson (1969), S. 483.

<sup>93</sup> Vgl. Schäfer (2005), S. 14.

einer pauschalen Aufwendung für die unternehmensspezifische Nutzung von Staatsleistung sein. Im Sinne der Kostenäquivalenz kann die Körperschaftssteuer eine Ausgestaltung der Steuerlast in Form der Deckung der Kosten einer vom Unternehmen genutzten öffentlichen Leistung und deren Bereitstellung darstellen. Darüber hinaus kann die Körperschaftsteuer zur Abschöpfung eines Teils der Gewinne dienen, die aufgrund der Bereitstellung und Nutzung öffentlicher Angebote erzielt worden sind.<sup>94</sup>

Eine Relativierung erfährt das Kriterium der fiskalischen Äquivalenz bei der Betrachtung der Ausgestaltung von Steuersystemen, da Steuern nach deutschem Recht Geldleistungen sind, „die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen“<sup>95</sup>. Außerdem werden auch andere Kriterien als die ausschließliche Nutzung öffentlicher Güter für die Besteuerung herangezogen, z.B. bei Lenkungssteuern.<sup>96</sup> Ebenfalls ergibt sich beim fiskalischen Äquivalenzprinzip eine schwierige Zuordnung von öffentlichen Leistungen zu Nutzergruppen.<sup>97</sup> Bei einer konsequenten Anwendung der fiskalischen Äquivalenz müsste jedem öffentlichen Gut ein eigenes Wirkungs- und demensprechendes Besteuerungsgebiet zugesprochen werden,<sup>98</sup> damit die Ausschließbarkeit von Nicht-Finanzierern garantiert werden könnte. Der Aspekt, dass Unternehmen, die keinen Gewinn verzeichnen und bei denen keine Körperschaftsteuer greift obwohl sie öffentliche Güter nutzen, zeigt, dass es nur einen indirekten Zusammenhang zwischen dem steuerpflichtigen Gewinn und der Nutzung von Staatsleistungen gibt und eine Ausschließbarkeit nicht durchsetzbar oder gewünscht ist.<sup>99</sup>

Wenn jedoch davon ausgegangen wird, dass ein Wettbewerb auf dem Prinzip des Austausches von Leistung und Gegenleistung basieren sollte und damit auf beiden Tauschseiten tatsächlich erbrachte Leistungen ausgetauscht werden sollten, dann ist die fiskalische Äquivalenz zur Bewertung des Steuerwettbewerbs zweckdienlich. Wird dieses Austauschprinzip als Grundlage gesetzt, ist das Auseinanderfallen der Nutzung öffentlicher Leistung und der steuerlichen Gegenleistung, wie es im Steuerwettbewerb beim Trittbrettfahrerverhalten von MNU und Niedrigsteuerländern entsteht, unvereinbar mit dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Bei der Anwendung des fiskalischen Äquivalenzprinzips wird der Zusammenhang zwischen Nutzung und Finanzierung

<sup>94</sup> Dieser Abschnitt folgt Wissenschaftlicher Beirat (2007), S. 10; Wellisch (2014), S. 39.

<sup>95</sup> Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002. § 3, Abs. 1.

<sup>96</sup> Dabei werden z.B. Externalitäten durch eine Steuer bepreist, was einen Ausgleich zwischen den privaten und den sozialen Grenzkosten herstellen soll. Vgl. Hindriks, Myles (2004), S. 207-210.

<sup>97</sup> Vgl. Hansjürgens (1997), S. 286.

<sup>98</sup> Vgl. Olson (1969), S. 483.

<sup>99</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat (2007), S. 10.

öffentlicher Güter gestärkt. Somit kann staatliches Handeln besser dahingehend bewertet werden, ob die Bereitstellung öffentlicher Güter den individuellen Präferenzen entspricht.<sup>100</sup> Dies kann zum einen zu einer besseren Kontrolle und Disziplinierung der Regierung führen. Zum anderen können Steuerzahler einen erhöhten Anreiz haben, die Bereitstellung der Staatsleistungen zu beeinflussen. Ist dies der Fall, kann tendenziell eine erhöhte Präferenzoffenbarung und vermindertes Trittbrettfahrerverhalten bei der Bereitstellung öffentlicher Güter unterstellt werden.<sup>101</sup> So ist die Besteuerung nach dem fiskalischen Äquivalenzprinzip Grundlage für die positive allokativen Funktionswirkung des Steuerwettbewerbs.<sup>102</sup> Auch eine präferenzgerechte Bereitstellung des Gutes Umverteilung kann bei Geltung eines erweiterten fiskalischen Äquivalenzprinzips im Sinne der institutionellen Kongruenz<sup>103</sup>, gegeben durch die Übereinstimmung von Nutzern, Finanzierern und Entscheidungsträgern über öffentliche Güter, erfolgen. Der Umfang von Umverteilung entspricht bei Geltung dieses erweiterten Äquivalenzprinzips dem Wunsch der Kosten- und Entscheidungsträger und deckt dementsprechend die benötigte Menge zur Erfüllung des Sicherungsmotivs sowie zum Erhalt des sozialen Friedens ab.<sup>104</sup>

Durch diese dargelegten Aspekte sollte die fiskalische Äquivalenz als Kriterium für eine effiziente internationale Unternehmensbesteuerung im Steuerwettbewerb hinzugezogen werden. Folglich müssen die Instrumente mit Blick auf ihren Äquivalenzcharakter dahingehend geprüft werden, ob die Maßnahmen bei der Unternehmensbesteuerung das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz achten und herstellen.

### **3.1.2. Regulierung des Wettbewerbs**

Die Regulierung des internationalen Steuerwettbewerbs und der strategischen Steuerplanung beinhaltet unausweichlich einen Eingriff in den Wettbewerb. Deshalb müssen weitere Kriterien beachtet werden, die sich auf die beiden Ebenen des staatlichen Wettbewerbs und des Wettbewerbs am Markt beziehen. Eine strikte Abgrenzung der beiden Ebenen ist schwierig, da sie sich gegenseitig bedingen. Eine inhaltlich getrennte Darstellung der zugehörigen Kriterien kann jedoch aufgrund der jeweils adressierten positiven und negativen Konsequenzen des Steuerwettbewerbs als nützlich erachtet

<sup>100</sup> Vgl. Brümmerhoff, Büttner (2011), S. 420.

<sup>101</sup> Vgl. Hansjürgens (1997), S. 280.

<sup>102</sup> die Besteuerung im Tiebout-Modell basiert auf der fiskalischen Äquivalenz. Vgl. Hansjürgens (1997), S. 295.

<sup>103</sup> Basierend auf Blankart (2004).

<sup>104</sup> Dieser Abschnitt folgt Müller (2004), S. 108; Feld et. al. (2011), S. 95-96.

werden. Dabei wird das Problem einer individuellen Steuerpolitik zur Wahrung der positiven Funktionsweisen des Steuerwettbewerbs auf der einen Seite (Kapitel 3.1.2.1.) und andererseits einer benötigten Koordination der Steuersysteme für einen unverzerrten Wettbewerb im Markt (Kapitel 3.1.2.2) angesprochen.<sup>105</sup>

### **3.1.2.1. Staatlicher Wettbewerb**

Die in diesem Kapitel präsentierten Kriterien zur Wahrung der positiven Funktionsweisen des Steuerwettbewerbs beziehen sich auf die Steuerautonomie und die Kapitalmobilität. Folgt man der Argumentation aus Kapitel 2.3.2.1., kann aufgrund der dort dargelegten negativen Folgen und Anreize eine Koordinierung des internationalen Steuerwettbewerbs und der strategischen Steuerplanung theoretisch als vorteilhaft erachtet werden. Eine komplette Harmonisierung der internationalen Steuerpolitiken bis hin zu gleichgeschalteten Steuersätzen kann hingegen kritisch diskutiert werden. Wird solch eine Vollharmonisierung der Steuerpolitik als Kartellvereinbarung der Staaten modelliert, kann dies als Strategie der Politiker angesehen werden, den Steuerwettbewerb auszuschalten, um die politischen Handlungsspielräume zur Ausdehnung und zum Missbrauch der Macht zu erweitern.<sup>106</sup> Dann wird die positive Wirkung der Kontrolle und die Machtbegrenzungsfunktion des Steuerwettbewerbs auf die als Leviathan charakterisierte Regierung eingeschränkt. Die in Kapitel 2.3.2.2. erläuterten allokativen Vorteile können z.B. im Tiebout-Modell nur durch Dezentralität bzw. im Kontext des internationalen Steuerwettbewerbs durch nationale Steuerregelungen gewährleistet werden. Eine übermäßige Steuersystemharmonisierung kann die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten und damit die Erfüllung individueller Präferenzen verringern und zur Pfadabhängigkeit einladen.<sup>107</sup> Dementsprechend wird die Eigenschaft des Steuerwettbewerbs als Entdeckung neuer adäquaterer Steuerregelungen gehemmt.<sup>108</sup> Eine zentrale Gleichschaltung der Steuersätze ist im Gegensatz zu einer Konvergenz der Steuersysteme als Ausdruck der Anpassung im Wettbewerb kritisch zu sehen. Aus diesen Gründen zur Bewahrung der vorteilhaften Funktionsfähigkeit des Steuerwettbewerbs

---

<sup>105</sup> Hierbei wird kein Anspruch auf eine abschließende Lösung dieses Problems des Trade-offs erhoben, sondern die ausgewählten Kriterien sollen die beiden Seiten abdecken und zu einer möglichen Bewertung der Instrumente dahingehend führen.

<sup>106</sup> Vgl. Steidl, Wigger (2013), S. 3; McLure (1986), S. 345-346.

<sup>107</sup> Vgl. Haucap (2010), S. 6.

<sup>108</sup> Vgl. Mussler (1999), S 75.



werden die Instrumente dahingehend untersucht, ob die nationale Steuerautonomie<sup>109</sup> bewahrt wird, sodass unterschiedliche Steuerbelastungen potentiell realisierbar sind.

Eine Voraussetzung für die Existenz von Steuerwettbewerb und für die Nutzung unterschiedlicher Steuerbelastung ist die Erhaltung der Exit-Option durch die Mobilität der Produktionsfaktoren. Je mobiler die Faktoren sind, also z.B. je geringer die Mobilitätskosten sind, umso intensiver ist der Wettbewerb um die mobilen Faktoren.<sup>110</sup> Eine wichtige Unterscheidung stellt dabei die Ausprägung der Kapitalabwanderung einerseits als Trittbrettfahrerverhalten und andererseits als Nutzung der Exit-Option dar. Die bereits beschriebene Kapitalabwanderung im Sinne des Trittbrettfahrerverhaltens durch buchhalterische Gewinnverschiebung ohne Veränderungen der realen Investitionsverhältnisse mit Steuervermeidung aber gleichbleibender Nutzung öffentlicher Güter in einem Land ist von der Nutzung der Exit-Option, die durch die Wahl eines anderen staatlichen Angebotsbündels mit realer Kapitalwanderung gekennzeichnet ist, zu unterscheiden.<sup>111</sup> Eine weitgehend freie Wanderung von Kapital ermöglicht es erst, die für gut befundenen Standortbedingungen zu belohnen und schlechte durch die Exit-Option mit Abwanderung zu bestrafen. Dadurch wird die Funktion des internationalen Steuerwettbewerbs als Entdeckungs- und Kontrollverfahren erhalten. Dementsprechend kann ebenso wie die Vollharmonisierung der Steuerpolitiken die Einschränkung der Mobilität der Produktionsfaktoren kein adäquates Mittel zur Bewahrung der Funktionsfähigkeit des Steuerwettbewerbs darstellen.<sup>112</sup> Aufgrund dessen werden die Instrumente dahingehend bewertet, ob die Mobilität des Produktionsfaktors Kapital nach der Durchsetzung der Maßnahmen weiterhin gewährleistet ist und somit die Exit-Option erhalten bleibt.<sup>113</sup>

### 3.1.2.2. Marktlicher Wettbewerb

Der durch Steuerautonomie und Kapitalmobilität hervorgerufene Steuerwettbewerb basierend auf dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz mit Charakter des Leistungsaustausches sollte zusätzlich die im Folgenden betrachtete Wettbewerbs- und Steuerneutralität hervorrufen, um die in Kapitel 2.3.2.1. erläuterten negativen Folgen und

<sup>109</sup> Steuerautonomie sieht nicht nur eine Selbstbestimmung des Steuersystems des jeweiligen Staates vor, sondern auch die Gewährung desselben Rechts für andere Staaten. Vgl. Thielemann (2002), S. 10.

<sup>110</sup> Vgl. Müller (2004), S. 51.

<sup>111</sup> Vgl. Wohlgemuth (1999), S. 56; Melle (2015b), S.131.

<sup>112</sup> Dieser Abschnitt folgt Fritsch (2014), S. 337; Kerber (1998), S. 223.

<sup>113</sup> Damit ist hier keineswegs das Ideal vollkommener Mobilität gemeint. Mobilitätshemmnisse können neben den hier adressierten extrinsischen Faktoren (z.B. vom Staat durch Regulierungen beeinflussbare Mobilitätskosten) auch intrinsische Faktoren (z.B. loyalty) beinhalten, ohne dass diese direkt zu einem Versagen der Funktion des Wettbewerbs führen müssen. Vgl. Wohlgemuth (1999), S. 56.

Anreize des Steuerwettbewerbs und der strategischen Steuerplanung zu verringern. An dieser Stelle sei angemerkt, dass es nicht um allumfänglich gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen geht. Vielmehr geht es darum, die Investitionsentscheidung und Wettbewerbsbedingungen nicht durch einzelstaatliche oder multilaterale Maßnahmen speziell im Bereich der Steuerpolitik zu verzerren.<sup>114</sup>

Konsequenter Weise werden die Instrumente auf das Kriterium der Neutralität der Besteuerung hin geprüft. Das Kriterium bezieht sich auf Basis des Produktionseffizienztheorems<sup>115</sup> und dessen Ausweitung auf den internationalen Kontext<sup>116</sup> auf die Bevorzugung von Produktionseffizienz vor Konsumeffizienz.<sup>117</sup> Dabei wird die Verringerung der Verzerrung der Produktionsentscheidung durch das Steuersystem als vorrangig angesehen.

Die Neutralität der Besteuerung wird durch zwei Unterkriterien untersucht: Erstens anhand der Marktneutralität im Sinne von Wettbewerbsneutralität und zweitens hinsichtlich der daran anschließenden neutralen internationalen Besteuerung, bei der Auslandsinvestitionen steuerlich weder gefördert noch behindert werden sollen.

Erhalten bestimmte Unternehmen Steuervorteile, führt dies neben den generell durch Steuern hervorgerufenen Verzerrungen, wenn keine Kopfsteuer eingesetzt wird, zusätzlich zu verzerrten Preisen für die bevorzugten Unternehmen. Diese weitere Zusatzlast der Besteuerung stellt ein Abweichen vom Optimum dar, weshalb verschiedene Unternehmen, die sich in ihrer Größe und Konzernstruktur unterscheiden, annähernd eine gleiche relative Steuerlast tragen sollten.<sup>118</sup> Das Prinzip der Marktneutralität nimmt sich dieser Problematik an. Marktneutralität ist strenggenommen dann erfüllt, wenn Unternehmen, die (potentiell) im selben Markt konkurrieren, der gleichen effektiven Steuerbelastung unterliegen.<sup>119</sup> Somit ist das Kriterium der

---

<sup>114</sup> Wobei ‚natürliche‘ Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen als Resultat komparativer Kostenunterschiede unproblematisch sind. Vgl. Kerber (1998), S. 218.

<sup>115</sup> basierend auf Diamond und Mirrlees (1971): Die Produktionsallokation soll unverzerrt bleiben, auch wenn kein vollkommenes Pareto-optimum erreichbar ist. Vgl. Diamond, Mirrlees (1971), S.8.

<sup>116</sup> Siehe Homburg (1999): Während die inverse Elastizitätenregel als Grundlage genommen werden kann und die angenommene höhere Elastizitäten der Investition als der der Ersparnis dazu führt, dass Produktionseffizienz vorgezogen wird (Vgl. Schratzenstaller, Wehner (2000), S. 676), kann auch unabhängig von den Elastizitäten das Produktionseffizienztheorem als Argument für den Vorzug der Produkteffizienz auf zwischenstaatlicher Ebene angeführt werden. Vgl. Homburg (1999), S. 12 f.; Homburg (2010), S. 307.

<sup>117</sup> Produktionseffizienz ist gekennzeichnet durch die Übereinstimmung ausländischer und inländischer Grenzraten der Transformation, Konsumeffizienz durch die übereinstimmenden Grenzraten der Substitution. Vgl. Homburg (2000), S. 4.

<sup>118</sup> Dieser Abschnitt folgt Gebhart, Siemers (2017), S. 29-30.

<sup>119</sup> Vgl. Devereux, Loretz (2010), S. 1, 4-5.

Marktneutralität inkompatibel mit selektiven Steuerprivilegien. Im Zuge dessen tritt das Kriterium dem Trittbrettfahrerverhalten von Niedrigsteuerländern bei der Gewährung von Steuervorteilen zur rein steuerlichen Anziehung von Produktionsfaktoren ohne entsprechende Bereitstellung und Nutzung öffentlicher Güter entgegen. Die unterschiedlichen Ausgangslagen und Zugangsmöglichkeiten zu strategischer Steuerplanung verzerren ebenfalls die Wettbewerbsbedingungen von Unternehmen, die im selben Markt konkurrieren. Deshalb sind strategische Steuervermeidungspraktiken unvereinbar mit dem Kriterium der Marktneutralität. Ob die Instrumente die Anreize zur Gewährung von Steuerprivilegien und zur Steuervermeidung speziell der Gewinnverschiebung im Sinne des Kriteriums begrenzen oder aushebeln, gilt es somit zu prüfen.

Ebenfalls sollte im Rahmen des Kriteriums zur Marktneutralität der Einmalbesteuerungsgrundsatz beachtet werden. Denn nicht nur selektive doppelte Nichtbesteuerung, sondern auch Doppelbesteuerung kann Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben.<sup>120</sup> Doppelbesteuerung erhöht die Kapitalkosten für die vor allem von MNU getätigten grenzüberschreitenden Transaktionen,<sup>121</sup> was zum einen die Kapitalallokation verzerren und gegen das aufgestellte Kriterium der Kapitalmobilität verstoßen würde. Zum anderen würde es den Wettbewerb mit national agierenden Unternehmen, die keine internationale Doppelbesteuerung zu befürchten haben, zum Nachteil von MNU verzerren.

Beim Unterkriterium der internationalen neutralen Besteuerung müssen die Anreizwirkungen der Besteuerungsprinzipien<sup>122</sup> auf die Investitionsentscheidung beachtet werden. Dabei führt die Anwendung von Quellen- und Ansässigkeitsbesteuerung jeweils zu unterschiedlichen Neutralitäten bzw. Effizienzen.<sup>123</sup> So garantiert im Rahmen der Territorialbesteuerung das Quellenprinzip zwar Kapitalimportneutralität bzw. Konsumeffizienz, jedoch wird keine Kapitalexportneutralität bzw. Produktionseffizienz hergestellt.<sup>124</sup> Produktionsineffizienz kann unter dem Quellenprinzip nur bei international harmonisierten Steuersystemen

<sup>120</sup> Vgl. Fuest et. al. (2013a), S. 12.

<sup>121</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 5.

<sup>122</sup> Ansässigkeits- und Quellenprinzip, in Kapitel 2.1.2. vorgestellt.

<sup>123</sup> Wobei Kapitalimportneutralität und Konsumeffizienz sowie Kapitalexportneutralität und Produktionseffizienz synonym verwendet werden können. Vgl. Homburg (2000), S. 6.

<sup>124</sup> Alle Anleger in einem Land zahlen die gleichen Nettozinsen. Die Wahl des Anlageortes wird nur durch die Nachsteuerzinsen der jeweiligen Länder beeinflusst. Die Angleichung der Nettozinsen am weltweiten Kapitalmarkt führt dazu, dass die internationale Allokation der Ersparnis bzw. des Konsums nicht verzerrt, jedoch die Kapitalallokation verzerrt wird. Vgl. Homburg (2010), S. 305; Miller, Oates (2012), S.26.

umgangen werden,<sup>125</sup> was gegen das Kriterium der Steuerautonomie sprechen würde. Wird hingegen das Welteinkommen beim Ansässigkeitsprinzip als Grundlage der Besteuerung herangezogen, ist Produktionseffizienz auch ohne Steuersatzharmonisierung gesichert.<sup>126</sup> Allerdings kommt es beim Ansässigkeitsprinzip bei international unterschiedlicher Besteuerung zu der als untergeordnet bewerteten Verletzung der Konsumeffizienz.<sup>127</sup> Damit kann unter dem Gesichtspunkt des oben definierten Neutralitätskriteriums das Ansässigkeitsprinzip zunächst als das zu bevorzugende Prinzip bewertet werden. Beim Ansässigkeitsprinzip bestehen keine Anreize, Investitionsorte aus rein steuerlichen Gründen vorzuziehen. Daher kann die konsequente Anwendung des Ansässigkeitsprinzips das Körperschaftsteuereinkommen sichern und einem potentiellen Steuersenkungswettlauf mit Unterversorgung an öffentlichen Gütern entgegenzutreten.<sup>128</sup> Kritik am Ansässigkeitsprinzip ergibt sich jedoch aufgrund der Tatsache, dass eine niedrige Besteuerung in anderen Staaten seine attrahierende Wirkung auf Investitionen verliert und der Steuerwettbewerb verhindert wird.<sup>129</sup> Dies beseitigt ebenfalls die vorteilhaften Wirkweisen des Steuerwettbewerbs, welche es jedoch zu bewahren gilt. Als unpraktikabler Aspekt des Ansässigkeitsprinzips gilt die Durchsetzung des Steueranspruches aufgrund der sehr umfassenden benötigten Informationen über die gesamten ausländischen Einkünfte eines Steuerpflichtigen,<sup>130</sup> was einen internationalen Informationsaustausch der Steuerbehörden bedarf.<sup>131</sup> Darüber hinaus kommt es beim Ansässigkeitsprinzip zum Auseinanderfallen der Steuerzahlung und der Nutzung staatlicher Leistungen im Quellenstaat, was dort zur Verletzung des fiskalischen Äquivalenzprinzips führt.<sup>132</sup> Dem Gegenüber kann das Quellenprinzip aufgrund seiner Besteuerung am Ort der Betriebsstätte als „Standortnutzungsgebühr“<sup>133</sup> interpretiert werden, wodurch das Verständnis von Steuern als Gegenleistung für öffentliche Standortvorteile im Sinne des fiskalischen Äquivalenzprinzips gestärkt wird. Dagegen kann jedoch wiederum eingewendet werden, dass der Gebrauch von öffentlichen Leistungen im Ansässigkeitsstaat, der einen Export von Produktionsfaktoren erst

<sup>125</sup> Vgl. Homburg (2010), S. 304.

<sup>126</sup> Alle Ansässigen in einem Land werden mit dem selben Steuersatz konfrontiert. Bei Angleichung der Bruttozinsen auf dem internationalen Kapitalmarkt im Gleichgewicht ist die Entscheidung über den Investitionsort steuerlich unverzerrt. Vgl. Homburg (2010), S. 305; Miller, Oates (2012), S.26.

<sup>127</sup> Vgl. Dietsch (2015), S. 138-139.

<sup>128</sup> Vgl. Melle (2015b), S. 121.

<sup>129</sup> Vgl. Müller (2004), S. 150.

<sup>130</sup> Vgl. Schäfer (2005), S. 149.

<sup>131</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat (1998), S. 48.

<sup>132</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat (1998), S. 59.

<sup>133</sup> Vgl. Haucap (2010), S. 6; Schäfer (2005), S. 148.

potentiell ermöglicht hat, beim Quellenprinzip vernachlässigt wird.<sup>134</sup> Nichtsdestotrotz kann das Quellenprinzip zu einer zurechnungsfähigeren Standortpolitik einzelner Politikmaßnahmen führen, wodurch sich eine erhöhte Kontrollfunktion über den Staat einstellen kann.<sup>135</sup> Des Weiteren werden beim Quellenprinzip Investitionen unabhängig der Herkunft gleich besteuert. Dadurch wird Wettbewerbsneutralität zwischen den konkurrierenden Unternehmen im nationalen Markt des Kapitalimportlandes hergestellt,<sup>136</sup> was den Anforderungen des Marktneutralitätskriteriums entspricht. Das Argument bezieht sich jedoch nur auf den nationalen Markt in einer geschlossenen Volkswirtschaft, bei Definition einer weltweiten Konkurrenz greift das Neutralitätsargument im Quellenstaat zu kurz.<sup>137</sup>

Insgesamt gibt es in der Literatur keine vorherrschende Einigkeit darüber, welches der beiden Besteuerungsprinzipien superior ist,<sup>138</sup> weshalb auch hier keine abschließende Beurteilung über die Bevorzugung eines der beiden Prinzipien erfolgen soll. Obwohl beide Besteuerungsprinzipien gegen bisher aufgestellte Kriterien verstoßen, bleibt festzuhalten, dass sie zur Beurteilung einer produktions-effizienten internationalen Besteuerung zweckdienlich sind. Deshalb werden die Instrumente bei der Bewertung hinsichtlich einer *neutralen internationalen Unternehmensbesteuerung* auf die *Stärkung der Besteuerungsprinzipien* geprüft. Im Zuge dessen muss darauf geachtet werden, dass die Besteuerungsprinzipien begleitet werden von den *jeweiligen Anforderungen* an die Regierung beim Quellenprinzip zur Harmonisierung der Steuerpolitik und an die Steuerverwaltung beim Ansässigkeitsprinzip hinsichtlich eines Informationsaustausches.

### 3.1.3. Kosten

Bei der Evaluation der Instrumente hinsichtlich ihrer Effizienz werden letztendlich die *Transaktionskosten* in die Analyse mit einbezogen. Transaktionskosten sind dabei definiert als Kosten, die im Zusammenhang stehen mit der Implementierung, Kontrolle und Anpassung von Vertragsbeziehungen,<sup>139</sup> was sich für die hier vorliegende Analyse der Instrumente auf die *Verhandlungs-, Umsetzungs- und Befolgungskosten* der Maßnahmen bezieht. Bei Bewertung der Instrumente hinsichtlich des letzten Kriteriums

<sup>134</sup> Vgl. Gerken, Märkt, Schick (2000), S. 65; Wissenschaftlicher Beirat (1998), S. 60.

<sup>135</sup> Vgl. Müller (2004), S. 224.

<sup>136</sup> Vgl. Brümmerhoff, Büttner (2011), S. 595; Dietsch (2015), S. 139; Müller (2004), S. 147.

<sup>137</sup> Vgl. Gerken, Märkt, Schick (2000), S. 64.

<sup>138</sup> Vgl. Fuest et. al. (2013a), S. 12; Wissenschaftlicher Beirat (1998), S. 109, 118; Konrad et. al. (2013), S. 365. Im Gegensatz zu Sinn (2002), S. 402, der einen Ersatz des Quellen- durch das Ansässigkeitsprinzip fordert, spricht sich Müller (2004), S. 160 für eine Ausweitung des Quellenprinzips zum Erreichen eines funktionsfähigen Steuerwettbewerbs aus.

<sup>139</sup> Vgl. Groth (2009), S. 772.

müssen somit die oben aufgezählten Kostenposten bedacht werden, die sich durch das veränderte System sowie bei der Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen, den Unternehmen, ergeben.

### 3.1.4. Zwischenfazit: Zusammenfassung und Zusammenhang der Anforderungen der Bewertungskriterien

Für eine konsistente Bewertung der Instrumente im folgenden Kapitel stellt Tabelle 1 die konkreten Anforderungen der jeweiligen Kriterien noch einmal zusammengefasst dar.

**Tabelle 1:** Anforderungen der Bewertungskriterien an die Maßnahmen der Instrumente

Kapitel	Kriterium	Anforderung
Äquivalenz	fiskalische Äquivalenz	➔ Wird durch die Instrumente eine Besteuerung der Unternehmensgewinne nach dem Prinzip der <u>fiskalischen Äquivalenz</u> hergestellt?
Staatlicher Wettbewerb	Steuerautonomie Kapitalmobilität	➔ Bleibt die <u>nationale Steuerautonomie</u> bewahrt, sodass international <u>unterschiedliche Steuerbelastungen</u> realisierbar sind? ➔ Bleibt die <u>Exit-Option</u> per Kapitalmobilität nach Durchsetzung der Instrumente erhalten?
Marktlicher Wettbewerb	Neutralität der Besteuerung - Marktneutralität - Stärkung Besteuerungsprinzipien	➔ Wird <u>Marktneutralität</u> hergestellt und werden <u>Wettbewerbsverzerrungen</u> (durch Gewinnverschiebungspraktiken, selektive Steuerprivilegien und Doppelbesteuerung) reduziert? ➔ Wird eine <u>internationale neutrale Besteuerung</u> der Auslandsinvestitionen durch eine <u>Stärkung der Besteuerungsprinzipien</u> (Quellen- und/oder Ansässigkeitsprinzip) inklusive der <u>jeweiligen Anforderungen</u> an die Regierung und Steuerverwaltung hergestellt?
Kosten	Transaktionskosten	➔ Was sind die <u>Transaktionskosten der Verhandlung, Umsetzung und Befolgung</u> für das <u>Steuersystem, die Steuerverwaltung und die Steuerpflichtigen</u> ?

Quelle: Eigene Darstellung

Um den Zusammenhang der Wirkungsweisen der Kriterien zu verdeutlichen, fasst Tabelle 2 die Zuordnung der einzelnen Kriterien zu den in Kapitel 2.3. analysierten vorteilhaften Funktionsweisen und den negativen Folgen des Steuerwettbewerbs abschließend zusammen.

**Tabelle 2:** Zusammenhang der Bewertungskriterien mit den Konsequenzen des internationalen Steuerwettbewerbs

Positive Funktionen	Kriterium
Allokative Vorteile: optimale Bereitstellung öffentlicher-Güter-Steuer-Bündel	- Steuerautonomie - Kapitalmobilität - Fiskalische Äquivalenz
Disziplinierung, Kontrollfunktion und Machtbegrenzung	- Steuerautonomie - Kapitalmobilität - Fiskalische Äquivalenz - Stärkung der Besteuerungsprinzipien: Quellenprinzip

Entdeckungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerautonomie</li> <li>- Kapitalmobilität</li> </ul>
<b>Negative Folgen</b>	<b>Kriterium</b>
Steuersenkungswettlauf <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterversorgung an öffentlichen Gütern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fiskalische Äquivalenz</li> <li>- Stärkung der Besteuerungsprinzipien: Ansässigkeitsprinzip</li> </ul>
Trittbrettfahrerverhalten <ul style="list-style-type: none"> <li>- selektive Steuerprivilegien; Gewinnverschiebung und -kürzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fiskalische Äquivalenz</li> <li>- Marktneutralität</li> </ul>
Verteilungsimplication: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerlastüberwälzung<sup>140</sup></li> <li>- Gefährdung der Umverteilung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (erweiterte) fiskalische Äquivalenz</li> <li>- Marktneutralität</li> <li>- Stärkung der Besteuerungsprinzipien: Ansässigkeitsprinzip</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung

### **3.2. Was sind Instrumente zur Regulierung des internationalen Steuerwettbewerbs und wie sind diese Instrumente anhand ökonomischer Kriterien zu bewerten?**

Die in Kapitel 2.4. erläuterte notwendige Regeländerung des bestehenden institutionellen Rahmens zur Regulierung der strategischen Steuerplanung und des internationalen Steuerwettbewerbs wird mit der Strategie einer multilateralen Steuerkoordinierung durch die Instrumente des Anti-BEPS-Maßnahmenkatalogs und des GKKB-Vorhabens verfolgt.<sup>141</sup> Auf die kurze inhaltliche Darstellung beider Instrumente folgt jeweils unmittelbar die Evaluation ihrer Maßnahmen anhand des in Kapitel 3.1. erarbeiteten Kriterienkatalogs.

#### **3.2.1. Ausgewählte Maßnahmen aus dem Aktionsplan zur „Bekämpfung der Erosion der Bemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung“ (Anti-BEPS-Aktionsplan)**

Der Aktionsplan „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) der OECD soll zur „Bekämpfung der Erosion der Bemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung“ beitragen.<sup>142</sup> Die insgesamt 15 Aktionspunkte bieten Vorschläge für neue Mindeststandards sowie für einen einheitlichen Lösungsansatz zur Änderung des vorherrschenden Regelwerks. Aus dem Anti-BEPS-Maßnahmenkatalog der OECD

<sup>140</sup> Wird das Trittbrettfahrerverhalten und ein Steuersenkungswettlauf unterbunden, wird eine zur Verhinderung von Unterversorgung an öffentlichen Gütern benötigte Steuerlastüberwälzung auf immobile Faktoren obsolet.

<sup>141</sup> Generell können drei Abwehrstrategien gegen den internationalen Steuerwettbewerb ausfindig gemacht werden: Erstens die Einschränkung der Exit-Option (was gegen das Kriterium der Kapitalmobilität verstößt), zweitens die Verlagerung der Steuerautonomie auf eine höhere internationale Ebene (zur Relativierung siehe Kapitel 4) und drittens die hier angewendete Strategie einer internationalen Steuerkoordinierung. Vgl. Schäfer (2005), S. 151.

<sup>142</sup> Vgl. OECD (2014b), S. 15; OECD (2015a), S. 6.

bieten sich für die hier zu analysierende Problemstellung die im Folgenden erläuterten Aktionspunkte 2 bis 10 an.<sup>143</sup>

Dabei dienen die Aktionspunkte 2 bis 5 zur internationalen Abstimmung der Unternehmensbesteuerung, um Gewinnverschiebung und Minderbesteuerung aufgrund von Lücken in der Steuergesetzgebung zu verhindern.<sup>144</sup> So bezieht sich Maßnahme 2 auf die „Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen“ und unterbindet damit die Ausnutzung von internationalen Besteuerungsinkongruenzen zur Minderung der Gesamtsteuerlast.<sup>145</sup> Aktionspunkt 3 trägt zur „Stärkung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung“ bei.<sup>146</sup> Diese soll die Abschirmwirkung einer ausländischen Gesellschaft von der inländischen Besteuerung beseitigen, indem die Gewinne aus verlagerten Einkunftsquellen, um die ausländische Steuer gekürzt, der inländischen Gesellschaft angerechnet werden.<sup>147</sup> Die „Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Abzug von Zins- oder sonstigen finanziellen Aufwendungen“ soll mit Maßnahme 4 durch eine internationale Konvergenz steuerlich begrenzter Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen erreicht werden.<sup>148</sup> Maßnahme 5 zielt auf eine „wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz“ ab. Dabei werden u.a. Bedingungen aufgestellt, die für eine Gewährung von Steuerprivilegien erfüllt sein müssen.<sup>149</sup>

Die ausgewählten Maßnahmen 6 bis 10 fallen in die Kategorie der Stärkung des Zusammenhangs von Besteuerung und Substanz zur Wiederherstellung der vollständigen Effekte und Vorteile internationaler Standards.<sup>150</sup> So soll mit Aktionspunkt 6 die „Verhinderung von Abkommensmissbrauch“, also das Ausnutzen von bilateralen Steuerabkommen bei Steuersparmodellen mit mehr als zwei Staaten mit dem Resultat doppelter Nichtbesteuerung, verhindert werden.<sup>151</sup> Im Rahmen von Maßnahme 7 wird eine „Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte“ durch eine

---

<sup>143</sup> Andere Maßnahmen gegen Gewinnverschiebung, wie solche speziell zur digitalen Wirtschaft oder zur gezielten Förderung von Transparenz z.B. durch die Berichterstattung der Unternehmen gegenüber den Steuerbehörden (Country-by-Country Reporting), werden hierbei ausgeklammert, da dies eine weiterführende Diskussion bedarf und nicht unmittelbar vergleichbar ist mit dem Konzept der GKKB der Europäischen Kommission.

<sup>144</sup> Vgl. OECD (2014b), S. 17, 22; Corrick (2016), S. 177-178.

<sup>145</sup> Vgl. OECD (2015c), S. 12.

<sup>146</sup> Vgl. OECD (2015e), S. 9; OECD (2014b), S. 19.

<sup>147</sup> Vgl. Homburg (2010), S. 184; Melle (2015a), S. 257.

<sup>148</sup> Vgl. OECD (2015f), S. 11.

<sup>149</sup> Vgl. OECD (2015d), S. 9.

<sup>150</sup> Vgl. OECD (2014b), S. 17, 22; Corrick (2016), S. 177-178.

<sup>151</sup> Vgl. OECD (2015b), S. 9-11.



Änderung der Definition von Betriebsstätten im OECD DBA-MA vorgenommen.<sup>152</sup> Die zusammengefassten Aktionspunkte 8 bis 10 dienen zur Stärkung, Präzisierung und Erweiterung des Fremdvergleichsgrundsatz, sodass eine „Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen und Wertschöpfung“ entsteht.<sup>153</sup> Dabei soll zunächst der Fremdvergleichsgrundsatz greifen und speziell bei immateriellen Gütern und Risikoverteilungen neue Regelungen<sup>154</sup> angewendet werden. Bei globalen Wertschöpfungsketten sieht die in Maßnahme 10 vorgeschriebene Methode eine Aufteilung des restlichen Gewinns vor, der nicht nach dem Fremdvergleichsgrundsatz verteilt werden kann (z.B. bei nichtbeobachtbaren Marktpreisen zur Bestimmung der Angemessenheit der Verrechnungspreise). Hierbei wird der Restgewinn einem Unternehmen anhand seines jeweiligen Anteils an der Wertschöpfung des Gesamtkonzerns zugesprochen, womit keine unmittelbare Gewinnzuteilung erfolgt, sondern die Angemessenheit des Verrechnungspreisergebnisses weiter erfolgt und geprüft wird.<sup>155</sup>

Ob diese ausgewählten und erläuterten Maßnahmen des Anti-BEPS-Projekts dem ökonomischen Kriterienkatalog zur Bewahrung und gleichzeitigen Begrenzung des internationalen Steuerwettbewerbs gerecht werden, zeigt sich im folgenden Kapitel.

### **3.2.2. Analyse ausgewählter Anti-BEPS-Aktionspunkte nach ökonomischen Kriterien**

#### Fiskalische Äquivalenz:

Die ausgewählten Anti-BEPS-Maßnahmen können als Zweck für eine Umverteilung der Körperschaftsteuereinnahmen verstanden werden.<sup>156</sup> Diese Aufteilung erfolgt durch eine Besteuerung von Gewinnen am Ort der wirtschaftlichen Aktivität und Wertschöpfung.<sup>157</sup> Dazu tragen vor allem die zu einer Kategorie gehörenden Aktionspunkte 6 bis 10 bei, die den Anspruch haben, bestehende nationale und internationale Steuervorschriften so zu ändern, dass Einkünfte stärker den wirtschaftlichen Tätigkeiten, durch die sie erzielt werden, zugeordnet werden und dies zu einer konsistenteren Besteuerung der Gewinne

---

<sup>152</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 15.

<sup>153</sup> Vgl. OECD (2015g), S. 9-10.

<sup>154</sup> z.B. sollen konzerninterne Risikoverlagerung nur erfolgen, wenn bei dem empfangenden Konzernteil eine ausdrücklich bedeutende Kontrolle über dieses Risiko und die finanziellen Mittel vorliegen, solch ein Risiko übernehmen zu können. Die Besitzrechte an immateriellen Gütern alleine reichen zukünftig nicht mehr aus, um Anspruch auf den aus der Nutzung dieser Güter generierten Gewinn zu haben. Vgl. OECD (2015g), S. 10, 64, 67.

<sup>155</sup> Dieser Abschnitt folgt OECD (2015g), S. 9; Schreiber (2015), S. 119; Picciotto (2016), S. 229.

<sup>156</sup> Vgl. Schreiber (2015), S. 116-117; Melle (2015a), S. 255.

<sup>157</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 4-5.

führt.<sup>158</sup> So ist neben dem Aktionspunkt zum Abkommensmissbrauch die Betriebsstättendefinition zur Verhinderung der Umgehung des Betriebsstättenstatus<sup>159</sup> ein essentielles Vorgehen damit Gewinne, die durch die Aktivitäten in einem Land entstehen, auch dort steuerpflichtig gemacht werden.<sup>160</sup> Wenn davon ausgegangen wird, dass bei Existenz und Tätigkeit einer Betriebsstätte auch öffentliche Güter zur Generierung von Gewinnen genutzt werden, dann führt eine umfassendere Betriebsstättendefinition zu einer konsequenteren Besteuerung von Unternehmensgewinnen im Sinne der fiskalischen Äquivalenz.

Die durch Aktionspunkt 8 bis 10 implementierte Gewinnaufteilung erfolgt nicht mehr nur an den Ort, an dem die rechtlichen und vertraglichen Vereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen die Gewinne hin allokatieren. Es wird vielmehr eine Zuteilung der Gewinne an den Ort sichergestellt, an dem investiertes Realkapital und unternehmerische Beschäftigung vorliegt und somit eine Nutzung von öffentlichen Gütern als sehr wahrscheinlich eingestuft werden kann. Somit kann gegeben der Annahme, dass wirtschaftliche Aktivität und Wertschöpfung ein geeignetes Maß für eine entsprechende Nutzung öffentlicher Leistungen ist, die Herstellung von fiskalischer Äquivalenz durch die gerade beschriebenen Maßnahmen unterstellt werden. Kritik an der in Maßnahme 10 geregelten Vorgehensweise kann allerdings insofern geübt werden, als dass die Wertschöpfung eines Unternehmens von konzerninternen Verrechnungspreisen abhängt und somit die Wertschöpfung an sich nicht als solche zur Bestimmung für ein angemessenes Verrechnungspreisergebnis dienen kann.<sup>161</sup>

Insgesamt kann geschlussfolgert werden, dass die Maßnahmen im Anti-BEPS-Aktionsplan und vor allem die umfassende multilaterale Zusammenarbeit zur internationalen Koordinierung der Unternehmensbesteuerung für eine höhere Überschneidung von Nutzern und Finanzierern öffentlicher Güter im Sinne der fiskalischen Äquivalenz sorgen.

#### Steuerautonomie:

Das Anti-BEPS-Programm sieht, auch aufgrund der mangelnden rechtlichen Verbindlichkeit von OECD Maßnahmen, keine umsetzungspflichtigen Regelungen vor,

---

<sup>158</sup> Vgl. OECD (2014b), S. 22.

<sup>159</sup> Eine Umgehung des Betriebsstättenstatus ist bisher möglich z.B. durch die Einsetzung von Kommissionären anstatt Vertriebsgesellschaften, sodass Verkäufe in einem Land erzielt werden können, ohne eine Betriebsstätte zu errichten und somit Gewinne außerhalb des Landes, in welchem die Umsätze generiert wurden, verschoben werden können. Vgl. OECD (2015h), S. 9-10.

<sup>160</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 15; OECD (2015h), S. 9 – 11.

<sup>161</sup> Vgl. Schreiber (2015), S. 116; Wissenschaftlicher Beirat (2007), S. 53.

sondern die Mindeststandards, Vorschriften und Empfehlungen lassen Spielraum für die nationale Steuergesetzgebung. Dies ist aus Perspektive des Kriteriums zur Steuerautonomie als positiv zu bewerten.

Jedoch können generell multilaterale Maßnahmen der OECD gegen Steuervermeidung als eine explizite Begrenzung der Souveränität von Niedrigsteuerländern und Steueroasen angesehen werden.<sup>162</sup> Auf den Anti-BEPS-Maßnahmenkatalog übertragen heißt dies, dass nicht nur festgelegt wird, wann eine Gewährung von Steuervorteilen als legitim bewertet wird (Maßnahme 5), sondern es wird auch der steuerliche Einfluss auf die ausländische Tochtergesellschaft indirekt ausgeweitet, z.B. durch die Stärkung der Hinzurechnungsbesteuerung, bei der die im Ausland anfallenden Gewinne der inländischen Steuerbasis unterstellt werden (Maßnahme 3).<sup>163</sup> Zudem hat der Anti-BEPS-Aktionsplan mit den Änderungen am einflussreichen DBA-MA und dem daran anschließenden multilateralen Instrument<sup>164</sup> eine erhebliche Wirkung auf die bilateral ausgehandelten Steuerabkommen, welche ins Hoheitsgebiet der nationalen Regierungen fallen.

Zusätzliche Kritik kann daran geübt werden, dass durch die zahlreichen Maßnahmen des Anti-BEPS-Projekts das nationale Steuerrecht komplexer und komplizierter wird, was in einer zu langsamen Reaktion auf die schnell wandelnde Steuerpraxis resultieren könnte.<sup>165</sup> Im Zuge dessen kann die Adaptionsfähigkeit der Steuersysteme bei einer durch den Wettbewerb hervorgebrachten Entdeckung präferenzgerechter Lösungen gehemmt werden.

Der Fokus des ökonomischen Kriteriums der Steuerautonomie liegt jedoch in der Wahrung der nationalen Besonderheiten zur Bereitstellung präferenzorientierter Steuer-öffentlicher-Güter-Bündel. Insgesamt werden die Anforderungen des Kriteriums zur Steuerautonomie erfüllt, da die Unternehmensbesteuerung nach wie vor vollkommen Gegenstand nationaler Zuständigkeit ist und somit international unterschiedliche Steuerbelastungen weiterhin realisiert werden können.

#### Kapitalmobilität:

Generell ist die OECD beim Anti-BEPS-Plan darauf bedacht, dass zwar die Gewinnverschiebung und -kürzung eingrenzt werden soll, dabei jedoch keine negativen

---

<sup>162</sup> Vgl. Rixen (2005), S. 36.

<sup>163</sup> Vgl. Frey (2015), S. 9.

<sup>164</sup> Mit Aktionspunkt 15 können bei Zustimmung der betreffenden Staaten alle bilateralen Steuerabkommen auf einmal auf den aktuellen Stand des Anti-BEPS-Plans gebracht werden. Vgl. OECD (2014b), S. 28-29.

<sup>165</sup> Vgl. Frey (2015), S. 9.

Effekte auf Handels- und Investitionstätigkeiten entstehen.<sup>166</sup> Allerdings ist der Effekt der Hinzurechnungsbesteuerung und der Zinsabzugsbeschränkung auf die Kapitalmobilität umstritten.<sup>167</sup> Bei Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung erhöhen sich aufgrund der Einbeziehung ausländischer Gewinne die Steuerbelastung der Investition, was die Kapitalkosten erhöht und die Kapitalmobilität negativ beeinflussen kann. Ein vollkommenes Zinsabzugsverbot kann auch ohne die Einführung einer direkten Besteuerung einer Steuer auf Zinszahlungen gleichen.<sup>168</sup> Denn eine Zinsabzugsbeschränkung führt dazu, dass Kapitalkosten bzw. die Zinsen nicht mehr vollständig steuerlich von der Bemessungsgrundlage abziehbar sind. Durch die damit einhergehende Erhöhung der Kapitalkosten ergeben sich Anreize, Investitionen in Länder ohne Abzugsbeschränkung zu verlagern, womit die Kapitalmobilität in Länder mit entsprechend strikter Regelung potentiell eingeschränkt wird. Dies wird durch empirische Hinweise bestätigt: Die Implementierung neuer oder strikterer Zinsabzugsbeschränkungen in Ländern mit relativ hohen Steuern erhöht die Steuersensibilität und beeinflusst die Investitionen dort negativ.<sup>169</sup> Die OECD stützt sich für die Legitimation von Maßnahme 4 jedoch auf Studienergebnisse,<sup>170</sup> die bei bereits umgesetzten Zinsabzugsschranken keinen signifikanten Effekt auf ausländische Direktinvestitionen gefunden haben. Es gibt allerdings auch Hinweise darauf, dass dies ein falscher positiver Eindruck von der Wirkweise einer Zinsabzugsbeschränkung ist, da das Studienergebnis aufgrund der Umgehung der Regelung durch die Unternehmen zustande gekommen sein könnte.<sup>171</sup>

Wenngleich es Nebeneffekte einer möglichen Einschränkung in der Kapitalmobilität gibt, zielen die Maßnahmen der OECD insgesamt im Einklang mit dem Kriterium darauf ab, eine tatsächlich freie Standortwahl von Kapital zu generieren ohne, dass die Exit-Option in Form von Kapitalwanderungen, die zum Zweck des Profitierens von unterschiedlichen Steuer-Leistungsangebots-Bündel dient, von den Maßnahmen unmittelbar eingeschränkt wird.

---

<sup>166</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 13-14.

<sup>167</sup> Vgl. Ruf, Schindler (2015), S. 21, 30; Büttner, Overesch, Wamser (2014), S. 12; Schindler, Schjelderup (2012), S. 644; Schreiber (2015), S. 105-107.

<sup>168</sup> Vgl. Bohn (2009), S. 92.

<sup>169</sup> Vgl. Büttner, Overesch, Wamser (2014), S. 24.

<sup>170</sup> Weichenrieder, Windischbauer (2008) (Untersuchung der deutschen Zinsschranke) Vgl. OECD (2015f), S. 16.

<sup>171</sup> Vgl. Weichenrieder, Windischbauer (2008), S. 19-29.

### Neutralität der Besteuerung: Marktneutralität

Eines der Ziele des Anti-BEPS-Aktionsplans, „gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen zu schaffen“<sup>172</sup>, zeigt die Intention der OECD, dem Kriterium der Marktneutralität nachzukommen. Ob dieses Ziel und das Kriterium der Marktneutralität erfüllt wird, soll im Folgenden untersucht werden.

Die im Rahmen des Kriteriums der Marktneutralität zu verhindernden selektiven Steuervergünstigungen und Gewinnverschiebungspraktiken werden von verschiedenen Maßnahmen angegangen. So gibt es Hinweise darauf, dass die Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung eine effektive Maßnahme bei der Bekämpfung von internationaler Steuervermeidung ist.<sup>173</sup> Dies ist der Fall, da durch die Einbindung ausländischer Einkommen in die inländische Besteuerung der steuerliche Anreiz, Gewinne außerhalb des Landes des Unternehmenssitzes zu verlagern, verringert wird. Aufgrund der Tatsache, dass Abweichungen von einer Hinzurechnungsbesteuerung nationale komparative Vorteile zur Kapitalanziehung hervorrufen würden, wurde die Durchsetzbarkeit einer internationalen Regelung zur Hinzurechnungsbesteuerung zuvor in Frage gestellt.<sup>174</sup> Durch die Einigung zugunsten der Hinzurechnungsbesteuerung zeigt das Anti-BEPS-Projekt jedoch, dass eine Kooperation mit einer effektiven Regelung zur Beseitigung von Steuervermeidung auf internationaler Ebene trotz nationalstaatlicher Vorteile bei Nicht-Kooperation durchgesetzt wurde, was diesbezüglich mit einem ‚Ausbruch‘ aus dem Gefangenendilemma im internationalen Steuerwettbewerb verglichen werden könnte.

Auch für die Zinsabzugsbeschränkung gibt es Anzeichen darauf, dass diese Maßnahme eine umsetzbare, und im Vergleich zu bestehenden Regelungen, effektivere Maßnahme ist, um den Gewinnverschiebungskanal der Unterkapitalisierung auszuschalten und damit gegen Steuervermeidung vorzugehen.<sup>175</sup> Denn bei einer steuerstrategischen konzerninternen Finanzstruktur können die anfallenden Zinsen bei Abzugsbeschränkungen nicht mehr z.B. im Hochsteuerland vom MNU von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, wodurch der Anreiz der Fremdfinanzierung durch in Niedrigsteuerländer sitzenden Unternehmen verringert wird. Darüber hinaus kann die internationale Konvergenz steuerlicher Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen

---

<sup>172</sup> OECD (2015a), S. 4.

<sup>173</sup> Vgl. Böhm et. al (2015); Karkinsky, Riedel (2012); Büttner, Wamser (2013); Schreiber (2015), S. 107.

<sup>174</sup> Vgl. Fuest et. al. (2013b), S. 2.

<sup>175</sup> Vgl. Fuest et. al. (2013b) S. 3; Vgl. Kayia-Kumar (2016), S. 2.

einerseits im Sinne des Kriteriums als positiv bewertet werden. Denn mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsneutralität zwischen MNU und national agierenden Unternehmen, die nicht von steuerlichen Vorteilen durch internationale Schuldverschiebungen profitieren können, gestärkt. Andererseits ist der Zinsabzug nicht international einheitlich geregelt und im Rahmen der Gruppenregelung zur Berechnung der Zinsabzugsfähigkeit für Konzerne kann der Zinsabzug unter bestimmten Bedingungen auch über die als Mindeststandard empfohlene Obergrenze von Nettozinsabzugsmöglichkeiten in Höhe von 10 – 30% des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen steigen.<sup>176</sup> Dies würde weiterhin unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten von Gewinnverschiebung durch Unterkapitalisierung bestehen lassen und damit Verzerrungen unter international konkurrierenden Unternehmen sowie zwischen MNU und heimischen Unternehmen hervorrufen.

Die im Rahmen von Aktionspunkt 8 bis 10 geregelte Gewinnzuteilung nach Wertschöpfungsanteilen und die internationale vereinheitlichte Anwendung der neuen Regelungen führen zur Stärkung des Fremdvergleichsgrundsatzes, verringern die Verwendung von Verrechnungspreisen für strategische Steuerplanung und grenzen somit Gewinnverschiebungspraktiken sowie die Anziehungskraft von Niedrigsteuerländer ein. Wie bereits oben dargelegt, resultiert diese international einheitliche Gewinnabgrenzung in einer äquivalenteren Gewinnbesteuerung, wodurch internationale Wettbewerbsneutralität und Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichergestellt werden kann.<sup>177</sup>

Die Gewährung selektiver Steuerprivilegien wird von Aktionspunkte 5 und 6 eingeschränkt. Da DBAs nur bei Aktivitäten von Unternehmen mit grenzüberschreitenden Transaktionen greifen, können nur MNU im Gegensatz zu national agierenden Unternehmen von den steuerlichen Vorteilen unter anderem durch Abkommensmissbrauch oder durch bewusst gewährte Steuervergünstigungen Gebrauch machen. Somit führen die Mindeststandards bei den Missbrauchsbekämpfungsvorschriften zu einer erhöhten Wettbewerbsneutralität, da steuerliche Vorteile aus DBA maßgeblich einschränkt werden, indem diese nur noch bestimmten MNU gewährt werden dürfen, die sehr komplexe zu prüfende Kriterien erfüllen. Steuervergünstigungen sollen versagt werden, wenn eine Gestaltung nur zum

---

<sup>176</sup> Vgl. OECD (2015f), S. 11.

<sup>177</sup> Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2015), S. 4.

Zweck der Erlangung dieser Vergünstigungen unternommen wird.<sup>178</sup> Im Rahmen von Aktion 5 wird durch den ‚Nexus Ansatz‘ ein Zusammenhang von steuerlicher Bevorteilung und substantieller Tätigkeit, durch die die Gewinne generiert werden, speziell bei steuerlich privilegierten Lizenzeinkünften (sogenannte Patentboxen) hergestellt. Dabei wird auf Basis der Annahme, dass vorteilhafte Steuerregelungen bei Lizenzen und Patenten Forschung und Entwicklung sowie Wachstum und Beschäftigung antreiben, Steuervergünstigungen vergeben. Der Nexus Ansatz genehmigt solche steuerlichen Vorteile nur bei Nachweis von Ausgaben für Forschung und Entwicklung als Proxy für wirtschaftlich substantielle Tätigkeiten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass wirklich die Geschäftigkeit vorliegt, die durch die steuerliche Entlastung gefördert werden soll.<sup>179</sup> Somit wird das Trittbrettfahrerverhalten von MNU bei Gewinnverschiebungspraktiken und Niedrigsteuerländern bei der Gewährung von selektiven Steuerprivilegien aufgrund von vorderscheinigen Aktivitäten ohne reale Produktions- oder Investitionsverlagerung der MNU eingeschränkt.

Ein Vorteil des ausgehandelten Anti-BEPS-Instrumentariums liegt vor allem in den Mindeststandards in den Bereichen, in denen eine Abweichung einzelner Staaten von den Regelungen negative Effekte auf andere Länder generieren würde.<sup>180</sup> So sind hauptsächlich die Mindeststandards bei Maßnahme 5 und 6 effektive Mittel, um die verzerrende Wirkung von nicht-kooperativen Niedrigsteuerländern und von allein MNU zugänglichen steuerlichen Vorteilen zu mindern. Das Problem bei den übrigen ausgewählten Maßnahmen, die lediglich Vorschläge und Empfehlungen enthalten, ist, dass bei unterschiedlicher einzelstaatlicher Umsetzung sich wiederum Lücken in der internationalen Unternehmensbesteuerung ergeben können, die MNU und Niedrigsteuerländern ein Trittbrettfahrerverhalten ermöglichen.

Im Zuge des Kriteriums der Marktneutralität muss auch der Grundsatz der Einmalbesteuerung beachtet werden. Dahingehend ist festzustellen, dass prinzipiell alle Maßnahmen darauf abzielen, doppelte Nichtbesteuerung einzuschränken, ohne gleichzeitig eine Doppelbesteuerung hervorzurufen.<sup>181</sup> So wird z.B. im Rahmen von Maßnahme 2 geregelt, jeglichen Steuerabzug eines Ausgabenpostens, der keinen Einkünften des Empfängers zugerechnet werden kann oder wenn diese Kosten in einem

<sup>178</sup> Dieser Abschnitt folgt OECD (2015b), S. 9, 20.

<sup>179</sup> Dieser Abschnitt folgt OECD (2015d), S. 9.

<sup>180</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 6.

<sup>181</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 5; OECD (2014b), S. 15-16.

anderen Staat bereits steuerlich geltend gemacht wurden, abzulehnen und somit mehrfache Anrechnung ausländischer Quellensteuer zu vermeiden.<sup>182</sup> Damit wird zwar der doppelten Nichtbesteuerung entgegnet, bei der Untersuchung, ob Doppelbesteuerung ebenfalls verhindert wird, können jedoch Defizite gefunden werden. So ist ein Kritikpunkt an Maßnahme 4 eine potentielle Doppelbesteuerung, da im Fall, dass tatsächliche Zinsen nicht mehr abzugsfähig sind, diese beim Zahler und Empfänger besteuert werden.<sup>183</sup>

Insgesamt bleibt für die Bewertung des Anti-BEPS-Aktionsplans nach dem Kriterium der Marktneutralität festzuhalten, dass die OECD das Problem der Wettbewerbsverzerrung zwischen MNU und der nur im Inland aktiven Unternehmen erkannt hat,<sup>184</sup> und dieses zum Teil auch im Sinne des Kriteriums angeht. Trotz weiterhin bestehenden Doppelbesteuerungs- und doppelter Nichtbesteuerungsfälle sowie unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten für multinationale und nationale Unternehmen zu Gewinnverschiebungspraktiken, fördern die Anti-BEPS-Maßnahmen grundsätzlich die Wettbewerbsneutralität, indem u.a. die Gewährung selektiver Steuerprivilegien ohne substantielle Gründe eingegrenzt wird. Außerdem werden die in Kapitel 2.2.1. erläuterten klassischen und meist genutzten Gewinnverschiebungskanäle durch die unterschiedlichen Maßnahmen angegangen und dabei auch erfolgsversprechend verhindert.

#### *Neutralität der Besteuerung: Stärkung der Besteuerungsprinzipien*

Die ausgewählten Maßnahmen des Anti-BEPS-Aktionsplans sehen je nach Aktionspunkt eine Stärkung der Quellen- oder Ansässigkeitsbesteuerung vor. Eine Stärkung des Quellenprinzips sehen drei Maßnahmen vor. Erstens unterbinden die Mindeststandards beim Abkommensmissbrauch die Ausnutzung von internationalen Besteuerungssinkongruenzen. Dies führt zu einer erhöhten Steuerhoheit der Staaten über die sonst vom Abkommensmissbrauch betroffene erodierte Bemessungsgrundlage. Gepaart mit effektiv angewendeten nationalen Besteuerungsrechten kann dadurch in vielen Fällen eine Quellenbesteuerung wiederhergestellt werden.<sup>185</sup> Zweitens führt die Regelung der Abzugsbeschränkung von Zinsen ebenfalls zu einer Stärkung des Quellenprinzips. Indem der Erosion der Bemessungsgrundlage durch den übermäßigen

---

<sup>182</sup> Vgl. OECD (2015c), S. 12.

<sup>183</sup> Vgl. Frey (2015), S. 5; Fuest et. al. (2013b), S. 3.

<sup>184</sup> Vgl. OECD (2014b), S. 8-9.

<sup>185</sup> Vgl. OECD (2014b), S. 22.



Abzug von Fremdkapitalzinsen entgegnet wird, erhöht die Zinsabzugsbeschränkung die Gewinnsteuerbelastung am Ort der Investition.<sup>186</sup> Drittens dürfen Staaten laut bestehendem DBA-MA Gewinne eines Unternehmens nur steuerlich belasten, wenn eine Betriebsstätte vorliegt, welcher der Gewinn zugerechnet werden kann.<sup>187</sup> Deshalb kann Maßnahme 7 als Art „Quellenregelung“<sup>188</sup> bezeichnet werden. Denn diese führt mit der breiteren Definition von Betriebsstätten zu einer durchsetzbareren und besser zuordenbaren Besteuerung für den Quellenstaat.

In Folge von Maßnahme 4 wird, wie bereits beim Kriterium der Kapitalmobilität dargelegt, die örtliche Investitionsentscheidung beeinflusst. Dies widerspricht dem Prinzip einer international neutralen Besteuerung. Die von der Theorie geforderte Harmonisierung der Steuersysteme beim Quellenprinzip zur Gewährleistung von Produktionseffizienz bleibt in den Anti-BEPS-Maßnahmen aus. Obwohl die Nicht-Harmonisierung mit den Anforderungen des Kriteriums der Steuerautonomie übereinstimmt, ruft dies steuerliche Verzerrungen der Produktionseffizienz hervor. Dies ist der Fall, da weiterhin unterschiedliche Bruttozinsen bestehen und niedrigere Quellensteuern einen Anreiz zur Kapitalabwanderung in diese Länder setzten. Diese Problematik des Trade-offs lässt sich nicht abschließend klären, sie ist aber von den Anti-BEPS-Maßnahmen im Sinne der zuvor analysierten Kriterien umgesetzt.

Insgesamt lassen die Anzeichen der Analyseergebnisse zum Kriterium der Neutralität der Besteuerung zur Stärkung des Quellenprinzips die Vermutung zu, dass die Ausweitung der Quellenbesteuerung im Anti-BEPS-Projekt primär als Maßnahme zur Verhinderung von Gewinnverschiebung und zur Sicherstellung des Gewinnsteueraufkommens von MNU in Quellenländer dient. Wohingegen eine Herstellung von Neutralität der internationalen Besteuerung von Auslandsinvestitionen nicht als vorrangiges Ziel bei der Ausweitung des Quellenprinzips zu erkennen ist.

Im Gegensatz dazu kommt es zu einer verstärkten steuerlichen Berücksichtigung von Gewinnen im Ansässigkeitsstaat durch die Mindeststandards bei der Hinzurechnungsbesteuerung.<sup>189</sup> Diese Ausweitung des Ansässigkeitsprinzips wird durch den in anderen Aktionspunkten geregelten Informationsaustausch begleitet,<sup>190</sup> so wie es die Theorie für eine produktionseffiziente internationale Besteuerung vorsieht.

---

<sup>186</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 14.

<sup>187</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 14.

<sup>188</sup> Vgl. OECD (2014a), S. 43.

<sup>189</sup> Vgl. OECD (2014b), S. 19.

<sup>190</sup> z.B. im Rahmen von Aktionspunkt 5 vgl. OECD (2015d).

Summa summarum sind die Ansprüche des Kriteriums an den Anti-BEPS-Aktionsplan zur koordinierten Anwendung des Quellenprinzips nur zum Teil erfüllt. Die Stärkung des Ansässigkeitsprinzips durch die Hinzurechnungsbesteuerung kann jedoch inklusive der Anforderungen an die Verwaltung zum Informationsaustausch theoretisch als effektive Maßnahme im Sinne des Kriteriums bewertet werden.

#### Transaktionskosten:

Um eine gemeinsame Lösung zum Steuerwettbewerb und zur Gewinnverlagerung auszuarbeiten, haben die am Anti-BEPS-Projekt beteiligten Länder Ressourcen investiert. Diese bei der Verhandlung entstandenen Kosten können im Rahmen des Anti-BEPS-Vorhabens als relativ hoch bewertet werden, da sehr heterogene Verhandlungspartner in Form von primär als Ansässigkeits- oder Quellenstaat agierenden Ländern sowie Industrienationen und Entwicklungsländer zu einem Verhandlungsergebnis gekommen sind. Als einen zusätzlichen Teil der Verhandlungskosten kann der zeitliche Druck hinsichtlich einer schnellen Einigung bewertet werden, um das Risiko zu senken, dass Staaten in der Zwischenzeit unkoordinierte Initiativen ergreifen, welche die internationalen Besteuerungsprinzipien gefährden.<sup>191</sup> Aufgrund der vielen am Anti-BEPS-Plan beteiligten Länder erwartet die OECD, dass sich auch Staaten, die bisher nicht die Anti-BEPS-Maßnahmen mit erarbeitet haben, aus Eigennutz,<sup>192</sup> oder aufgrund des öffentlichen Drucks in dem jeweiligen Land dem Projekt anschließen werden. Dies würde die Reichweite der Steuerkoordination indirekt und für die ursprünglichen Anti-BEPS-Länder verhandlungskostenneutral erweitern.

Die Kosten der Umsetzung beziehen sich auf die Änderung der nationalen Gesetzgebung sowie auf die Reformierung der internationalen Standards z.B. des DBA-MA oder den OECD Verrechnungspreisleitlinien. Das Ergebnis hinsichtlich der Einigung auf die Mindeststandards nur bei einigen Maßnahmen und lediglich der Abgabe von Empfehlungen bei anderen Aktionspunkten zeigt, dass in der Qualität und in der Sicherung der Umsetzung sowie bei der Einheitlichkeit und Reichweite der Regelungen Abstriche gemacht werden mussten. Auf der einen Seite können die variableren Regelungen positiv im Sinne des Kriteriums der nationalen Steuerautonomie angesehen werden. Andererseits kann dies einen Kostenposten darstellen, da sich ein erhöhter Spielraum für die Gewährung von Steuerprivilegien und Ausübung von

---

<sup>191</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 4-5.

<sup>192</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 7.

Gewinnverschiebungspraktiken ergeben kann und das Risiko der Doppelbesteuerung zu Unsicherheiten seitens der Unternehmen führen kann.<sup>193</sup>

Die Erweiterung und das Festhalten am Fremdvergleichsgrundsatz kann als kostspielig und unpraktikabel für die Verwaltung kritisiert werden.<sup>194</sup> Durch die reformierte Betriebsstättendefinition wird die Anzahl der steuerpflichtigen Unternehmungen wahrscheinlich stark ansteigen, was einen zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen und die Steuerbehörden darstellen kann.<sup>195</sup> Bei der Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen ergibt sich hinsichtlich der Beweislastverteilung ein möglicher Mehraufwand für die Steuerpflichtigen,<sup>196</sup> was als weiterer Kostenposten der Befolgungskosten aufgefasst werden kann. Der Kritik einer langwierigen und schwierigen Änderung aller DBA<sup>197</sup> wurde von der OECD geschickt durch einen innovativen Mechanismus zur Aktualisierung des DBA-MA ohne Ressourceneinsatz von bilateralen Verhandlungen mit Hilfe des multilateralen Instruments begegnet.<sup>198</sup>

Die internationalen Verhandlungen zur Ausgestaltung des Anti-BEPS-Maßnahmenkatalogs sind vorerst abgeschlossen. Weitere, national unterschiedliche Verhandlungskosten entstehen bei der Implementierung der Aktionspunkte in die nationale Gesetzgebung. Deshalb bleibt die Bewertung der Gesamttransaktionskosten hinsichtlich der Verhandlungen und Umsetzung schwer abzuschätzen. Trotzdem zeigen sich bereits jetzt negative aber auch positive Effekte auf die Transaktionskosten und damit auf die Effizienz der Instrumente.

### **3.2.3. Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über eine „Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ (GKKB)**

Das Vorhaben einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage in der EU ist eine Neuauflage des Vorschlages aus dem Jahr 2011<sup>199</sup>. Obwohl der Vorschlag für die GKKB unter anderem Bestimmungen enthält, die auf einige Maßnahmen aus dem Anti-BEPS-Aktionsplan der OECD eingehen<sup>200</sup> und das Ziel der GKKB ebenfalls eine

<sup>193</sup> Vgl. Frey (2015), S. 5; Lowell, Harrington (2015), S. 289.

<sup>194</sup> Vgl. Ruf, Schindler (2015), S. 17.

<sup>195</sup> Vgl. Frey (2015), S. 8.

<sup>196</sup> Vgl. Tcherveniachki (2016), S. 33.

<sup>197</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat (1998), S. 51.

<sup>198</sup> Vgl. OECD (2015a), S. 10.

<sup>199</sup> Europäische Kommission (2011).

<sup>200</sup> z.B. eine Zinsabzugsbeschränkung oder Regelungen zur Verhinderung von Steuervermeidung durch hybride Gestaltungen. Vgl. Europäische Kommission (2016d), S. 10-11, S. 13 und Artikel 61, S. 55.

Besteuerung am Ort der Wertschöpfung ist,<sup>201</sup> stellt das Vorgehen der GKKB im Vergleich zum Anti-BEPS-Projekt eine andere Art von Instrument dar, was im Folgenden erläutert wird.

Die Richtlinie zur gemeinsamen Bemessungsgrundlage beinhaltet u.a., dass alle Mitgliedstaaten den selben Abschreibungssatz auf einen Vermögenswert veranschlagen und somit einheitliche Steuerabzugsfähigkeiten bei Ausgaben deklarieren.<sup>202</sup> Die EU Richtlinie zur finalen GKKB besteht aus Regelungen zur Konsolidierung und zur Formel der Zuteilung des zu besteuerten Gewinns auf die betreffenden Mitgliedstaaten. Die Konsolidierung ermöglicht es, eine europaweite Steuerbemessungsgrundlage auf Basis von einheitlichen Gewinn- und Verlustrechnungen für alle Mitglieder eines zur Konsolidierung bestimmten Konzerns zu errechnen, auch wenn die Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind. Bei einer positiven konsolidierten Bemessungsgrundlage wird diese anhand der Zuteilungsformel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, in denen die Unternehmen tätig sind, und dann mit den jeweiligen nationalen Steuersätzen belegt. Die in Abbildung 3 (siehe Anhang) dargestellte Formel für die Aufteilung der Bemessungsgrundlage auf die einzelnen Unternehmen eines Konzerns besteht aus den drei gleich gewichteten Faktoren Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz, deren Werte für das entsprechende Unternehmen jeweils ins Verhältnis zur Gesamtzahl des Konzerns gesetzt wird.<sup>203</sup> Das Konzept der Europäischen Kommission für eine GKKB lässt sich als indirekte Gewinnaufteilung der „unitary taxation“ mit „formula appointment“ zuordnen,<sup>204</sup> wozu die USA und Kanada bereits bestehende Praxisbeispiele liefern. Das übergeordnete Ziel, welches die Europäische Kommission mit der GKKB verfolgt, ist die Schaffung eines neuen Besteuerungssystems von MNU, welches ‚unternehmensfreundlich‘ sein soll, den Binnenmarkt stärkt und gleichzeitig Steuervermeidung primär in Form von Gewinnverlagerung unterbinden soll.<sup>205</sup> Ob die Maßnahmen der GKKB dafür auch im Einklang mit den ökonomischen Bewertungskriterien zum internationalen Steuerwettbewerb sind, wird im Folgenden analysiert.

<sup>201</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016a), S. 2.

<sup>202</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016c), S. 3.

<sup>203</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016a), Artikel 28, S. 31.

<sup>204</sup> Vgl. Uhl, Rixen (2007), S. 13; Wissenschaftlicher Beirat (2007), S. 5; Müller (2004), S. 221.

<sup>205</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016c), S. 1.

### 3.2.4. Analyse der GKKB nach ökonomischen Kriterien

#### Fiskalische Äquivalenz:

Mit der GKKB soll eine Gewinnbesteuerung am Ort der Gewinnerzielung erreicht werden.<sup>206</sup> Durch den Verteilungsschlüssel wird jedoch quasi eine Besteuerung der in der Formel enthaltenen Faktoren hervorgerufen.<sup>207</sup> Somit gewährleisten die Zuteilungsfaktoren eine Besteuerung der realen Unternehmensaktivitäten in den jeweiligen Ländern. Unter der Annahme, dass die in der Zuteilungsformel enthaltenen Faktoren einen starken Zusammenhang von Besteuerung und der Inanspruchnahme öffentlicher Güter von Unternehmen generieren, wird die GKKB dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz gerecht. Wird unterstellt, dass Unternehmen profitieren, wenn z.B. gutes Humankapital, welches durch öffentliche Güter wie Bildung gefördert wird, zur Verfügung steht, dann stellt der Faktor Arbeit als Teil der Zuweisung der Bemessungsgrundlage zu einem Ort im Sinne der fiskalischen Äquivalenz ein geeignetes Maß dar. Wenn davon ausgegangen wird, dass Unternehmen durch starke und sichere Absatzmärkte erhöhten Umsatz generieren und z.B. durch staatlichen Versicherungsschutz wie die Arbeitslosenversicherung wirtschaftliche Schwächen und damit einhergehende Folgen wie hohe Arbeitslosigkeit abgemildert und der Konsum sowie der Absatzmarkt für Unternehmen gestärkt werden, dann kann ebenfalls der Faktor Umsatz in der Zuteilungsformel dazu führen, dass die Partizipation an öffentlichen Leistungen in einem Land äquivalenter besteuert wird. Der dritte Faktor, Vermögen, kann eine der fiskalischen Äquivalenz entsprechende Besteuerung darstellen, wenn angenommen wird, dass Unternehmen bei der Investition von Vermögenswerten in einem Land z.B. von der staatlich bereitgestellten Rechtssicherheit profitieren.

Die Inkludierung der realen Größen Vermögenswerte, Umsätze und Arbeit ermöglicht, dass die GKKB den vom fiskalischen Äquivalenzprinzip geforderten Zusammenhang zwischen Nutzung öffentlicher Leistungen und der nationalen Gewinnbesteuerung stärkt. Außerdem werden Gewinne zur Besteuerung gemäß der Formelaufteilung in den Mitgliedsstaat umgeleitet, in dem die Nutzer und entsprechend die Finanzierer die Bereitstellung öffentlicher Güter beschließen.<sup>208</sup> Aus dieser Argumentation folgt, dass nicht nur die fiskalische Äquivalenz erfüllt wird, sondern darüber hinaus auch dem

<sup>206</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016a), S. 13.

<sup>207</sup> Vgl. Schön et. al. (2015), S. 12.

<sup>208</sup> Vgl. Melle (2016), S. 13.

Prinzip der institutionellen Kongruenz<sup>209</sup> nahegekommen wird, da nicht nur die Übereinstimmung von Nutzern und Finanzierern, sondern zusätzlich auch von Entscheidungsträgern vorliegt.<sup>210</sup>

Kritik an der GKKB im Sinne eines Verstoßes gegen das fiskalische Äquivalenzprinzip stellt die Tatsache dar, dass Unternehmen trotz Gewinnerzielung im Inland nicht besteuert werden, wenn die Konsolidierung der Konzernergebnisse einen Gesamtverlust des MNU ergibt.<sup>211</sup> Der Kritikpunkt wird entkräftet, wenn man der Argumentation folgt, dass die Ursache dieses Problems in der Ertragsabhängigkeit der Besteuerung an sich und nicht am eigentlichen Konzept der GKKB liegt.<sup>212</sup> Wobei dieser Einwand aus Perspektive der fiskalischen Äquivalenz wenig überzeugen mag.

Auch wenn die GKKB mit der indirekten Gewinnaufteilung per Zuteilungsformel nicht perfekt die fiskalische Äquivalenz in der Gewinnbesteuerung widerspiegelt, kann insgesamt der Vorschlag der Europäischen Kommission zur GKKB als konsistent mit dem Kriterium der fiskalischen Äquivalenz dahingehend bewertet werden, als dass die GKKB im Vergleich zur Ausgangsposition einer äquivalenteren europäischen Unternehmensbesteuerung näherkommt.

#### Steuerautonomie:

Laut Europäischer Kommission bleibt das Subsidiaritätsprinzip mit der GKKB gewahrt.<sup>213</sup> Ist dies der Fall, kommt es dem Kriterium der Steuerautonomie entgegen, da die Europäische Gemeinschaft nur politisch aktiv werden darf, wenn es die Mitgliedstaaten nicht schaffen, einer Aufgabe auf nationalstaatlicher Ebene gerecht zu werden, und das politische Ziel besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist.<sup>214</sup>

Die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage kann im Sinne des Kriteriums äußerst kritisch gesehen werden. Die Mitgliedstaaten sind demnach nicht mehr in der Lage, selber ihre Steuerpolitik im Bereich der Bemessungsgrundlage bei der Unternehmensbesteuerung zu bestimmen. Dies stellt eindeutig einen Einschnitt in die nationalstaatliche Steuerautonomie dar. Durch die gemeinsame Bemessungsgrundlage maßt sich die

<sup>209</sup> Basierend auf Blankart (2004). Siehe Kapitel 3.1.1.

<sup>210</sup> Auf Basis des normativen methodologischen Individualismus kann davon ausgegangen werden, dass die Unternehmen zwar nicht selber, aber ihre Eigentümer und Akteure Teil des Kreises von Entscheidungsträgern sind. Vgl. Melle (2015a), S. 268.

<sup>211</sup> gleiches Beispiel ist möglich mit einer nationalen Besteuerung eines Anteils einer europaweiten positiven Bemessungsgrundlage trotz Verlustgeschäft in dem Land, das die Steuer erhebt.

<sup>212</sup> Vgl. Gerken, Märkt, Schick (2000), S. 259.

<sup>213</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016a), S. 5.

<sup>214</sup> Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-europa/16951/subsidiaritaetsprinzip>.

Europäische Kommission an, zu wissen, welche die angemessene Bemessungsgrundlage für alle europäischen Mitgliedstaaten ist, ohne dass diese als Teil des Entdeckungsverfahrens erst durch den Wettbewerb hervorgebracht wird.

Wie bei der Ausarbeitung zum Kriterium der Steuerautonomie erläutert, können die Harmonisierungstendenzen als politisches Kartell zum Zweck einer Machtausdehnung der Leviathan-Staaten modelliert werden. Die Charakterisierung der harmonisierten Bemessungsgrundlage als solch ein politisches Kartell kann als relativ unrealistisch verworfen werden, wenn man die weiterhin bestehende Möglichkeit der Kapitalabwanderung in Drittstaaten in die Betrachtung einbezieht,<sup>215</sup> womit das Kartell von vorneherein unwirksam wäre.

Die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage kann zudem auch positiv beurteilt werden, wenn angenommen wird, dass die Staaten lediglich formal die Souveränität aufgeben, die sie faktisch sowieso aufgrund der nationalstaatlichen Ohnmacht im ausgebauten europäischen Binnenmarkt und des internationalen Geflechts des Steuerwettbewerbs nicht mehr innehaben. Demnach kann argumentiert werden, dass die Staaten ihre tatsächliche Autonomie im Bereich der europaweiten Besteuerung erst durch die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage zurückgewinnen.<sup>216</sup> Außerdem muss positiv hervorgehoben werden, dass das Instrument der GKKB nicht die nationale Gestaltung der Körperschaftsteuersätze einschränkt, da die aufgeteilte Bemessungsgrundlage weiterhin mit den nationalen Steuersätzen belegt wird. Folglich sind auch nach wie vor die vom Kriterium geforderten unterschiedlichen Steuerbelastungen potentiell realisierbar. Dies soll auch laut Europäischer Kommission in Zukunft so bestehen bleiben, denn die GKKB soll angeblich nicht, wie von Kritikern befürchtet,<sup>217</sup> einen Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der Steuersätze darstellen.<sup>218</sup>

Subsumierend ist zwar die nationale Steuerautonomie im Bereich der Bemessungsgrundlage stark beschnitten, da aber unterschiedliche Steuerbelastungen realisierbar sind, wird der Steuerwettbewerb jedoch nicht vollkommen eingeschränkt. Somit bleiben die Wahrung der allokativen und disziplinierenden Vorteile des

---

<sup>215</sup>Vgl. Melle (2016), S. 13.

<sup>216</sup>Dieser Abschnitt folgt Uhl, Rixen (2007), S. 23.

<sup>217</sup>Vgl. Brauckhoff (2012), S. 29; Jaras, Obermair (2015), S. 66.

<sup>218</sup>Vgl. Europäische Kommission (2016c).

Steuerwettbewerbs sowie die Möglichkeit der Entdeckung präferenzgerechter Steuerniveaus zum Teil erhalten.

#### Kapitalmobilität:

Das politische Ziel der Europäischen Kommission, den Binnenmarkt durch ein unternehmensfreundliches Steuersystem mit der GKKB zu fördern, dürfte tendenziell gegen eine Einschränkung der Kapitalmobilität sprechen. Ebenso kann argumentiert werden, dass die Maßnahmen der Europäischen Kommission mit europäischem Recht konsistent sein müssen, z.B. mit der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit.<sup>219</sup> Demnach kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die GKKB die Kapitalmobilität nicht einschränkt.

Ein wichtiger Punkt ist, dass die einheitliche Bemessungsgrundlage eine bessere Vergleichbarkeit der Steuersysteme bewirkt, was die Finanzinformationen für MNU innerhalb Europas erhöhen dürfte. So kann vermutet werden, dass sich die Suchkosten für einen optimalen Investitionsstandort reduzieren und die Effizienz des Kapitalmarktes steigt.<sup>220</sup> Aufgrund der Konsolidierung und der auf realen Größen basierenden Zuteilungsformel führt die GKKB dazu, dass Unternehmen Standorte nicht mehr nur nach Gewinnverschiebungsmöglichkeiten, sondern nach Potentialen für reale Investitionen beurteilen.<sup>221</sup> Somit wird tendenziell eher eine tatsächliche Kapitalmobilität gemäß der Exit-Option und weniger im Sinne des Trittbrettfahrerverhaltens zur Steuervermeidung realisiert. Folglich kann geschlussfolgert werden, dass die GKKB den Anforderungen des Kriteriums zur Kapitalmobilität gerecht wird.

#### Neutralität der Besteuerung: Marktneutralität

Die indirekte Gewinnaufteilung bei der GKKB führt unausweichlich zu veränderten Steuereffekten auf den unternehmerischen Wettbewerb. Der aktuell vorliegende Richtlinienentwurf<sup>222</sup> kann aus Perspektive des Neutralitätskriteriums positiv dahingehend bewertet werden, als dass die fakultative Anwendung der GKKB aus dem Richtlinienentwurf von 2011<sup>223</sup> einer obligatorischen Konsolidierung gewichen ist. Diese Bewertung basiert auf der Annahme, dass ein rein freiwilliger Geltungsbereich der GKKB steuerliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen hervorrufen würde, da kein einheitliches Steuersystem, nicht einmal auf nationaler Ebene, greifen

<sup>219</sup> Vgl. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (2009), Artikel 49.

<sup>220</sup> Vgl. Hemmelgarn (2007), S. 116; Melle (2016), S. 13.

<sup>221</sup> Vgl. Liebert (2006), S. 69.

<sup>222</sup> Europäische Kommission (2016a).

<sup>223</sup> Europäische Kommission (2011).



würde. So wäre beim alten Richtlinienentwurf eine Situation denkbar, in der manche MNU in einem Mitgliedstaat nach nationalem Recht besteuert werden würden, während andere MNU im selben Land anhand der GKKB zur Besteuerung herangezogen werden würden. Je nach angewendetem System würden sich wahrscheinlich unterschiedliche Steuerbelastungen von MNU in einem Markt ergebenden, was sich nicht mit den Anforderungen des Kriteriums der Marktneutralität decken würde. Durch die obligatorische Anwendung der GKKB im aktuellen Richtlinienentwurf wird dieser Aspekt im Sinne des Kriteriums abgemildert. Jedoch kann die Grenze zur Verpflichtung der GKKB kontrovers diskutiert werden. Einerseits erhebt die Europäische Kommission den Anspruch, mit der Regelung einen Großteil der MNU zu erreichen, die für Steuervermeidungspraktiken angeblich prädestiniert sind.<sup>224</sup> Andererseits kann die Ziehung der Grenze zur obligatorischen Anwendung für MNU mit einem konsolidierten Umsatz von über 750 Millionen Euro<sup>225</sup> als relativ willkürlich kritisiert werden. Den Konzernen, die darunterliegen, wird eine Anwendung der GKKB freigestellt,<sup>226</sup> was wiederum zu den oben erläuterten steuerlichen Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher Besteuerungssysteme in einem Markt führen kann.

Eine Verzerrung zwischen MNU und heimischen Unternehmen kann zugunsten der MNU verringert werden, da durch die GKKB MNU ebenso eine konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zur Verfügung steht wie inländischen Unternehmen.<sup>227</sup> Dies gilt jedoch nur europaweit. Weltweit agierende MNU können über die Grenzen der EU hinaus wiederum nicht von der Konsolidierung, die den heimischen Unternehmen zusteht, Gebrauch machen. Eine Verzerrung diesbezüglich besteht jedoch auch in umgekehrter Form. So können weltweit tätige MNU steuerliche Vorteile nutzen, indem sie z.B. Steuervermeidungspraktiken anwenden können, die durch die GKKB eingedämmt werden und die dadurch weder rein europäischen MNU noch nationalen Unternehmen zur Verfügung stehen.

Von der obligatorischen Anwendung der GKKB sind alle Unternehmensbranchen betroffen. Unternehmensaktivitäten sämtlicher Branchen können jedoch durch eine einzige einheitliche Formel nicht ausreichend abgebildet werden. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission, wie es bereits in Kanada der Fall ist,<sup>228</sup> verschiedene

<sup>224</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016a), S. 6.

<sup>225</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016a), S. 10.

<sup>226</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016a), S. 2.

<sup>227</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016c), S. 2.

<sup>228</sup> Vgl. Uhl, Rixen (2007), S. 19.

Regelungen für unterschiedliche Branchen entwickelt.<sup>229</sup> Dies kann einerseits als konsistent mit dem Kriterium der Neutralität der Besteuerung beurteilt werden, da steuerliche Verzerrungen aufgrund von Branchencharakteristiken, die nicht mit der allgemeinen Zuteilungsformel konform sind, verhindert werden. Andererseits muss auch hier die kritische Frage nach der Grenzziehung für Extraregelungen für bestimmte Branchen gestellt werden.

Mit Blick auf die Verzerrungen des Wettbewerbs durch die Gewährung selektiver Steuervorteile kann die GKKB dahingehend positiv bewertet werden, als dass die einheitliche Bemessungsgrundlage verhindert, dass Staaten undurchsichtige Steuervergünstigungen im Bereich der Bemessungsgrundlage für auserwählte Akteure gewähren können und zunächst nur offensichtlich durch Steuersätze um Kapital konkurriert werden kann.<sup>230</sup> Dabei geben Kritiker zu bedenken, dass sich der Wettbewerb durch die GKKB auf andere und zum Teil intransparentere Parameter verschieben könnte wie z.B. eine weniger genaue Steuerprüfung.<sup>231</sup> Speziell diesem Argument kann jedoch entgegnet werden, dass laut Richtlinie zur GKKB nur noch eine Steuerbehörde des Landes, in dem der Hauptunternehmenssitz liegt, für die Steuerprüfung der GKKB zuständig ist.<sup>232</sup> Somit können Vorteile von ungenauen Steuerverwaltungen nur durch eine gesamte Verlagerung des Sitzes des Mutterkonzerns genutzt werden, was als relativ aufwendig und damit unwahrscheinlich eingestuft werden kann.

Da im Rahmen der GKKB zunächst die Konsolidierung der Bemessungsgrundlage erfolgt und dann diese nach realen Parametern aufgeteilt und besteuert wird, sind reine Buchgewinnverschiebungen ohne Veränderung der realen Investitions- und Produktionsverhältnisse innerhalb der EU steuerlich wirkungslos. Damit wird das Trittbrettfahrerverhalten von MNU in Form von buchhalterischer Gewinnverschiebung europaweit eingedämmt. Ein Problem hinsichtlich bestehender Steuervermeidungspraktiken ergibt sich bei Transaktionen mit nichteuropäischen Staaten. Der Fremdvergleichsgrundsatz zur Prüfung von Verrechnungspreisergebnissen wird mit der indirekten Gewinnaufteilung obsolet. Dies gilt jedoch nur für den europäischen Raum. Transaktionen mit Drittstaaten sind nach wie vor der direkten Gewinnaufteilung unterstellt und können damit zur strategischen Steuerplanung durch die

<sup>229</sup> z.B. Sonderklauseln bei der Umsatzfaktorberechnung für Finanzdienstleistungen und Versicherungen, Öl und Gas sowie See- und Luftverkehr. Vgl. Europäische Kommission (2016a) Artikel 40-43.

<sup>230</sup> Vgl. Brauchkhoff (2012); Schweizer (2012).

<sup>231</sup> Vgl. Brauchkhoff (2012), S. 42.

<sup>232</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016a), S. 12.

in Kapitel 2.2.1. erläuterten Methoden genutzt werden. Aufgrund der Tatsache, dass bereits die Schweiz solch einen Drittstaat darstellt, wird vermutet, dass das Ausmaß der Gewinnverschiebung nach Einführung der GKKB insgesamt stabil bleiben könnte, während sich nur die Zielländer der Gewinnverschiebung ändern würden.<sup>233</sup> Darüber hinaus kann die GKKB dazu führen, dass Entscheidungen über Transaktionen mit konzernverbundenen oder nichtverbundenen Unternehmen verzerrt werden. Da Transaktionen mit unverbundenen Unternehmen nicht durch die europäische konzernweite Konsolidierung erfasst werden, können solche Transaktionen weiterhin zur Steuervermeidung genutzt werden. Diese Überlegungen werden auch durch experimentelle Evidenz unterstützt: Es kann gezeigt werden, dass Experimentteilnehmer die Verschiebung von Gewinnen zu Unternehmen anstreben, die nicht unter die Konsolidierung fallen sowie zu nicht in der EU ansässigen Unternehmen, um von Steueroptimierungen zu profitieren.<sup>234</sup>

Die gleiche Problematik mit Transaktionen zu Drittstaaten existiert auch bei der durch das Kriterium geforderten Vermeidung von Doppelbesteuerung. Dabei hat das Konzept der GKKB im Vergleich zum System in den USA den Vorteil der einheitlich festgelegten Zuteilungsformel, womit das Risiko von europaweiter Doppelbesteuerung ausgeschlossen werden kann. Dazu ist die ähnlich der GKKB funktionierende indirekte Gewinnaufteilung in den USA nicht in der Lage. Aufgrund des Systems des Trennföderalismus in den USA dürfen die Bundesstaaten die Gewichtung der Faktoren sowie die Formel der Gewinnaufteilung selbst individuell gestalten, was zu Doppelbesteuerungsfällen führt.<sup>235</sup> Während durch die einheitliche Zuteilungsformel sowie durch den konsolidierten konzerninternen Verlustausgleich europaweit Doppelbesteuerung verhindert und damit Steuerneutralität im Sinne der Gewährleistung von Einmalbesteuerung hergestellt werden kann, besteht weiterhin die Gefahr von Doppelbesteuerung und doppelter Nichtbesteuerung, sobald Transaktionen mit Staaten außerhalb der EU durchgeführt werden. Dadurch kann es zu Verzerrungen zwischen rein national oder innerhalb der EU agierenden Konzernen und weltweit aktiven MNU kommen.

Zusammengefasst können die Stärken der GKKB in der europaweiten Verhinderung von Verzerrungen durch Gewinnverschiebungspraktiken und Doppelbesteuerung oder

---

<sup>233</sup> Vgl. Schön et al. (2015), S. 13.

<sup>234</sup> Vgl. Keser, Kimpel, Oestreicher (2016), S. 39.

<sup>235</sup> Vgl. Hemmelgarn (2007), S. 124.

doppelter Nichtbesteuerung gesehen werden. Potentielle Schwächen in der Marktneutralität zeigt die GKKB vor allem bei der Interaktion mit Drittstaaten und bei möglichen Verzerrungen durch Anwendung von zwei Besteuerungssystemen für MNU über und unterhalb der Grenze zur obligatorischen Anwendung der GKKB.

#### Neutralität der Besteuerung: Stärkung der Besteuerungsprinzipien

Für die Gewinnzuteilung anhand der GKKB ist nicht nur der Unternehmenssitz in einem Mitgliedstaat ausschlaggebend, was dem Konzept der Ansässigkeitsbesteuerung nahekommen würde, sondern die GKKB sieht mit der indirekten Gewinnaufteilung hinsichtlich der Zuteilungsformel nach realen Größen eine Besteuerung am Ort der Gewinnentstehung vor. Dementsprechend lässt sich feststellen, dass sich das Konzept der GKKB am Quellenprinzip orientiert. Die Zuteilungsfaktoren stellen einen Zusammenhang zwischen ökonomischen Tätigkeiten in einem Gebiet und dem Anteil des Gesamtgewinns her und führen damit zur Lokalisierung der Einkommensquellen ähnlich dem Vorgehen des Quellenprinzips.<sup>236</sup>

Genauso wie beim Quellenprinzip wird dabei aber auch die Entscheidung, in welchem Land investiert werden soll, verzerrt, wenn keine international harmonisierten Steuersysteme vorliegen. So haben die uneinheitlichen Steuersätze und die Faktoren der Zuteilungsformeln der GKKB einen starken Anreiz auf die Investitionsallokation.<sup>237</sup> Da Buchgewinnverschiebung ohne reale Veränderungen der Produktions- und Investitionsverhältnisse europaweite steuerlich wirkungslos sind, entstehen Anreize, die Bemessungsgrundlage in Mitgliedstaaten mit geringer Gewinnbesteuerung zu erhöhen. Dabei sind die Parameter der Zuteilungsformel die ausschlaggebenden Anreizfaktoren. So ist der Faktor Vermögen nicht frei von Anreizen, Sachanlagen in Länder mit niedrigen Körperschaftsteuersätzen zu verlagern. Die Messung des Faktors Umsatz bei der GKKB nach dem Bestimmungsortprinzip kann als robuster Faktor angesehen werden.<sup>238</sup> Es wäre jedoch denkbar, dass eine Verlagerung von Produkten zum Verkauf in Niedrigsteuerländer als Strategie genutzt wird, den Faktor Umsatz zu verschieben, um Steuervermeidung zu erzielen.<sup>239</sup> Da die Manipulation von Konsummärkten als verhältnismäßig schwierig gilt,<sup>240</sup> kann die Realisierung dieser Strategie als relativ unwahrscheinlich eingestuft werden. Der dritte Faktor der Zuteilungsformel, Lohn, setzt

<sup>236</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat (2007), S. 50.

<sup>237</sup> Vgl. Schweizer (2012), S. 68.

<sup>238</sup> Vgl. Uhl, Rixen (2007), S. 15.

<sup>239</sup> Vgl. Schweizer (2012), S. 133.

<sup>240</sup> Vgl. Fuest et. al. (2013a), S. 17.

sich nicht nur aus der Lohnsumme zusammen, was Hochsteuerländer mit tendenziell höheren Löhnen bei der Zuteilung der Bemessungsgrundlage bevorteilen würde,<sup>241</sup> sondern enthält zudem auch die Beschäftigtenanzahl. Dies setzt jedoch Anreize, die Verlagerung von Produktionen inklusive der Beschäftigung in Niedrigsteuerländer zu verlegen. Diese Verlagerungsanreize der Zuteilungsparameter können als problematisch angesehen werden, wenn die Verlegung der Faktoren nur aufgrund steuerlicher Motivation erfolgt und kein Ausdruck der expliziten Wahl von Steuer-öffentliche-Güter-Angebotsbündel oder Institutionen im Sinne der Exit-Option sind. Die Faktorverlagerungen können große realwirtschaftliche Folgen haben mit zum Teil negativen Auswirkungen auf die betroffenen Länder.<sup>242</sup>

Obwohl gezeigt werden kann, dass Produktionseffizienz beim Quellenprinzip nicht nur durch harmonisierte Steuersätze, sondern auch durch überall geltende Sofortabschreibungen erzielt werden kann,<sup>243</sup> weisen die zuvor dargelegten Anreize zur Verlagerung der realen Faktoren darauf hin, dass die gemeinsame Bemessungsgrundlage bei weiterhin geltenden Steuersatzdifferenzen mit Verzerrungen wirtschaftlicher Entscheidungen einhergeht. Somit reicht die einheitliche Bemessungsgrundlage nicht für die geforderte Harmonisierung der Steuerpolitik zur Herstellung von Produktionseffizienz aus. So fordern Kritiker, die Einführung der GKKB mit einer Verminderung des Steuersatzgefälles per Einführung eines Mindeststeuersatzes oder Steuerkorridors zu begleiten.<sup>244</sup> Die aktuelle Regelung der GKKB, die solch eine Reduzierung der europäischen Steuersatzdifferenz nicht vorsieht, wurde nicht vollkommen im Sinne eines produktionseffizienten Quellenprinzips umgesetzt, dafür aber zum Teil im Einklang mit dem Kriterium der Steuerautonomie.

Zusammengefasst wird bei der GKKB nicht das Ansässigkeits- sondern das Quellenprinzip in Kombination mit der geforderten Harmonisierung allerdings nur im Bereich der Bemessungsgrundlage verfolgt, was den Anforderungen des Kriteriums einer neutralen internationalen Besteuerung innerhalb der EU nur in gewissen Maße näherkommt.

---

<sup>241</sup> Vgl. Schweizer (2012), S. 133.

<sup>242</sup> Siehe Nielsen, Raimondos-Møller, Schjelderup (2010); Schreiber (2015).

<sup>243</sup> Vgl. Sinn (1990), S. 499.

<sup>244</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat (2007), S. 5-6; Uhl, Rixen (2007), S. 16-17.

### Transaktionskosten:

Die Verhandlungskosten bei der GKKB sind noch nicht abgeschlossen. Dennoch lässt sich vermuten, dass es relativ hohe Gesamtverhandlungskosten geben wird, da die Richtlinie der Europäischen Kommission per Einstimmigkeit im Rat der Europäischen Union angenommen werden muss,<sup>245</sup> um danach erst durch die einzelnen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt zu werden. Das Vorgehen, zunächst die Richtlinie zur gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und danach zur finalen GKKB zu erlassen, soll den Verhandlungsprozess erleichtern und die Umsetzungsfähigkeit des Vorhabens fördern.<sup>246</sup> Die hier analysierten Aspekte der GKKB können jedoch erst bei Erfüllung des zweiten Schritts vollends ihre Wirkung entfalten.

Bei der Umsetzung der GKKB ergeben sich erhebliche Kosten für alle beteiligten Akteure. So muss das Besteuerungssystem von einer direkten auf eine indirekte Gewinnaufteilung umgestellt und die neue Art der Unternehmensbesteuerung bei der Steuerverwaltung sowie bei den Unternehmen implementiert werden. Dementsprechend dürften bei der Systemänderung administrative Kosten anfallen, deren Ausmaß jedoch schwer abzuschätzen sind.<sup>247</sup>

Den durch die Systemumstellung entstehenden relativ hohen Kosten stehen gering prognostizierte Befolgungskosten gegenüber. Nach Angaben der Europäischen Kommission soll sich bei einer einheitlichen Bemessungsgrundlage aufgrund der Tatsache, dass Unternehmen statt potentiell 28 unterschiedlichen nationalen Steuersystemen nur noch einem Steuersystem folgen müssen, die Befolgungskosten für Unternehmen um 2,5% reduzieren.<sup>248</sup> Der Zeitaufwand aus Befolgungstätigkeiten könnte laut Europäischer Kommission um 8% nach Einführung der GKKB reduziert werden.<sup>249</sup> An dieser Stelle muss betont werden, dass dies nur Prognosen sind, welche mit Vorsicht betrachtet werden müssen. Es wird jedoch deutlich, dass durch die GKKB eine Reduzierung der Befolgungskosten für Unternehmen höchst wahrscheinlich ist. Ebenso lassen sich Einsparungseffekte bei den administrativen Kosten finden, denn die Steuerverwaltungen müssen durch die indirekte Gewinnaufteilung weniger

---

<sup>245</sup> Bei Steuerangelegenheiten gilt das Einstimmigkeitsprinzip im Rat. Siehe Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2009), Artikel 112, 115.

<sup>246</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016a), S. 48; Europäische Kommission (2016d), S. 59.

<sup>247</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat (2007), S. 70.

<sup>248</sup> Vgl. Europäische Kommission (2016b), S. 1.

<sup>249</sup> Ohne Einberechnung einmaliger Umstellungskosten. Vgl. Europäische Kommission (2016a), S. 9.

Verrechnungspreisfragen klären und nur noch eine Hauptsteuerbehörde ist für den gesamten Konzern zuständig.<sup>250</sup>

Ein wichtiger Punkt, der die allgemeinen Befolgungskosten jedoch mit positiver Wahrscheinlichkeit in Zukunft steigen lässt, ist, dass die Unternehmen, die weltweit aktiv sind, sowie die Steuerbehörden, beide Abgrenzungssysteme befolgen müssen, da die GKKB innerhalb Europas und die direkte Gewinnaufteilung bei Transaktionen mit Drittstaaten angewendet wird.

Zuletzt müssen die mit der Systemumstellung verbundenen Kosten der Auswirkungen auf die Steuereinkommen der betroffenen Mitgliedstaaten beachtet werden. Zunächst kann vermutet werden, dass bei einer europaweiten unternehmerischen Verlustrechnung die Gesamtbemessungsgrundlage sinkt und dies bei gegebenen Steuersätzen das Steueraufkommen aller bzw. der meisten Mitgliedstaaten reduziert. Bei der Gewinnaufteilung nach realen Größen kann davon ausgegangen werden, dass solche Länder an Bemessungsgrundlage verlieren, die zuvor lediglich als Gewinnverschiebungsziel besonders attraktiv waren.<sup>251</sup> Dies kann immense Folgekosten für einzelne Mitgliedstaaten und eine Gefährdung der politischen Umsetzungsfähigkeit der GKKB hinsichtlich des einstimmigen Beschlusses im Rat zur Folge haben.

Insgesamt bleiben wie beim Anti-BEPS-Projekt die gesamten Transaktionskosten der GKKB aufgrund des sich weiter hinziehenden politischen Prozess der Verhandlung und Implementierung der GKKB noch offen. Es lassen sich jedoch bereits jetzt sehr wahrscheinliche Kostenersparnisse z.B. im Bereich der unternehmerischen und administrativen Befolgungskosten finden. Andererseits sind aber auch negative Kosteneffekte auf die Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen vor allem durch die Anwendung zweier Besteuerungssysteme festzustellen.

### **3.3. Zwischenfazit: Evaluationsergebnisse**

Der Anti-BEPS-Plan und der Richtlinienentwurf der GKKB zeigen, dass ein Zwischenweg zu vollkommen freiem Wettbewerb und totaler Harmonisierung möglich ist. Tabelle 3 gibt eine sehr verkürzte Zusammenfassung des vorangegangenen Kapitels und stellt die Bewertung des GKKB-Konzepts und des Anti-BEPS-Projekts anhand der ökonomischen Kriterien gegenüber.

<sup>250</sup> Dieser Abschnitt folgt Europäische Kommission (2016a), S. 9.

<sup>251</sup> Dieser Abschnitt folgt Wissenschaftlicher Beirat (2007), S. 237-238; Hemmelgarn (2007), S. 129-130.

**Tabelle 3:** Erfüllung der Kriterien von den ausgewählten Anti-BEPS-Maßnahmen und dem Richtlinienvorschlag zur GKKB<sup>252</sup>

Kriterium/Instrument	Anti-BEPS-Projekt	GKKB-Vorschlag
Fiskalische Äquivalenz	+	+
Steuerautonomie	+	<b>0</b>
International unterschiedliche Steuerbelastungen	+	+
Kapitalmobilität	(+)	+
Neutralität der Besteuerung: - Marktneutralität	(+)	(+)
- Stärkung der Besteuerungsprinzipien	(+) (Quellen- und Ansässigkeitsprinzip)	(+) (Quellenprinzip)
Transaktionskosten	- Relativ hohe Verhandlungskosten - Befolgungskosten z.T. Mehraufwand für Steuerverwaltung und Steuerpflichtige + Effiziente Änderung der bilateralen DBA durch das multilaterale Instrument	- Relativ hohe Verhandlungskosten - Hohe Umstellungskosten des Systems bei Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung - Anwendung zweier Besteuerungssysteme + z.T. geringere Befolgungskosten für Unternehmen und Verwaltung

Quelle: Eigene Darstellung

Der konzeptionelle Hauptunterschied der beiden Instrumente liegt in den Gewinnaufteilungspraktiken hinsichtlich der indirekten Gewinnaufteilung beim GKKB-Vorschlag und der direkten Gewinnaufteilung im Rahmen des Anti-BEPS-Aktionsplans. Letztendlich bleibt festzustellen, dass beide Instrumente dazu beitragen, dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz im Vergleich zum Status quo näher zu kommen. Während der Anti-BEPS-Plan keinen Eingriff in die Steuerautonomie (auch wegen fehlender Legitimation) vorsieht, müssen hier bei der GKKB erhebliche Abstriche gemacht werden, wobei international unterschiedliche Steuerbelastungen bei beiden Konzepten gewährleistet werden. Ebenso bleibt die Kapitalmobilität als Exit-Option in beiden Fällen erhalten. Unter Einbeziehung dieser Erkenntnisse kann geschlussfolgert werden, dass beide Instrumente die Grundlagen für die positiven Funktionsweisen des Steuerwettbewerbs potentiell bewahren. Zusätzlich dazu weisen beide Instrumente relativ positive Bewertungen im Bereich der Verhinderung der negativen Folgen des

<sup>252</sup> Ein „+“ symbolisiert eine Wirkung im Sinne des Kriteriums. Ein „(+“ wurde vergeben, wenn im Grundsatz die Bedingungen des Kriteriums, jedoch mit Abstrichen, erfüllt wurden. Eine „0“ steht für einen klaren Verstoß gegen einen Teil der Anforderungen, während ein „-“ insgesamt einen Bruch mit dem Kriterium darstellen würde.



Steuerwettbewerbs auf. So wird die Neutralität der Besteuerung bezüglich der Marktneutralität in beiden Instrumenten teilweise gestärkt. Während die GKKB sich am Quellenprinzip inklusive einer Teilharmonisierung durch die einheitliche Bemessungsgrundlage orientiert, sorgt das Anti-BEPS-Projekt mit unterschiedlichen Maßnahmen jeweils für eine Stärkung des Quellen- oder Ansässigkeitsprinzips, wobei letzteres theoriekonform von einem internationalen Informationsaustausch begleitet wird. In vielen Fällen lässt sich die Meinung vorfinden, die „unitary taxation“, auf der das Konzept der GKKB basiert, sei das wirksamere Instrument zur Verhinderung von Gewinnverschiebungspraktiken und zur Herstellung einer effektiven Steuerwettbewerbsordnung.<sup>253</sup> An dieser Stelle muss betont werden, dass die hiesige abgemilderte positive Bewertung der GKKB bei den Kriterien zur Neutralität der Besteuerung zumeist auf den Ineffizienzen bei Transaktionen mit Drittstaaten basiert, was dem begrenzten Wirkungsgebiet der EU und nicht einer ineffizienten Wirkungsweise der GKKB zugesprochen werden muss.

Letztendlich ist mit Blick auf die Effizienz der Maßnahmen festzustellen, dass bei beiden Instrumenten ein potentiell erhöhter Mehraufwand für die Unternehmen und die Steuerverwaltung entstehen kann. Dem entgegen stehen mögliche Kostenersparnisse bei der Befolgung des GKKB-Vorschlages. Bei der Betrachtung der Transaktionskosten muss ergänzt werden, dass bei beiden Instrumenten der abschließende Verhandlungs- und Umsetzungsprozess noch offen ist. Während die Richtlinie zur GKKB noch im politischen Entscheidungsprozess steckt, hat jedoch die Umsetzung einzelner Anti-BEPS-Aktionspunkte in multilaterales und nationales Regelwerk bereits stattgefunden.

#### **4. Ausblick: Wie steht es um die politische Umsetzbarkeit der Instrumente und die Kooperation im Steuerwettbewerb?**

Auch wenn der Implementierungsprozess des Anti-BEPS-Projekts und der GKKB-Richtlinie noch nicht abgeschlossen ist, können diese Instrumente im Vergleich zu ihren jeweiligen ‚Vorgängermaßnahmen‘<sup>254</sup> als wirksamere und weiterführende Instrumente zur Koordinierung des internationalen Steuerwettbewerbs und der strategischen Steuerplanung charakterisiert werden, da sie weitreichende und zum Teil systematische Änderungen des nationalen sowie multilateralen Regelwerkes mit sich bringen.

<sup>253</sup> Vgl. Gerken, Märkt, Schick (2000), S. 258; Müller (2004), S. 217; Picciotto (2016), S. 225.

<sup>254</sup> OECD-Projekt „Harmful Tax Competition“ (1998) und der „Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung“ im Rahmen des Steuerpakets des Rats der Europäischen Union (1998).

Dementsprechend kann die Frage gestellt werden, ob diese Entwicklung einer ausgeprägten Kooperation im Bereich der internationalen Besteuerung weiter anhält.

Wird die internationale Koordination im Steuerwettbewerb als asymmetrisches Gefangenendilemma zwischen unterschiedlich großen Ländern modelliert, wird deutlich, dass besonders kleine Länder keinen Anreiz zur Kooperation haben, da sie die Folgen des Steuerwettbewerbs weniger zu befürchten haben. Dieser Überlegung liegt zugrunde, dass kleine Länder bei Steuersenkungen relativ wenig an eigenen Steuereinnahmen zu verlieren haben, aber ein großes Potential haben, viel an ausländischer Steuerbasis zu gewinnen.<sup>255</sup> Die dementsprechend theoretisch höhere Verhandlungsmacht kleiner Länder kann die Umsetzung der Instrumente zur Regulierung des internationalen Steuerwettbewerbs gefährden. Wie in jedem Gefangenendilemma kann auch beim internationalen Steuerwettbewerb die Durchsetzung und Einhaltung der kooperativen Lösung nur durch eine übergeordnete mit starker Sanktionsgewalt ausgestatteten Institution gewährleistet werden. Dies wirft den Gedanken einer internationalen, staatenübergreifenden Steuerinstitution auf.<sup>256</sup> Im Gegensatz zu solchen Überlegungen stehen die aktuellen Gegebenheiten in der internationalen Weltpolitik. Diese sind u.a. durch protektionistische Tendenzen und Abschottungspolitiken wie z.B. dem Austritt Großbritanniens aus der EU oder vermehrten Ankündigungen von Regierungen zur Senkung der Unternehmensbesteuerung<sup>257</sup> gekennzeichnet. Daher liegt die Vermutung nahe, dass der internationale Steuerwettbewerb tendenziell angeheizt wird, anstatt dass er in einer kooperativen multilateralen Weise reguliert wird. Dementsprechend wird mit großer Wahrscheinlichkeit der internationale Steuerwettbewerb sowie die strategische Steuerplanung von Unternehmen auch in Zukunft ein wichtiges, aktuelles und kontrovers diskutiertes Thema darstellen.

Im Zuge dessen kann der Blickwinkel auf die Regulierung strategischer Steuerplanung erweitert werden um die Konsumentensouveränität bzw. die unternehmerische Verantwortung für den öffentlichen Raum. Es kann gefragt werden, ob Transparenz im Bereich der Steuerzahlungen von MNU einen Einfluss auf die Konsumwahl und letztendlich auf die Unternehmensreputation hat, wie es sich bereits bei Produkten unter

---

<sup>255</sup> Dieser Abschnitt folgt Rixen (2005), S. 7-8.

<sup>256</sup> Zu einer möglichen Ausgestaltung dieser Überlegung siehe z.B. Dietsch (2015), S. 104, 109-111.

<sup>257</sup> z.B. Ankündigungen zur Senkung des US-amerikanischen Körperschaftsteuersatzes von 35% auf 15% (siehe: <https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2017/04/27/icymi-wsj-praise-trump-tax-reform-plan>) oder Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes in Großbritannien auf 17% bis 2020 (siehe: <https://www.gov.uk/government/publications/corporation-tax-to-17-in-2020>).

einem ‚fair-trade-label‘ zum Teil zugetragen hat. Darüber hinaus kann und sollte dem internationalen Steuerwettbewerb und dessen Regulierung Beachtung geschenkt werden, wenn es darum geht, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit die Mobilisierung der inländischen Steuerressourcen in Entwicklungs- und Schwellenländern voranzutreiben. Diese und sonstige Themengebiete stellen andere Bereiche für eine weiterführende Evaluation der in dieser Arbeit analysierten Instrumente dar.

## **5. Fazit**

In einer globalisierten Welt stehen Unternehmen und Staaten unvermeidbar untereinander im Wettbewerb. Wie die Ergebnisse der Status quo- und Problemanalyse dieser Arbeit zeigen, kann dieser Wettbewerb mit vorteilhaften Aspekte einhergehen. Diese liegen in der allokativen optimalen Bereitstellung öffentlicher Güter, in einer Disziplinierungs- und Kontrollwirkung auf die Regierung sowie im Entdeckungsverfahren des Wettbewerbs hinsichtlich präferenzgerechter Steuersysteme. Dem stehen die negativen Anreize und Folgen des Steuerwettbewerbs gegenüber, insbesondere das Trittbrettfahrerverhalten von Niedrigsteuerrändern und MNU in Form von selektiven Steuerprivilegien und Gewinnverschiebungspraktiken. Außerdem kann es zu einer Unterversorgung an öffentlichen Gütern als Folge eines Steuersenkungswettlaufs und, um dies zu verhindern, zu einer Abwälzung der Steuerlast auf immobile Faktoren kommen. Solche negativen Konsequenzen und Auswirkungen auf andere Akteure implizieren die Notwendigkeit einer multilateralen Regelung. Der Anti-BEPS-Aktionsplan der OECD und der Vorschlag der Europäischen Kommission zur GKKB haben mit zum Teil deutlich unterschiedlichen Konzepten der Regulierung des internationalen Steuerwettbewerbs und der strategischen Steuerplanung reagiert.

Vor dem Hintergrund, dass weder strategische Steuerplanung noch der internationale Steuerwettbewerb aus ökonomischer Sicht per se als negativ eingestuft werden kann, hat diese Arbeit die multilateralen Ansätze der OECD und der Europäischen Kommission untersucht. Die dazu aufgestellten Bewertungskriterien verfolgen das Ziel einer Evaluation hinsichtlich der Frage, in wie weit es die Instrumente schaffen, die Wahrung der positiven Funktionsweisen und die Beseitigung der negativen Folgen des internationalen Steuerwettbewerbs effektiv und effizient zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Effizienz kann festgestellt werden, dass sowohl beim Anti-BEPS-Projekt als auch bei der GKKB-Richtlinie relativ hohe Verhandlungskosten anfallen.

Wenngleich die Umsetzungsprozesse noch nicht vollkommen abgeschlossen sind, zeigen die Analyseergebnisse, dass die Implementierung und Befolgung beider Instrumente jeweils von Kosteneinsparungen und Ausgaben begleitet werden.

Die Frage, ob die Instrumente die negativen Folgen effektiv beseitigen, kann damit beantwortet werden, dass weder das Anti-BEPS-Projekt noch das Konzept der GKKB, unter Berücksichtigung der ausgewählten Kriterien, ein vollständig effektives Mittel zur Verhinderung der negativen Konsequenzen des internationalen Steuerwettbewerbs darstellt. Obwohl beide Instrumente die Neutralität der Besteuerung in einer gewissen Weise fördern und zu einer weitgehenden Einschränkung der Doppelbesteuerung und der Gewinnverschiebung führen, bleibt unternehmerisches sowie staatliches Trittbrettfahrerverhalten weiterhin teilweise möglich. Somit kann keines der Instrumente die vorherrschenden Verzerrungen der Steuer- und Wettbewerbsneutralität im internationalen Steuerwettbewerb vollkommen beseitigen. Darüber hinaus können sowohl die Maßnahmen des Anti-BEPS-Projekts als auch des GKKB-Vorschlags zusätzliche Steuer- und Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen.

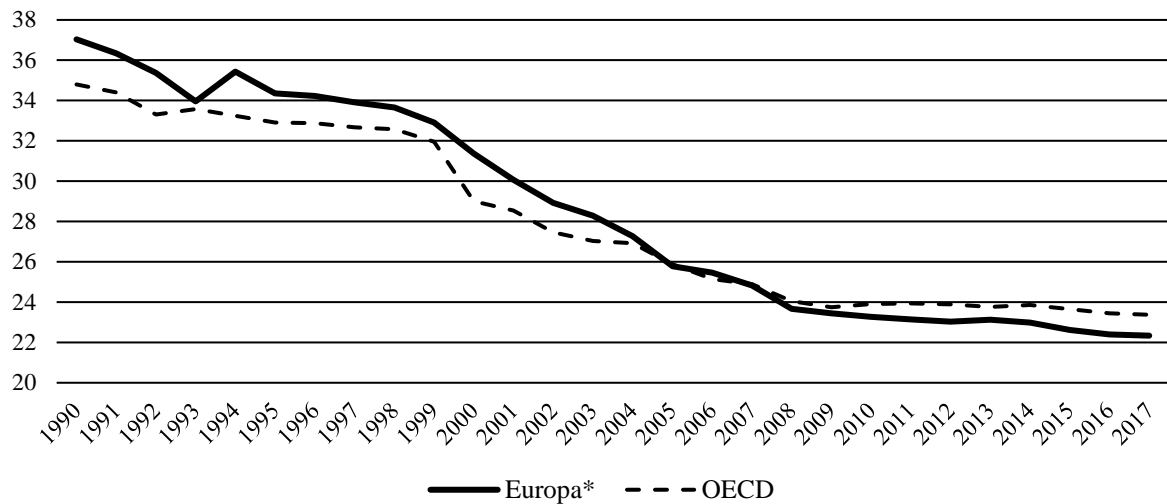
Die Resultate der Evaluation hinsichtlich der Effektivität zur Erhaltung der positiven Eigenschaften des Steuerwettbewerbs zeigen, dass vor allem durch die weiterhin bestehende Exit-Option in Form von Kapitalmobilität und die unterschiedliche internationale Steuerbelastung die Basis für die vorteilhaften Wirkungsweisen des internationalen Steuerwettbewerbs bei beiden Instrumenten bewahrt bleibt.

Auch die Prüfung auf fiskalische Äquivalenz zeigt ein positives Ergebnis: Die Instrumente gewährleisten eine Annäherung an eine dem fiskalischen Äquivalenzprinzip entsprechende internationale Unternehmensbesteuerung, womit die vorteilhaften Eigenschaften unterstützt und die negativen Konsequenzen des internationalen Steuerwettbewerbs partiell eingeschränkt werden.

Die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse lassen die Schlussfolgerung zu, dass beide Instrumente Grundvoraussetzungen schaffen, den Steuerwettbewerb und die strategische Steuerplanung hinsichtlich ihrer negativen Anreize und Folgen zum Teil einzugrenzen ohne dabei die positiven Funktionsweisen vollkommen zu beschränken. Somit kann, trotz gewisser Schwachstellen, der Anti-BEPS-Aktionsplan und der Richtlinienvorschlag zur GKKB, gemäß den betrachteten Kriterien, als ein Schritt in die richtige Richtung hin zu einer multilateralen Kooperation im Sinne einer internationalen Steuerwettbewerbsordnung verstanden werden.

## 6. Anhang

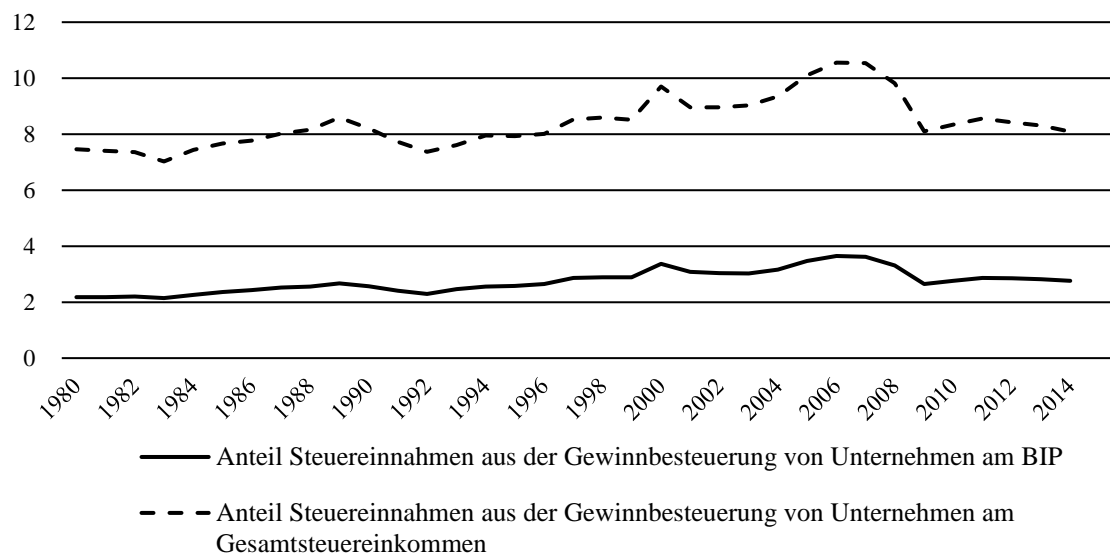
**Abbildung 1:** Gesetzlicher Körperschaftsteuersatz



\*Europa bestehend aus: Österreich, Belgien, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Slowakei, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich;

Quelle: OECD Tax Database und OECD „Historical table II.1“, eigene Berechnungen und Darstellung

**Abbildung 2:** Anteil der Steuereinnahmen aus der Gewinnbesteuerung von Unternehmen in den OECD Ländern am BIP und am Gesamtsteuereinkommen



Quelle: OECD Tax Database und OECD „Historical table II.1“, eigene Darstellung

**Abbildung 3:** Zuteilungsformel der GKKB

Anteil Gruppenmitglied

=

$$\left( \frac{1}{3} \frac{\text{Umsatz}_{\text{Gruppenmitglied}}}{\text{Umsatz}_{\text{Gruppe}}} + \frac{1}{3} \left( \frac{1}{2} \frac{\text{Lohnsumme}_{\text{Gruppenmitglied}}}{\text{Lohnsumme}_{\text{Gruppe}}} + \frac{1}{2} \frac{\text{Beschäftigtenanzahl}_{\text{Gruppenmitglied}}}{\text{Beschäftigtenanzahl}_{\text{Gruppe}}} \right) + \frac{1}{3} \frac{\text{Vermögenswerte}_{\text{Gruppenmitglied}}}{\text{Vermögenswerte}_{\text{Gruppe}}} \right) *$$

Faktor Umsatz

Faktor Arbeit

Faktor Vermögen

*konsolidierte Bemessungsgrundlage*

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Europäische Kommission (2016a), Artikel 28, S. 31.

## 7. Literaturverzeichnis

- Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002. [https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/BJNR006130976.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html) (zugegriffen am 29.08.2017).
- Baldwin, Richard E.; Krugman, Paul (2004): Agglomeration, integration and tax harmonisation. In: *European Economic Review* 48 (1).
- Barrios, Salvador; Huizinga, Harry; Laeven, Luc; Nicodème, Gaïten (2009): The international tax system. In: *Taxation papers EU Kommission*.
- Berthold, Norbert; Neumann, Michael (2001): Sozialsysteme im Wettbewerb - das Ende der Umverteilung? Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre. Bayrische Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Würzburg.
- Blankart, Charles (2004): Reform des föderalen Systems. In: *Freiburg discussion papers on constitutional economics* 14 (4).
- Böhm, Tobias; Kardinsky, Tom; Knoll, Bodo; Riedel, Nadine (2015): The impact of corporate taxes on R&D and Patent Holdings. Working Paper. Oxford University Centre for Business Taxation, Oxford, UK.
- Bohn, Alexander (2009): Zinsschranke und Alternativmodelle zur Beschränkung des steuerlichen Zinsabzugs. Dissertation. Universität zu Köln, Köln.
- Boss, Alfred (2003): Steuerharmonisierung oder Steuerwettbewerb. In: *Kieler Arbeitspapier* 1178.
- Brauckhoff, Kerstin (2012): Steuerwettbewerb in der Europäischen Union. European Liberal Forum.
- Brennan, Geoffrey (1973): Pareto Desirable Redistribution: The Non-Altruistic Dimension. In: *Public Choice* 14.
- Brennan, Geoffrey; Buchanan, James (1980): The power to tax. analytical foundation of a fiscal constitution. Cambridge: Cambridge University Press.
- Brümmerhoff, Dieter; Büttner, Thiess (2011): Finanzwissenschaft. Berlin: De Gruyter.
- Bundesministerium der Finanzen (2015): Einigung von OECD und G20 auf internationale Standards gegen Gewinnkürzung und -verlagerung multinationaler Unternehmen (Monatsbericht, 22.10.2015).
- Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-europa/16951/subsidiaritaetsprinzip>, (zugegriffen am 28.07.2017).

- Büttner, Thiess; Overersch, Michael; Wamser, Georg (2014): Anti Profit-Shifting Rules and Foreign Direct Investment. In: *CESifo Working Paper* 4719.
- Büttner, Thiess; Wamser, Georg (2013): International debt and multinational profit shifting: empirical evidence from firm-level panel data. In: *National Tax Journal* 66 (1).
- Clausing, Kimberly A. (2003): Tax-motivated transfer pricing and US intrafirm trade prices. In: *Journal of Public Economics* 87 (9-10).
- Corrick, Lee (2016): The Taxation of Multinational Enterprises. In: Thomas Pogge und Krishen Mehta (Hg.): *Global Tax Fairness*. Oxford, United Kingdom: Oxford University Press.
- Desai, Mihir A.; Foley, C. Fritz; Hines, James R. (2004): A Multinational Perspective on Capital Structure Choice and Internal Capital Markets. In: *The Journal of Finance* 59 (6).
- Deschmeier, Matthias (2008): Profit shifting by MNU and ownership share micro data. In: *Munich Discussion Paper* 17.
- Devereux, Michael; Griffith, Rachel (1998): Taxes and the location of production: evidence from a panel of US multinationals. In: *Journal of Public Economics* 68.
- Devereux, Michael; Griffith, Rachel; Klemm, Alexander; Thum, Marcel; Ottaviani, Marco (2000): Corporate income tax reforms and tax competition. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 7 (2).
- Devereux, Michael; Lockwood, Ben; Redoano, Michael (2004): Do countries compete over corporate tax rates? Warwick University Research Papers. University of Warwick.
- Devereux, Michael; Loretz, Simon (2010): Evaluating Neutrality Properties of Corporate tax Reforms. Working Paper 10/07. Oxford University Centre for Business Taxation.
- Devereux, Michael; Loretz, Simon (2012): What do we know about corporate tax competition. Oxford University Centre for Business Taxation.
- Dharmapala, Dhammika (2014): What Do We Know about Base Erosion and Profit Shifting; A Review of the Empirical Literature. In: *Fiscal Studies* 35 (4).
- Diamond, P. A.; Mirrlees, J. (1971): Optimal Taxation and Public Production I: Production Efficiency. In: *American Economic Review* 61, S. 261–278.
- Dietsch, Peter (2015): *Catching Capital*. Oxford, United Kingdom: Oxford University Press.
- Dischinger, Matthias; Riedel, Nadine (2008): Corporate taxes, profit shifting locations of intangibles within MNC. *Münchener Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge* 11.
- Eden, Lorraine (2016): The Arm's Length Standard. Making It Work in a 21 st-Century World of Multinational and Nation States. In: Thomas Pogge und Krishen Mehta (Hg.): *Global Tax Fairness*. Oxford, United Kingdom: Oxford University Press.



- Egger, Peter; Eggert, Wolfgang; Winner, Hannes (2010): Saving taxes through foreign plant ownership. In: *Journal of International Economics* 81 (1), S. 99–108. DOI: 10.1016/j.jinteco.2009.12.004.
- Europäische Kommission (2016a): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB).
- Europäische Kommission (2016b): Corporate Tax Reform. Pro-Business Anti-Avoidance, Factsheet.
- Europäische Kommission (2016c): Fragen und Antworten zum Reformpaket im Bereich der Unternehmensbesteuerung.
- Europäische Kommission (2016d): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.
- Europäische Kommission (2011): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.
- Feld, Lars; Krause-Junk, Gerold; Dullien, Sebastian; Waldhoff, Christian; Boss, Alfred (2011): Mehr Fiskalkompetenz für die EU. In: *Wirtschaftsdienst* 91.
- Focus, (2015): Milliarden verschwinden: So rechnen sich Google, Apple und Microsoft für die Steuer arm. 18.10.2015. [http://www.focus.de/finanzen/steuern/steuertricks-der-konzerne-milliarden-verschwinden-so-rechnen-sich-google-apple-und-microsoft-fuer-die-steuer-arm\\_id\\_5021589.html](http://www.focus.de/finanzen/steuern/steuertricks-der-konzerne-milliarden-verschwinden-so-rechnen-sich-google-apple-und-microsoft-fuer-die-steuer-arm_id_5021589.html), (zugegriffen am 04.02.2017).
- Frey, Christian (2015): BEPS - Der Steuerwettbewerb geht weiter. In: *dossierpolitik* (14). DOI: 10.1055/s-0034-1399863.
- Fritsch, Michael (2014): Marktversagen und Wirtschaftspolitik. 9. Aufl. München: Vahlen.
- Fuest, Clemens; Spengel, Christoph; Finke, Katharina; Heckemeyer, Jost H.; Nusser, Hannah (2013a): Profit shifting and 'aggressive' tax planning by multinational firms: Issues and options for reform. In: *ZEW Discussion paper*.
- Fuest, Clemens; Spengel, Christoph; Finke, Katharina; Heckemeyer, Jost H.; Nusser, Hannah (2013b): Handlungsoptionen gegen aggressive Steuerplanung. In: *Der Betriebswirt* 38.
- Gebhart, Heinz; Siemers, Lars-H. R. (2017): Die relative Steuerbelastung mittelständischer Kapitalgesellschaften: Evidenz von handelsbilanziellen Mikrodaten. In: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 66 (1).
- Gerken, Lüdger; Märkt, Jörg; Schick, Gerhard (2000): Internationaler Steuerwettbewerb. (Untersuchungen zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik, 40). Tübingen: Mohr Siebeck.

- Grabow, Busso (2005): Weiche Standortfaktoren in Theorie und Empirie - ein Überblick. In: Friedrich Thießen, Oleg Cernavin, Martin Führ und Martin Kaltenbach (Hg.): Weiche Standortfaktoren. Erfolgsfaktoren regionaler Wirtschaftsentwicklung (Volkswirtschaftliche Schriften, 541).
- Groth, Markus (2009): Transaktionskosten und die Gestaltung ökonomischer Austauschbeziehungen. In: *Wirtschaftsdienst* 89 (11).
- Grubert, Harry (2003): Intangible Income, Intercompany Transactions, Income Shifting, and the Choice of Location. In: *National Tax Journal* 56 (1).
- Grubert, Harry (2012): Foreign Taxes and the growing share of US multinational company income abroad: Profit, not sales, are being globalized. In: *National Tax Journal* 65 (2).
- Grubert, Harry; Mutti, John (1991): Taxes, Tariffs and Transfer Pricing in Multinational Corporate Decision Making. In: *The Review of Economics and Statistics* 73.
- Hansjürgens, Bernd (1997): Äquivalenzprinzip und Finanzpolitik: Ein Besteuerungsprinzip (erneut) auf dem Prüfstand. In: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 46 (3).
- Haucap, Justus (2010): Steuerharmonisierung oder Steuerwettbewerb in Europa? In: *DICE ordnungspolitische Perspektiven* (9).
- Haucap, Justus (2011): Steuern, Wettbewerb und Wettbewerbsneutralität. In: *DICE ordnungspolitische Perspektiven* (19).
- Hayek, Friedrich A. von (1968): Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren. Kieler Vorträge 56. Tübingen, 1968.
- Heckemeyer, Jost; Overesch, Michael (2013): Multinationals' profit response to tax differentials: effect size and shifting channels. In: *ZEW Discussion paper*.
- Heinemann, Friedrich; Overesch, Michael; Rincke, Johannes (2010): Rate-cutting tax reforms and corporate tax competition in Europe. In: *Economics & Politics* 22 (3).
- Hemmelgarn, Thomas (2007): Steuerwettbewerb in Europa. Die Rolle multinationaler Unternehmen und Wirkungen einer Koordination. (Beiträge zur Finanzwissenschaft, 25). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hentze, Tobias (2015): Der Beitrag multinationaler Unternehmen zum deutschen Steueraufkommen. In: *IW-Trends* 2.
- Hindriks, Jean; Myles, Gareth D. (2004): Intermediate Public Goods. Massachusetts Institute of Technology. <http://czx.xmu.edu.cn/download/20100225113146416.pdf>. (zugegriffen am 17.08.2017)

- Hirschmann, Albert O. (1970): Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten. Tübingen: Mohr.
- Homburg, Stefan (1999): Competition and Co-ordination in International Capital Income Taxation. In: *Finanz Archiv* 56 (1).
- Homburg, Stefan (2000): Perspektiven der internationalen Unternehmensbesteuerung. In: N. Andel (Hg.): Probleme der Besteuerung. Berlin: Duncker & Humblot.
- Homburg, Stefan (2010): Allgemeine Steuerlehre. 6. Aufl. München: Vahlen.
- Jaras, L.; Obermair, G. M. (2015): Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung. International geplante Maßnahmen und nationale umsetzbare Reformvorschläge gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Münster: Verlagshaus Monstein und Vannerdat OHG.
- Kämpf, Richard (2010): Die Rolle der Lebensqualität im Standortwettbewerb Theoretische Ausgangslage - Messkonzept - empirische Ergebnisse. In: Harald Pechlaner und Monika Bachinger (Hg.): Lebensqualität und Standortattraktivität. Kultur, Mobilität und regionale Marken als Erfolgsfaktoren. Berlin: Erich Schmidt.
- Karkinsky, Tom; Riedel, Nadine (2012): Corporate taxation and the choice of patent location within multinational firms. In: *Journal of International Economics* 88 (1), DOI: 10.1016/j.jinteco.2012.04.002.
- Kayia-Kumar, Ann (2016): What's BEPS got to do with it? Exploring the effectiveness of thin capitalization rules. In: *MPRA Paper* 75741.
- Kerber, Wolfgang (1998): Zum Problem einer Wettbewerbsordnung für den Systemwettbewerb. In: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* (17).
- Kerber, Wolfgang; Vanberg, Viktor (1995): Competition among Institutions: Evolution within Constraints. In: Lüdger Gerken (Hg.): Competition among institutions. London: Macmillan Press.
- Keser, Claudia; Kimpel, Gerrit; Oestreicher, Andreas (2016): Would a CCCTB mitigate profit shifting? In: *CIRANO Série Scientifique* (29).
- Keuschnigg, Christian; Devereux, Michael (2009): The Distorting Arm's Length Principle. Disuccion Paper 2009-20. Universität St. Gallen.
- Konrad, Kai A.; Heckemeyer, Jost H.; Spengel, Christoph; Leibrecht, Markus; Schratzenstaller, Margit; Gärtner, Manfred et al. (2013): Steuerflucht und Steueroasen. In: *Wirtschaftsdienst* 93 (6).

- Liebert, Nicola (2004): Globalisierung, Steuervermeidung und Steuersenkungswettlauf. Die zunehmende Umverteilung von unten nach oben. Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. (WEED). 1. Aufl. Bonn.
- Liebert, Nicola (2006): Der internationale Steuerwettbewerb und seine Folgen. In: *Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift* 29 (2).
- Lowell, Cym H.; Herrington, Matthew (2015): Planning for multilateral tax controversy in the post-BEPS world. In: *International Transfer Pricing Journal* 5.
- Mans, Angela (1996): Steuerpolitik in der Europäischen Union zwischen Wettbewerb und Harmonisierung. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 65 (3).
- McGuire, Therese (1983): Firm Location in a Tiebout World. In: *Journal of Regional Science* 23 (2). DOI: 10.1111/j.1467-9787.1983.tb00797.x.
- McLure, Charles (1986): Tax Competition: Is what's good for the private goose also good for the public gander. In: *National Tax Journal* 39.
- Melle, Marco C. (2015a): Der OECD-Aktionsplan gegen die Steuervermeidung multinationaler Unternehmen – eine ordnungsökonomische Analyse der Maßnahmen und Reformoptionen. In: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 64 (2). DOI: 10.1515/zfw-2015-0209.
- Melle, Marco C. (2015b): Begünstigungen und Schranken in der europäischen unternehmensbesteuerung - eine evolutiv-ökonomische Sicht. In: *Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 66 (1).
- Melle, Marco C. (2016): Harmonisierung der heterogenen Unternehmensteuern in Europa? Plädoyer für einen Mittelweg. In: *Beiträge der Hochschule Pforzheim* 158.
- Miller, Angharad; Oates, Linne (2012): Principles of International Taxation. 3. Aufl.: Bloomsbury Professional.
- Müller, Walter (2004): Funktionsfähiger Steuerwettbewerb. Zur Notwendigkeit, Ausgestaltung und Durchsetzung einer internationalen Steuerwettbewerbsordnung. Marburg: Metropolis Verlag.
- Mussler, Werner (1999): Systemwettbewerb als Integrationsstrategie der Europäischen Union. In: Manfred Streit und Michael Wohlgemuth (Hg.): Systemwettbewerb als Herausforderung an Politik und Theorie. Baden-Baden: Nomos.
- Nielsen, Søren Bo; Raimondos-Møller, Pascalis; Schjelderup, Guttorm (2010): Company taxation and tax spillovers. Separate accounting versus formula apportionment. In: *European Economic Review* 54 (1).

- OECD (2014a): Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – Situationsbeschreibung und Lösungsansätze: OECD Publishing.
- OECD (2014b): Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung.
- OECD (2014c): Model Tax Convention on Income and on Capital. Condensed Version 2014.
- OECD (2015a): Erläuterung, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Finale Berichte. Abschlussbericht.
- OECD (2015b): Preventing the Granting of Treaty Benefits in Inappropriate Circumstances, Action 6 - 2015 Final Report. Hg. v. OECD Publishing. Paris.
- OECD (2015c): Neutralizing the Effects of Hybrid Mismatch Arrangements, Action 2 - 2015 Final Report.
- OECD (2015d): Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance, Action 5. Final Report.
- OECD (2015e): Designing Effective Controlled Foreign Company Rules, Action 3. Final Report.
- OECD (2015f): Limiting Base Erosion Involving Interest Deductions and Other Financial Payments, Action 4. Final Report.
- OECD (2015g): Aligning Transfer Pricing Outcomes with Value Creation, Actions 8-10. Final Report.
- OECD (2015h): Preventing the Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status, Action 7. Final Report.
- OECD (1998): Harmful Tax Competition. An emerging global issue. Hg. v. OECD Publishing.
- OECD (2008): Reforming Corporate Income Tax (Policy Brief).
- Olson, Mancur (1969): The principle of fiscal equivalence: the division of responsibilities among different levels of government. In: *The American Economic Review* 59 (2).
- Overesch, Michael; Rincke, Johannes (2011): What Drives Corporate Tax Rates Down? A Reassessment of Globalization, Tax Competition, and Dynamic Adjustment to Shocks. In: *Scandinavian Journal of Economics* 18. DOI: 10.1111/j.1467-9442.2011.01650.x.
- Picciotto, Sol (2016): Towards Unitary Taxation. Combined Reporting and Formulary Apportionment. In: Thomas Pogge und Krishen Mehta (Hg.): *Global Tax Fairness*. Oxford, United Kingdom: Oxford University Press.
- Pitlik, Hans (2006): Folgt die Steuerpolitik in der EU der Logik des Steuerwettbewerbs. In: Wolf Schäfer (Hg.): *Wirtschaftspolitik im Systemwettbewerb*. Berlin: Duncker & Humboldt (Schriften des Vereins für Socialpolitik).

- Pitsoulis, Athanassios (2004): Entwicklungslinien ökonomischen Denkens über Systemwettbewerb. Marburg: Metropolis Verlag.
- Ramsey, F. P. (1927): A Contribution to the Theory of Taxation. In: *The Economic Journal* 37 (145).
- Rat der Europäischen Union (1998): Schlußfolgerungen des Rates "Wirtschafts- und Finanzfragen" vom 1. Dezember 1997 zur Steuerpolitik - Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung - Besteuerung von Zinserträgen.
- Rixen, Thomas (2005): Internationale Kooperation im asymmetrischen Gefangenendilemma: Das OECD Projekt gegen schädlichen Steuerwettbewerb. In: *MPRA Paper*. Universität München.
- Rodrik, Dani (1997): Has Globalization Gone Too Far? Washington D.C: Institute for International Economics.
- Roth, Steffen J. (2016): VWL für Einsteiger. 5. Aufl. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Ruf, Martin; Schindler, Dirk (2015): Debt Shifting and Thin-Capitalization Rules? German Experience and Alternative Approaches. In: *Nordic Tax Journal* 2015 (1). DOI: 10.1515/ntaxj-2015-0002.
- Sachverständigenrat (1998): Jahresgutachten 1998/99 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.
- Samuelson, Paul A. (1954): The Pure Theory of Public Expenditure. In: *The Review of Economics and Statistics* 36 (4).
- Schäfer, Wolf (2005): Exit Optionen, Staat und Steuern. In: *Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft* 56.
- Schindler, Dirk; Schjelderup, Guttorm (2012): Debt shifting and ownership structure. In: *European Economic Review* 56 (4).
- Schön, Wolfgang; Klein, Dennis; Kerber, Markus; Ruf, Martin; Kroh, Tanja; Finke, Katharina et al. (2015): EU-Aktionsplan zur Unternehmensbesteuerung: Ein Weg zu größerer Fairness und Effizienz in der Steuerpolitik? In: *Ifo Schnelldienst* 68 (15).
- Schratzenstaller, Margit (2011): Vom Steuerwettbewerb zur Steuerkoordinierung in der EU? In: *WSI Mittelungen* 6.
- Schratzenstaller, Margit; Wehner, Holger (2000): Zinsbesteuerung in der Europäischen Union. In: *Wirtschaftsdienst* 80 (11).

- Schreiber, Ulrich (2005): Besteuerung der Unternehmen. Eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung. Heidelberg: Springer.
- Schreiber, Ulrich (2015): Investitionseffekte des BEPS Aktionsplans der OECD. In: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 67 (1).
- Schwarz, Peter (2007): Does capital mobility reduce the corporate-labor tax ratio? In: *Public Choice* 130 (3-4).
- Schweizer, Philip (2012): Die Körperschaftsteuer als eigene EU-Steuer - Finanzwissenschaftliche Untersuchung möglicher Modellcharakteristika einer europäischen Körperschaftsteuer. Promotionsschrift. Wien.
- Sinn, Hans-Werner (1997a): Deutschland im Steuerwettbewerb. In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 216 (6).
- Sinn, Hans-Werner (1997b): Das Selektionsprinzip und der Steuerwettbewerb. In: Alois Oberhauser (Hg.): *Fiskalföderalismus in Europa*. Schriften des Vereins für Socialpolitik. Berlin: Duncker und Humblot.
- Sinn, Hans-Werner (1997c): The selection principle and market failure in systems competition. In: *Journal of Public Economics* 66 (2).
- Sinn, Hans-Werner (1990): Tax Harmonisation and Tax Competition in Europe. In: *European Economic Review* 34.
- Sinn, Hans-Werner (2002): Der neue Systemwettbewerb. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 3 (4).
- Sinn, Stefan (1992): The taming of Leviathan: Competition among governments. In: *Constitutional Political Economy* 3.
- Slemrod, Joel (2004): Are corporate tax rates, or countries, converging? In: *Journal of Public Economics* 88 (6).
- Smith, Michael (2002): Tax and incentive trade-offs in multinational transfer pricing. In: *Journal of Accounting, Auditing & Finance* 17.
- Steidl, Florian; Wigger, Berthold U. (2013): *Steuerwettbewerb versus Steuerharmonisierung und die Zukunft der Steuerpolitik in Europa*. Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Public Management.
- Stiglitz, Joseph; Pieth, Mark (2016): *Overcoming the Shadow Economy*. Hg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung.

- Streit, Manfred; Kiwit, Daniel (1999): Zur Theorie des Systemwettbewerbs. In: Manfred Streit und Michael Wohlgenuth (Hg.): Systemwettbewerb als Herausforderung an Politik und Theorie. Baden-Baden: Nomos.
- Süddeutsche Zeitung (2014): Ärger im Steuer-Märchenland. 07.11.2014, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/luxemburg-leaks-aerger-im-steuer-maerchenland-1.2206040>, (zugegriffen am 04.02.2017).
- Süddeutsche Zeitung (2016): Geheimgeschäfte von Hunderten Politikern und Prominenten in Steueroasen enthüllt. 03.04.2016. <http://www.sueddeutsche.de/politik/panama-papers-geheimgeschaefte-von-hundert-politikern-und-prominenten-in-steueroasen-enthueellt-1.2932232>, (zugegriffen am 04.02.2017).
- Swenson, Deborah (2001): Tax Reforms and Evidence of Transfer Pricing. In: *National Tax Journal* 54 (1).
- Tcherveniachki, Vassil (2016): Hybride Gestaltung im Kontext von BEPS - Praktische Implikationen und Probleme. FAST-Kongress. Düsseldorf, 10.03.2016.
- Thielemann, Ulrich (2002): Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs - Ein wirtschaftsethisches Plädoyer für einen Steuerleistungswettbewerb. In: B. Britzelmaier et. al. (Hg.): Regulierung oder Deregulierung der Finanzmärkte. Heidelberg: Springer.
- Tiebout, Charles M. (1956): A Pure Theory of Local Expenditures. In: *Journal of Political Economy* 64 (5).
- Uhl, Susanne; Rixen, Thomas (2007): Unternehmensbesteuerung europäisch gestalten - mitgliedstaatliche Handlungsspielräume gewinnen. Hg. v. Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2009), Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, <http://www.aeuv.de/> (zugegriffen am 17.08.2017).
- Weichenrieder, Alfons J.; Windischbauer, Helen (2008): Thin-Capitalization Rules and Company Responses. Experience from German Legislation. In: *CESifo Working Paper* 2456.
- Weiss, Hans; Schmiederer, Ernst (2004): Asoziale Marktwirtschaft. Insider aus Politik und Wirtschaft enthüllen wie die Konzerne den Staat ausplündern. 1. Aufl. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Wellisch, Dietmar (2014): Finanzwissenschaft II. Theorie der Besteuerung. München: Vahlen.
- Wildasin, D. E. (1989): Interjurisdictional Capital Mobility: Fiscal Externality and a Corrective Subsidy. In: *Journal of Urban Economics* 25 (1).



- Winner, Hannes (2005): Has tax competition emerged in OECD Countries? Evidence from Panel Data. In: *International Tax and Public Finance* 12.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (1998): Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2007): Einheitliche Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der Europäischen Union.
- Wohlgemuth, Michael (1999): Systemwettbewerb als Entdeckungsverfahren. In: Manfred Streit und Michael Wohlgemuth (Hg.): Systemwettbewerb als Herausforderung an Politik und Theorie. Baden-Baden: Nomos.
- Wrede, Matthias (1993): Ökonomische Theorie des Steuerentzugs. Steuervermeidung, -umgehung und -hinterziehung. Heidelberg: Physica Verlag.
- Zodrow, George R.; Mieszkowski, Peter M. (1986): Pigou, Tiebout, Property Taxation, and the Underprovision of Local Public Goods. In: *Journal of Urban Economics* 19 (3).
- Zucman, Gabriel (2015): The Hidden Wealth of Nations. The Scourge of Tax Havens. Chicago: University of Chicago press.

## 8. Erklärung

1. Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.

2. Ich bin darüber informiert, dass meine Abschlussarbeit (gegebenenfalls anonymisiert) zum Zweck der Überprüfung mittels der Software zur Entdeckung von Plagiarismus „Turnitin“ (iParadigms LLC.) (kurzfristig) elektronisch gespeichert und verarbeitet, also untersucht, und anschließend dort gelöscht wird. Zu diesem Zweck reiche ich zeitgleich zur Abgabe meiner schriftlichen Ausarbeitung dieselbe Arbeit in elektronischer Form als Microsoft Word- oder pdf-Datei per Mail an meinen betreuenden Mitarbeiter ein. Ich versichere, dass es sich bei der elektronischen Fassung exakt um dieselbe Version und Fassung der Arbeit handelt.

Ort, Datum

Unterschrift

3. Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass meine Arbeit unter Nennung meines Namens als Urheber des Textes und des Speicherdatums in der Datenbank der Plagiat-Erkennungs-Software Turnitin dauerhaft gespeichert bleibt und so der Universität zu Köln zum Abgleich künftiger uploads anderer Arbeiten zur Verfügung steht. Sollte ich nicht mit der Speicherung meiner Arbeit zum Zweck der künftigen Plagiatserkennung einverstanden sein, entstehen mir daraus keine Nachteile. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; meine Arbeit wird dann aus der turnitin-Datenbank gelöscht.

X Ja, ich bin mit der dauerhaften Speicherung mit Nennung meiner Urheberschaft einverstanden.

Nein, ich bin nicht mit der dauerhaften Speicherung mit Nennung meiner Urheberschaft einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

## 9. Lebenslauf

### Persönliche Daten

---

Name: Melinda Fremerey  
Adresse: Hans-Sachs-Straße 4  
50931 Köln  
Telefon: 0221 / 29948904  
E-Mail-Adresse: melindafremerey@yahoo.de  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Geburtsdaten: 27.09.1991, Hachenburg

### Schulische Ausbildung und Studium

---

#### Master:

Seit 10/2014 Economics, Universität zu Köln  
(Abschluss: M. Sc.)

#### Bachelor:

10/2011 – 09/2014 Volkswirtschaftslehre, Universität zu Köln  
(Abschluss: B. Sc., Note: 1,7)

#### Schule:

2002 – 2011 Konrad-Heresbach-Gymnasium, Mettmann  
(Abschluss: Abitur, Note: 1,6)

1998 – 2002 Grundschule St. Nikolaus, Gruiten

### Auslandsaufenthalt

---

10/2015 – 03/2016 Auslandssemester:  
Warsaw School of Economics, Warschau, Polen

08/2008 – 02/2009 Auslandsaufenthalt als Austauschschülerin:  
Gary High-School, Texas, USA

### Praktische Erfahrungen

---

05/2014 – 08/2017 Studentische Hilfskraft am Institut der deutschen  
Wirtschaft Köln

08/2016 – 10/2016 Praktikum bei der Gesellschaft für internationale  
Zusammenarbeit

07/2013 – 09/2013 Praktikum bei ergo Unternehmenskommunikation

10/2013 – 03/2014 Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für  
10/2012 – 03/2013 Vergleichende Politikwissenschaften